

Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz

verabschiedet in der 5. Sitzung der 9. Vertreterversammlung vom 24.04.93 - in Kraft getreten am 02.02.96

1. Änderung in der 8. Sitzung der 9. Vertreterversammlung am 26.11.94 - in Kraft getreten am 02.02.96
2. Änderung in der 3. Sitzung der 10. Vertreterversammlung am 17.05.97 - in Kraft getreten am 02.08.97
3. Änderung in der 4. Sitzung der 10. Vertreterversammlung am 29.11.97 - in Kraft getreten am 02.01.98
4. Änderung in der 6. Sitzung der 10. Vertreterversammlung am 28.11.98 - in Kraft getreten am 12.01.99
5. Änderung in der 8. Sitzung der 10. Vertreterversammlung am 27.11.99 - in Kraft getreten am 02.03.00
6. Änderung der 9. Sitzung der 10. Vertreterversammlung vom 08.04.00 - in Kraft getreten am 02.06.00
7. Änderung der 11. Sitzung der 10. Vertreterversammlung vom 12.05.01 - in Kraft getreten am 02.08.01
8. Änderung der 12. Sitzung der 10. Vertreterversammlung vom 17.11.01 - in Kraft getreten am 02.03.02

**i.d.F. der 9. Änderung der 2. Sitzung der 11. Vertretervers. vom 15.05.02 - in Kraft getreten am 02.08.02
zuletzt genehmigt durch Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
Rheinland-Pfalz vom 27. Juni 2002, Az. 624-2 - 01 723 - 17.1.**

Hinweis:

Rechtsverbindlich ist für die Ärztin/den Arzt die Weiterbildungsordnung in der jeweils gültigen Fassung der Landesärztekammer deren Mitglied sie/er ist. Die Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern lehnen sich sehr eng an die (Muster-) Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer an. Abweichungen in Details sind in den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern möglich.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Struktur der Weiterbildung	6
§ 2 Gebiete, Schwerpunkte und Bereiche	6
§ 3 Fakultative Weiterbildung im Gebiet und Weiterbildung in bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Gebiet (Fachkunde)	7
§ 3a Zusätzliche Qualifikationen in der Weiterbildungsordnung	7
§ 4 Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung	7
§ 5 Qualifikationsinhalt der Weiterbildung	8
§ 6 Facharztbezeichnungen	8
§ 7 Führen mehrerer Facharztbezeichnungen	9
§ 8 Befugnis zur Weiterbildung	9
§ 9 Zulassung von Praxen niedergelassener Ärztinnen oder Ärzte oder sonstiger Einrichtungen der ärztlichen Versorgung als Weiterbildungsstätte	10
§ 10 Widerruf der Befugnis	10
§ 11 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung	10
§ 12 Anerkennung von Arztbezeichnungen	11
§ 13 Bescheinigung über die fakultative Weiterbildung und Weiterbildung zum Erwerb einer Fachkunde	11
§ 14 Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss	11
§ 15 Zulassung zur Prüfung	11
§ 16 Prüfung	11
§ 17 Prüfungsentscheidung	12
§ 18 Wiederholungsprüfung	12
§ 19 Anerkennung bei gleichwertiger Weiterbildung	12
§ 20 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	12
§ 21 Aberkennung der Arztbezeichnung	13
§ 22 Pflichten der Ärztinnen und Ärzte	13
§ 23 Übergangsbestimmungen	13
Abschnitt I: Gebiete, Fachkunden, Fakultative Weiterbildungen, Schwerpunkte	15
1. Allgemeinmedizin (3 Jahre)	15
1.A. <i>Fachkunden</i>	16
1.A.1 Fachkunde Laboruntersuchungen in der Allgemeinmedizin	16
1.B. <i>Fakultative Weiterbildung</i>	16
1.B.1 Fakultative Weiterbildung "Klinische Geriatrie"	16
1. Allgemeinmedizin (5 Jahre)	16
2. Anästhesiologie	18
2.A. <i>Fachkunden</i>	19
2.A.1 Fachkunde Laboruntersuchungen in der Anästhesiologie	19
2.B. <i>Fakultative Weiterbildung</i>	19
2.B.1 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Anästhesiologischen Intensivmedizin	19
3. Anatomie	19
4. Arbeitsmedizin	19
4.A. <i>Fachkunden</i>	20
4.A.1 Fachkunde Laboruntersuchungen in der Arbeitsmedizin	20
5. Augenheilkunde	20
5.A. <i>Fachkunden</i>	21
5.A.1 Fachkunde Laboruntersuchungen in der Augenheilkunde	21
6. Biochemie	21
7. Chirurgie	22
7.A. <i>Fachkunden</i>	22
7.A.1 Fachkunde Laboruntersuchungen in der Chirurgie	22
7.B. <i>Fakultative Weiterbildung</i>	22
7.B.1 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Chirurgischen Intensivmedizin	22
7.C. <i>Schwerpunkte</i>	23
7.C.1 Schwerpunkt Gefäßchirurgie	23
7.C.2 Schwerpunkt Thoraxchirurgie	23
7.C.3 Schwerpunkt Unfallchirurgie	23
7.C.4 Schwerpunkt Visceralchirurgie	24
8. Diagnostische Radiologie	24
8.C. <i>Schwerpunkte</i>	25
8.C.1 Schwerpunkt Kinderradiologie	25
8.C.2 Schwerpunkt Neuroradiologie	25
9. Frauenheilkunde und Geburtshilfe	25
9.A. <i>Fachkunden</i>	27
9.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe	27

9.A.2 Fachkunde gynäkologische Exfoliativ-Zytologie	27
9.A.3 Fachkunde gynäkologische Aspirations- und Punktzytologie des Genitales und der Mamma	27
9.B. Fakultative Weiterbildung.....	27
9.B.1 Fakultative Weiterbildung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin	27
9.B.2 Fakultative Weiterbildung Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin	27
9.B.3 Fakultative Weiterbildung Spezielle Operative Gynäkologie	28
10. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	28
10.A. Fachkunden	29
10.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	29
10.B. Fakultative Weiterbildung.....	29
10.B.1 Fakultative Weiterbildung Spezielle Hals-Nasen-Ohren-Chirurgie	29
11. Haut- und Geschlechtskrankheiten	29
11.A. Fachkunden	30
11.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in Haut- und Geschlechtskrankheiten	30
12. Herzchirurgie	31
12.A. Fachkunden	31
12.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Herzchirurgie	31
12.B. Fakultative Weiterbildung.....	31
12.B.1 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Herzchirurgischen Intensivmedizin	31
12.C. Schwerpunkte	32
12.C.1 Schwerpunkt Thoraxchirurgie	32
13. Humangenetik.....	32
13.A. Fachkunden	33
13.A.1 Fachkunde in der zytogenetischen Labordiagnostik	33
13.A.2 Fachkunde in der molekulargenetischen Labordiagnostik genetisch bedingter Krankheiten	33
14. Hygiene und Umweltmedizin.....	33
15. Innere Medizin.....	34
15.A. Fachkunden	35
15.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Inneren Medizin	35
15.A.2 Fachkunde Internistische Röntgendiagnostik	35
15.A.3 Fachkunde Sigmoido-Koloskopie in der Inneren Medizin	35
15.B. Fakultative Weiterbildung.....	35
15.B.1 Fakultative Weiterbildung Klinische Geriatrie	35
15.B.2 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Internistischen Intensivmedizin	35
15.C. Schwerpunkte	36
15.C.1 Schwerpunkt Angiologie	36
15.C.2 Schwerpunkt Endokrinologie	36
15.C.3 Schwerpunkt Gastroenterologie.....	37
15.C.4 Schwerpunkt Hämatologie und Internistische Onkologie.....	37
15.C.5 Schwerpunkt Kardiologie	38
15.C.6 Schwerpunkt Nephrologie.....	38
15.C.7 Schwerpunkt Pneumologie	39
15.C.8 Schwerpunkt Rheumatologie	39
16. Kinderchirurgie.....	40
16.A. Fachkunden	40
16.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in Kinderchirurgie.....	40
16.B. Fakultative Weiterbildung.....	40
16.B.1 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Kinderchirurgischen Intensivmedizin	40
17. Kinderheilkunde und Jugendmedizin	41
17.A. Fachkunden	42
17.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Kinderheilkunde und Jugendmedizin	42
17.B. Fakultative Weiterbildung.....	42
17.B.1 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Pädiatrischen Intensivmedizin	42
17.C. Schwerpunkte	42
17.C.1 Schwerpunkt Kinderkardiologie	42
17.C.2 Schwerpunkt Neonatologie	43
18. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.....	43
19. Klinische Pharmakologie.....	44
20. Laboratoriumsmedizin	44
21. Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie.....	45
22. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	46
22.A. Fachkunden	46
22.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	46
23. nicht besetzt.....	46
24. Neurochirurgie.....	47
24.A. Fachkunden	47

24.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Neurochirurgie	47
24.B. <i>Fakultative Weiterbildung</i>	47
24.B.1 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Neurochirurgischen Intensivmedizin	47
25. Neurologie	48
25.A. <i>Fachkunden</i>	49
25.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Neurologie	49
25.B. <i>Fakultative Weiterbildung</i>	49
25.B.1 Fakultative Weiterbildung Klinische Geriatrie	49
25.B.2 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Neurologischen Intensivmedizin	49
26. Neuropathologie	50
27. Nuklearmedizin	50
28. Öffentliches Gesundheitswesen	51
29. Orthopädie	53
29.A. <i>Fachkunden</i>	53
29.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Orthopädie.....	53
29.B. <i>Fakultative Weiterbildung</i>	54
29.B.1 Fakultative Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie	54
29.C. <i>Schwerpunkte</i>	54
29.C.1 Schwerpunkt Rheumatologie	54
30. Pathologie	54
30.B. <i>Fakultative Weiterbildung</i>	55
30.B.1 Fakultative Weiterbildung Molekularpathologie	55
31. Pharmakologie und Toxikologie	55
32. Phoniatrie und Pädaudiologie	55
33. Physikalische und Rehabilitative Medizin	56
34. Physiologie	57
35. Plastische Chirurgie	57
35.A. <i>Fachkunden</i>	58
35.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Plastischen Chirurgie	58
35.B. <i>Fakultative Weiterbildung</i>	58
35.B.1 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Plastisch-Chirurgischen Intensivmedizin	58
36. Psychiatrie und Psychotherapie	59
36.A. <i>Fachkunden</i>	60
36.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Psychiatrie und Psychotherapie	60
36.B. <i>Fakultative Weiterbildung</i>	60
36.B.1 Fakultative Weiterbildung Klinische Geriatrie	60
37. Psychotherapeutische Medizin	60
38. Rechtsmedizin	61
39. Strahlentherapie	62
40. Transfusionsmedizin	62
41. Urologie	63
41.A. <i>Fachkunden</i>	64
41.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Urologie	64
41.B. <i>Fakultative Weiterbildung</i>	64
41.B.1 Fakultative Weiterbildung Spezielle Urologische Chirurgie	64
Abschnitt II: Bereiche (Zusatzbezeichnungen)	65
1. Allergologie.....	65
2. Balneologie und Medizinische Klimatologie	65
3. Betriebsmedizin	65
4. Bluttransfusionswesen.....	65
5. Chirotherapie	66
6. Diabetologie	66
7. Flugmedizin	66
8. Handchirurgie	67
9. Homöopathie	67
10. Medizinische Genetik	67
11. Medizinische Informatik	68
12. Naturheilverfahren	68
13. Notfallmedizin	68
14. Phlebologie.....	68
15. Physikalische Therapie.....	69
16. Plastische Operationen	69

17. Psychoanalyse	69
18. Psychotherapie	70
19. Rehabilitationswesen.....	70
20. Sozialmedizin	70
21. Spezielle Schmerztherapie	71
22. Sportmedizin.....	71
23. Stimm- und Sprachstörungen.....	71
24. Tropenmedizin.....	71
25. Umweltmedizin	72
Anhang zur Weiterbildungsordnung.....	73
1. Befähigungsnachweis "Suchtmedizinische Grundversorgung"	73

§ 1**Ziel und Struktur der Weiterbildung**

(1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte ärztliche Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung. Sie erfolgt im Rahmen mehrjähriger Berufstätigkeit unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Ärztinnen oder Ärzte. Die Weiterbildung wird grundsätzlich mit einer Prüfung abgeschlossen. Ziel der Weiterbildung ist auch die Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung. Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte.

(2) Die Weiterbildung erfolgt nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung zur Qualifizierung in

1. Gebieten
2. bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in Gebieten (Fachkunde)
3. fakultativer Weiterbildung in Gebieten
4. Schwerpunkten
5. Bereichen

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung in

- Gebieten (Abs. 2 Nr. 1)
- Schwerpunkten (Abs. 2 Nr. 4)
- Bereichen (Abs. 2 Nr. 5)

werden eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten oder besondere Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen, welche zur Ankündigung einer speziellen ärztlichen Tätigkeit durch Führen einer

- Facharztbezeichnung
- zur Facharztbezeichnung zusätzlichen Schwerpunktbezeichnung
- Zusatzbezeichnung

nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung berechtigen.

(4) Durch den erfolgreichen Abschluss der fakultativen Weiterbildung im Gebiet oder der Weiterbildung in bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Gebiet (Erwerb von Fachkunde) werden spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten oder eingehende Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten nachgewiesen, über die Ärztinnen und Ärzte eine Bescheinigung erhalten, welche nicht zur Ankündigung einer speziellen ärztlichen Tätigkeit durch Führen einer Bezeichnung berechtigt.

§ 2**Gebiete, Schwerpunkte und Bereiche**

(1) Ärztinnen oder Ärzte können sich in folgenden Gebieten und Schwerpunkten zur Erlangung des Rechts zum Führen einer Facharztbezeichnung oder Schwerpunktbezeichnung weiterbilden:

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Anatomie
4. Arbeitsmedizin
5. Augenheilkunde
6. Biochemie
7. Chirurgie
Schwerpunkte: Gefäßchirurgie
Thoraxchirurgie
Unfallchirurgie
Visceralchirurgie
8. Diagnostische Radiologie
Schwerpunkte: Kinderradiologie
Neuroradiologie
9. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
10. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
11. Haut- und Geschlechtskrankheiten
12. Herzchirurgie
Schwerpunkt: Thoraxchirurgie
13. Humangenetik

14. Hygiene und Umweltmedizin

15. Innere Medizin

Schwerpunkte: Angiologie
Endokrinologie
Gastroenterologie
Hämatologie und Internistische Onkologie
Kardiologie
Nephrologie
Pneumologie
Rheumatologie

16. Kinderchirurgie

17. Kinderheilkunde und Jugendmedizin ¹

Schwerpunkte: Kinderkardiologie
Neonatalogie

18. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

19. Klinische Pharmakologie

20. Laboratoriumsmedizin

21. Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie

22. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

23. nicht besetzt

24. Neurochirurgie

25. Neurologie

26. Neuropathologie

27. Nuklearmedizin

28. Öffentliches Gesundheitswesen

29. Orthopädie

Schwerpunkt: Rheumatologie

30. Pathologie

31. Pharmakologie und Toxikologie

32. Phoniatrie und Pädaudiologie

33. Physikalische und Rehabilitative Medizin

34. Physiologie

35. Plastische Chirurgie

36. Psychiatrie und Psychotherapie

37. Psychotherapeutische Medizin

38. Rechtsmedizin

39. Strahlentherapie

40. Transfusionsmedizin

41. Urologie

(2) In folgenden Bereichen können sich Ärztinnen oder Ärzte zur Erlangung des Rechts zum Führen einer Zusatzbezeichnung weiterbilden:

1. Allergologie
2. Balneologie und Medizinische Klimatologie
3. Betriebsmedizin
4. Bluttransfusionswesen
5. Chirotherapie
6. Diabetologie
7. Flugmedizin
8. Handchirurgie
9. Homöopathie
10. Medizinische Genetik
11. Medizinische Informatik
12. Naturheilverfahren
13. Notfallmedizin ²
14. Phlebologie
15. Physikalische Therapie
16. Plastische Operationen
17. Psychoanalyse
18. Psychotherapie
19. Rehabilitationswesen
20. Sozialmedizin
21. Spezielle Schmerztherapie ³
22. Sportmedizin
23. Stimm- und Sprachstörungen
24. Tropenmedizin
25. Umweltmedizin

¹ In Kraft seit 02.08.2001.

² In Kraft seit 02.03.2000.

³ In Kraft seit 02.01.1998.

§ 3

Fakultative Weiterbildung im Gebiet und Weiterbildung in bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Gebiet (Fachkunde)

(1) In folgenden Gebieten können Ärztinnen oder Ärzte über die obligatorischen Inhalte nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung hinaus für die näher bezeichneten gebietsergänzenden Tätigkeiten spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erwerben (Fakultative Weiterbildung) und darüber eine Bescheinigung erhalten:

- Gebiet 1: **Allgemeinmedizin**
Fakultative Weiterbildung:
1. Klinische Geriatrie
- Gebiet 2: **Anästhesiologie**
Fakultative Weiterbildung:
1. Spezielle Anästhesiologische Intensivmedizin
- Gebiet 7: **Chirurgie**
Fakultative Weiterbildung:
1. Spezielle Chirurgische Intensivmedizin
- Gebiet 9: **Frauenheilkunde und Geburtshilfe**
Fakultative Weiterbildung:
1. Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
2. Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin
3. Spezielle Operative Gynäkologie
- Gebiet 10: **Hals-Nasen-Ohrenheilkunde**
Fakultative Weiterbildung:
1. Spezielle Hals-Nasen-Ohren-Chirurgie
- Gebiet 12: **Herzchirurgie**
Fakultative Weiterbildung:
1. Spezielle Herzchirurgische Intensivmedizin
- Gebiet 15: **Innere Medizin**
Fakultative Weiterbildung:
1. Klinische Geriatrie
2. Spezielle Internistische Intensivmedizin
- Gebiet 16: **Kinderchirurgie**
Fakultative Weiterbildung:
1. Spezielle Kinderchirurgische Intensivmedizin
- Gebiet 17: **Kinderheilkunde und Jugendmedizin**⁴
Fakultative Weiterbildung:
1. Spezielle Pädiatrische Intensivmedizin
- Gebiet 23: **nicht besetzt**
- Gebiet 24: **Neurochirurgie**
Fakultative Weiterbildung:
1. Spezielle Neurochirurgische Intensivmedizin
- Gebiet 25: **Neurologie**
Fakultative Weiterbildung:
1. Klinische Geriatrie
2. Spezielle Neurologische Intensivmedizin
- Gebiet 29: **Orthopädie**
Fakultative Weiterbildung:
1. Spezielle Orthopädische Chirurgie
- Gebiet 30: **Pathologie**
Fakultative Weiterbildung:
1. Molekularpathologie

- Gebiet 35: **Plastische Chirurgie**
Fakultative Weiterbildung:
1. Spezielle Plastisch-Chirurgische Intensivmedizin
- Gebiet 36: **Psychiatrie und Psychotherapie**
Fakultative Weiterbildung:
1. Klinische Geriatrie
- Gebiet 41: **Urologie**
Fakultative Weiterbildung:
1. Spezielle Urologische Chirurgie

(2) Für bestimmte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in den jeweiligen Fachgebieten, deren Anwendung den Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten sowie besondere Anforderungen der Qualitätssicherung voraussetzt, können Fachkundenachweise eingeführt werden, welche nach dem erfolgreichen Abschluss der dafür vorgeschriebenen Weiterbildung erteilt werden. Fachkundenachweise werden durch Beschluss der Landesärztekammer als Bestandteil dieser Weiterbildungsordnung eingeführt, wenn dies im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung und eine angemessene Versorgung der Bevölkerung sowie zur Sicherung der Qualität in ärztlicher Diagnostik und Therapie erforderlich ist. Fachkundenachweise sollen eingeführt werden, wenn die Bundesärztekammer entsprechende Empfehlungen abgegeben hat. Hierbei sind jeweils Inhalt und Umfang der Weiterbildung zu bestimmen sowie festzulegen, ob die Weiterbildung abweichend von § 4 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 durchgeführt werden kann. Für eingeführte Fachkundenachweise gelten im übrigen die besonderen Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung, insbesondere für die Durchführung der Weiterbildung, die Befugnis der weiterbildenden Ärztinnen oder Ärzte, die Anerkennung und die Prüfung.

§ 3a

Zusätzliche Qualifikationen in der Weiterbildungsordnung⁵

(1) Über die Weiterbildung in Gebieten, Schwerpunkten, Bereichen (§ 2), fakultativen Weiterbildung und Fachkunden (§ 3) hinaus können zusätzliche Qualifikationen, die nicht Bestandteil der vorgeschriebenen Regelinhalte dieser Weiterbildungsordnung sind, berufsbegleitend erworben werden.

(2) Art, Dauer und Inhalt dieser Qualifikationen werden in von der Vertreterversammlung der Landesärztekammer zu beschließenden Richtlinien festgelegt. Die in den Richtlinien anzugebenden Zeiten und Inhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte.

(3) Bei Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer solchen Qualifikation erhält der Antragsteller eine entsprechende Anerkennung. Die Entscheidung über die Anerkennung dieser Qualifikationen erfolgt in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 3.

(4) Die entsprechenden Qualifikationsnachweise berechtigen nicht zur Führung einer Bezeichnung.

§ 4

Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der ärztlichen Approbation oder - bei abgeschlossener Berufsausbildung - nach der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes begonnen werden; der Beginn der Weiterbildung zum Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen setzt auch die Approbation als Zahnarzt oder die Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes voraus.

⁴ Gebietsbezeichnung in Kraft seit 02.08.2001.

⁵ In Kraft seit 02.06.2000 - siehe ANHANG.

(2) Haben Ärztinnen oder Ärzte im Praktikum Tätigkeiten nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so sind diese Tätigkeiten auf die Weiterbildung anzurechnen.

(3) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, die Begutachtung, die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Im Sinne der Qualitätssicherung ist die Teilnahme an der Demonstration klinischer Obduktionen anzustreben.

(4) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Abschnitte I und II der Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte. Weiterbildungs- oder Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in den Abschnitten I und II der Weiterbildungsordnung vorgesehen ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehrdienst usw. kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Dies gilt nicht für Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als 6 Wochen in einem 12-monatigen Weiterbildungsabschnitt. Begrenzte Weiterbildungsabschnitte können höchstens um einen Anteil von 25 % unterbrochen werden. Inhalt, Umfang und Weiterbildungszeiten der Gebiete, Schwerpunkte, Bereiche, der fakultativen Weiterbildung im Gebiet und der Weiterbildung in bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind in den Abschnitten I und II der Weiterbildungsordnung festgelegt.

(5) Die Weiterbildung hat sich auf die Vermittlung und den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in den für das jeweilige Weiterbildungsziel in den Abschnitten I und II der Weiterbildungsordnung festgelegten Tätigkeitsbereichen und in dem dort festgelegten Umfang zu erstrecken.

(6) Die Weiterbildung in den Gebieten und Schwerpunkten sowie in der fakultativen Weiterbildung im Gebiet ist grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Dies gilt auch für eine Weiterbildung in Bereichen, soweit in der Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Wenn eine ganztägige Weiterbildung nicht möglich ist, kann die Weiterbildung in Teilzeit, aber mit mindestens der halben regelmäßigen Arbeitszeit erfolgen, sofern nicht für bestimmte Weiterbildungsabschnitte eine ganztägige Weiterbildung vorgesehen ist. Eine Teilzeitweiterbildung kann nur dann anteilig angerechnet werden, wenn sie unverzüglich der zuständigen Bezirksärztekammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist. Eine Teilzeitweiterbildung kann während des selben Zeitraums nur in einem Gebiet oder Schwerpunkt oder im Rahmen einer fakultativen Weiterbildung oder in einem Bereich abgeleistet werden.

(7) Anrechnungsfähige Zeiten für ein Gebiet sollen in der Regel am Anfang der Weiterbildungszeit abgeleistet werden. Die Weiterbildung in einem Schwerpunkt soll auf der Weiterbildung im zugehörigen Gebiet aufbauen; sie kann nach Maßgabe des Abschnittes I der Weiterbildungsordnung teilweise während der Weiterbildung in dem Gebiet durchgeführt werden, dem der Schwerpunkt zugehört. Dasselbe gilt für eine fakultative Weiterbildung im Gebiet. Die Weiterbildung zum Erwerb einer Fachkundebescheinigung kann während der Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt erfolgen.

(8) Innerhalb der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit für ein Gebiet soll grundsätzlich mindestens 1 Jahr unter Leitung von Ärztinnen oder Ärzten abgeleistet werden, die im vollen Umfang zur Weiterbildung befugt sind.

(9) Für die Weiterbildung zum Erwerb eines Fachkundenachweises gilt Absatz 6 entsprechend. Der Fachkundenachweis kann auch im Rahmen berufsbegleitender Weiterbildung erworben werden, es sei denn, in Abschnitt I der Weiterbildungsordnung ist etwas anderes bestimmt.

(10) Sofern in den Abschnitten I und II der Weiterbildungsordnung die Ableistung von Kursen vorgeschrieben wird, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und dessen Leiterin oder Leiters durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Landesärztekammer erforderlich.

§ 5

Qualifikationsinhalt der Weiterbildung

(1) Die Urkunde über den Erwerb einer Facharztbezeichnung bescheinigt die eingehenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt der Weiterbildung im Gebiet sind.

(2) Typische diagnostische und therapeutische Verfahren der Schwerpunkte eines Gebietes, welche nicht Gegenstand des Erwerbs eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Gebiet sind, werden in Richtlinien (§ 15 Absatz 2) zu Abschnitt I der Weiterbildungsordnung festgelegt.

(3) Für ärztliche Tätigkeiten, welche nur Inhalt einer Weiterbildung im Schwerpunkt oder einer fakultativen Weiterbildung im Gebiet sind, sind besondere Kenntnisse und Erfahrungen oder spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nur nachgewiesen, wenn die Ärztin oder der Arzt die Weiterbildung im Schwerpunkt oder die fakultative Weiterbildung im Gebiet erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten in besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, für welche ein Fachkundenachweis erteilt wird, sind nur nachgewiesen, wenn die Ärztin oder der Arzt diesen Fachkundenachweis erworben hat.

(5) Soweit für die Weiterbildung im Gebiet neben dem Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auch der Erwerb anderer Kenntnisse vorgeschrieben ist, welche die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Ärztinnen oder Ärzten anderer Gebiete vertiefen sollen, bescheinigt die Facharztanerkennung für das Gebiet nicht den Nachweis der Befähigung zur Ausübung ärztlicher Tätigkeiten im Gegenstandsbereich sonstiger Kenntnisse.

§ 6

Facharztbezeichnungen

(1) Für die in § 2 genannten Gebiete werden die folgenden Facharztbezeichnungen festgelegt:

1. Fachärztin für Allgemeinmedizin oder Allgemeinarztin
Facharzt für Allgemeinmedizin oder Allgemeinarzt
2. Fachärztin für Anästhesiologie oder Anästhesistin
Facharzt für Anästhesiologie oder Anästhesist
3. Fachärztin für Anatomie
Facharzt für Anatomie
4. Fachärztin für Arbeitsmedizin oder Arbeitsmedizinerin
Facharzt für Arbeitsmedizin oder Arbeitsmediziner
5. Fachärztin für Augenheilkunde oder Augenärztin
Facharzt für Augenheilkunde oder Augenarzt
6. Fachärztin für Biochemie
Facharzt für Biochemie

7. Fachärztin für Chirurgie oder Chirurgin
Facharzt für Chirurgie oder Chirurg
8. Fachärztin für Diagnostische Radiologie
Facharzt für Diagnostische Radiologie
9. Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Frauenärztin
Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Frauenarzt
10. Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Hals-Nasen-Ohrenärztin
Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Hals-Nasen-Ohrenarzt
11. Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Hautärztin
Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Hautarzt
12. Fachärztin für Herzchirurgie oder Herzchirurgin
Facharzt für Herzchirurgie oder Herzchirurg
13. Fachärztin für Humangenetik
Facharzt für Humangenetik
14. Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin
Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin
15. Fachärztin für Innere Medizin oder Internistin
Facharzt für Innere Medizin oder Internist
16. Fachärztin für Kinderchirurgie oder Kinderchirurgin
Facharzt für Kinderchirurgie oder Kinderchirurg
17. Fachärztin für Kinderheilkunde und Jugendmedizin oder Kinder- und Jugendärztin⁶
Facharzt für Kinderheilkunde und Jugendmedizin oder Kinder- und Jugendarzt⁷
18. Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
19. Fachärztin für Klinische Pharmakologie oder Klinische Pharmakologin
Facharzt für Klinische Pharmakologie oder Klinischer Pharmakologe
20. Fachärztin für Laboratoriumsmedizin oder Laborärztin
Facharzt für Laboratoriumsmedizin oder Laborarzt
21. Fachärztin für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
22. Fachärztin für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgin
Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg
23. nicht besetzt
24. Fachärztin für Neurochirurgie oder Neurochirurgin
Facharzt für Neurochirurgie oder Neurochirurg
25. Fachärztin für Neurologie oder Neurologin
Facharzt für Neurologie oder Neurologe
26. Fachärztin für Neuropathologie oder Neuropathologin
Facharzt für Neuropathologie oder Neuropathologe
27. Fachärztin für Nuklearmedizin oder Nuklearmedizinerin
Facharzt für Nuklearmedizin oder Nuklearmediziner
28. Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen
29. Fachärztin für Orthopädie oder Orthopädin
Facharzt für Orthopädie oder Orthopäde
30. Fachärztin für Pathologie oder Pathologin
Facharzt für Pathologie oder Pathologe
31. Fachärztin für Pharmakologie und Toxikologie
Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie
32. Fachärztin für Phoniatrie und Pädaudiologie
Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie
33. Fachärztin für Physikalische und Rehabilitative Medizin
Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin
34. Fachärztin für Physiologie
Facharzt für Physiologie
35. Fachärztin für Plastische Chirurgie
Facharzt für Plastische Chirurgie
36. Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychiaterin und Psychotherapeutin

- Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychiater und Psychotherapeut
37. Fachärztin für Psychotherapeutische Medizin
Facharzt für Psychotherapeutische Medizin
38. Fachärztin für Rechtsmedizin oder Rechtsmedizinerin
Facharzt für Rechtsmedizin oder Rechtsmediziner
39. Fachärztin für Strahlentherapie
Facharzt für Strahlentherapie
40. Fachärztin für Transfusionsmedizin oder Transfusionsmedizinerin
Facharzt für Transfusionsmedizin oder Transfusionsmediziner
41. Fachärztin für Urologie oder Urologin
Facharzt für Urologie oder Urologe

(2) Die Bezeichnung Radiologin oder Radiologe darf führen, wer die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt für Diagnostische Radiologie und die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt für Strahlentherapie erworben hat.

§ 7

Führen mehrerer Facharztbezeichnungen

(1) Ärztinnen oder Ärzte, die die Anerkennung zum Führen von Facharztbezeichnungen für mehrere Gebiete erhalten haben, dürfen in der Regel nur eine Facharztbezeichnung führen. Auf Antrag kann die jeweils zuständige Bezirksärztekammer das Führen einer weiteren Bezeichnung gestatten.

(2) Schwerpunktbezeichnungen nach § 2 Abs. 1 dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Schwerpunkte zugehören. Für ein Gebiet dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schwerpunktbezeichnungen nebeneinander geführt werden. Werden zwei Gebietsbezeichnungen geführt, darf daneben für jedes dieser Gebiete nur eine Schwerpunktbezeichnung geführt werden.

(3) Zusatzbezeichnungen nach § 2 Abs. 2 dürfen nur zusammen mit der Berufsbezeichnung "Ärztin oder Arzt" oder einer Gebietsbezeichnung geführt werden. Neben einer Gebietsbezeichnung darf eine Zusatzbezeichnung jedoch nur geführt werden, wenn der betreffende Bereich in das Gebiet fällt, dessen Bezeichnung geführt wird. Pro Gebiet dürfen nicht mehr als 3 Zusatzbezeichnungen geführt werden.

§ 8

Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Schwerpunkten sowie im Rahmen der fakultativen Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Landesärztekammer befugten Ärztinnen oder Ärzte in einem Universitätszentrum, einer Universitätsklinik oder in einer hierzu von den zuständigen Behörden oder Stellen zugelassenen Einrichtung der ärztlichen Versorgung (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Das Erfordernis einer Befugnis gilt auch für eine Weiterbildung in Bereichen sowie für eine Weiterbildung zum Erwerb einer Fachkunde, soweit in den Abschnitten I und II der Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur bei fachlicher und persönlicher Eignung erteilt werden. Wer für ein Gebiet, einen Schwerpunkt oder einen Bereich zur Weiterbildung befugt wird, muss in diesem Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzen, die zur Vermittlung einer gründlichen Weiterbildung befähigen. Diese Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sollen in mehrjähriger Tätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung in verantwortlicher Stellung erworben sein. Die Befugnis kann - von den Fällen des Abs. 3 abgesehen - nur für das Gebiet oder den Schwerpunkt oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung geführt wird. Sie kann

⁶ Facharztbezeichnung in Kraft seit 02.08.2001.

⁷ Facharztbezeichnung in Kraft seit 02.08.2001.

grundsätzlich nur für ein Gebiet und einen zugehörigen Schwerpunkt erteilt werden.

(3) In geeigneten Fällen können auch Fachärztinnen oder Fachärzte, die nicht die Gebietsbezeichnung "Allgemeinmedizin" führen, in ihrem Gebiet zur Weiterbildung mit der Maßgabe befugt werden, dass der Weiterbildungsabschnitt nur zur Anrechnung für das Gebiet "Allgemeinmedizin" anerkannt werden darf.

(4) Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Befugnis von Ärztinnen oder Ärzten zur fakultativen Weiterbildung im Gebiet und für die Befugnis zum Erwerb einer Fachkunde im Gebiet.

(5) Die befugte Ärztin oder der befugte Arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Befugnis mehreren Ärztinnen und Ärzten an einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Weiterbildung durch die gemeinsam Befugten sichergestellt sein.

(6) Für den Umfang der Weiterbildungsbefugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch die Befugten unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages (Anzahl sowie Erkrankungs- und Verletzungsarten der Patienten) sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können. Zur Entscheidung darüber erlässt die Landesärztekammer allgemeine Verwaltungsvorschriften, welche die für den Befugnisinhalt und -umfang im jeweiligen Gebiet und Schwerpunkt, der fakultativen Weiterbildung im Gebiet und zur Vermittlung der Fachkunde im einzelnen notwendigen Bedingungen zur ordnungsgemäßen Weiterbildung bestimmen können. Die Landesärztekammer berücksichtigt hierbei entsprechende Empfehlungen der Bundesärztekammer. Die befugten Ärztinnen oder Ärzte haben Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich der Landesärztekammer anzuzeigen. Auf Verlangen sind dieser entsprechende Auskünfte zu erteilen.

(7) Die Weiterbildung kann in den in den Abschnitten I und II der Weiterbildungsordnung bestimmten Fällen und in dem dort festgelegten Umfang auch bei befugten niedergelassenen Ärztinnen oder Ärzten erfolgen. Für die Zulassung von Praxen niedergelassener Ärztinnen oder Ärzte als Weiterbildungsstätte gilt § 9.

(8) Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. Die antragstellende Ärztin oder der antragstellende Arzt hat das Gebiet, den Schwerpunkt, den Bereich, die fakultative Weiterbildung im Gebiet oder die Fachkunde sowie die Weiterbildungszeit, für die sie oder er die Befugnis beantragt, näher zu bezeichnen. Die Landesärztekammer führt ein Verzeichnis der befugten Ärztinnen oder Ärzte, aus dem die Weiterbildungsstätte, das Gebiet, der Schwerpunkt, der Bereich, die fakultative Weiterbildung im Gebiet oder die Fachkunde, in denen die Befugnis zur Weiterbildung erteilt wurde, sowie der Umfang der Befugnis hervorgehen.

(9) Die Landesärztekammer kann die Befugnis mit den für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Auflagen erteilen.

§ 9

Zulassung von Praxen niedergelassener Ärztinnen oder Ärzte oder sonstiger Einrichtungen der ärztlichen Versorgung als Weiterbildungsstätte

(1) Die Zulassung von Praxen niedergelassener Ärztinnen oder Ärzte als Weiterbildungsstätte erfolgt gemäß § 29 Abs. 3 HeilBG durch die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz auf Antrag der Ärztin oder des Arztes.⁸ Die Zulassung setzt voraus, dass Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass es möglich ist, die weiterzubildende Ärztin oder den weiterzubildenden Arzt, mit den typischen Krankheiten im angestrebten Gebiet, während der fakultativen Weiterbildung, im Schwerpunkt oder Bereich oder bei der Weiterbildung für den Erwerb einer Fachkunde vertraut zu machen. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend. Dem Antrag ist ein gegliedertes Weiterbildungsprogramm für die Gebiete, Teilgebiete, Schwerpunkte oder Bereiche, für die die Zulassung beantragt wird, beizufügen.⁹

(2) In geeigneten Fällen ist bei Fachärztinnen oder Fachärzten, welche nicht die Gebietsbezeichnung "Allgemeinmedizin" führen, die Zulassung als Weiterbildungsstätte und die Befugnis zur Weiterbildung dahingehend festzulegen, dass eine bei ihnen erfolgte Weiterbildung nur zur Anrechnung für eine Weiterbildung im Gebiet "Allgemeinmedizin" anerkannt werden darf.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für ärztlich geleitete Einrichtungen der ärztlichen Versorgung mit der Maßgabe, dass unter diesen Voraussetzungen mindestens eine oder einer der leitenden oder verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzte zur Weiterbildung befugt werden kann.

§ 10

Widerruf der Befugnis

(1) Die Befugnis zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn

1. ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung als Weiterbilderin oder Weiterbilder ausschließt
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in den Abschnitten I und II der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung im Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich oder für die fakultative Weiterbildung oder für eine Weiterbildung zum Erwerb einer Fachkunde gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit einer befugten Ärztin oder eines befugten Arztes an der Weiterbildungsstätte, der Auflösung der Weiterbildungsstätte oder des Widerrufs der Zulassung als Weiterbildungsstätte erlischt die Befugnis zur Weiterbildung.

§ 11

Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) Die befugte Ärztin oder der befugte Arzt hat der in Weiterbildung befindlichen Ärztin oder dem in Weiterbildung befindlichen Arzt oder der Ärztin oder dem Arzt im Praktikum über die unter ihrer oder seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über:

⁸ In Kraft seit 02.08.2001.

⁹ In Kraft seit 02.03.2002.

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, sowie Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst usw.
2. die in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten ärztlichen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse.

(2) Auf Antrag der in der Weiterbildung befindlichen Ärztin oder des in der Weiterbildung befindlichen Arztes oder auf Anforderung durch die Landesärztekammer bzw. Bezirksärztekammer ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

§ 12

Anerkennung von Arztbezeichnungen

(1) Eine Gebiets-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung nach § 2 darf führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die jeweils zuständige Bezirksärztekammer erhalten hat. Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.

(2) Die Entscheidung über die Anerkennung einer Gebiets- oder Schwerpunktbezeichnung trifft die jeweils zuständige Bezirksärztekammer aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und einer sie ergänzenden Prüfung vor dem Prüfungsausschuss (§ 14); zur Prüfung wird die Antragstellerin oder der Antragsteller gemäß § 15 zugelassen.

(3) Die Anerkennung einer in § 2 Abs. 2 festgelegten Zusatzbezeichnung erfolgt grundsätzlich ohne Prüfung aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise, soweit in Abschnitt II nichts anderes bestimmt ist. Sofern die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise für eine sichere Beurteilung nicht ausreichen oder wenn Zweifel an der Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers bestehen, ist eine Prüfung durchzuführen.

§ 13

Bescheinigung über die fakultative Weiterbildung und Weiterbildung zum Erwerb einer Fachkunde

Eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der fakultativen Weiterbildung im Gebiet oder der Weiterbildung zum Erwerb der Fachkunde für bestimmte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Gebiet erhält die Ärztin oder der Arzt auf Antrag durch die jeweils zuständige Bezirksärztekammer. Für die Entscheidung zur Anerkennung der fakultativen Weiterbildung gilt § 12 Abs. 2 entsprechend; die Entscheidung über die Anerkennung des Erwerbs der Fachkunde erfolgt in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 3.

§ 14

Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss

(1) Die jeweils zuständige Bezirksärztekammer bildet zur Durchführung der Prüfung einen Prüfungsausschuss. Bei Bedarf sind mehrere Prüfungsausschüsse zu bilden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bestellt die jeweils zuständige Bezirksärztekammer; dabei ist die Reihenfolge der Stellvertreter festzusetzen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Ärztinnen oder Ärzten, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, den Schwerpunkt oder den Bereich besitzen müssen. Dies gilt auch für die Prüfung zur Anerkennung des erfolgreichen Abschlusses

einer fakultativen Weiterbildung oder einer Weiterbildung zum Erwerb einer Fachkunde.

(3) Die jeweils zuständige Bezirksärztekammer bestimmt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) Zur Beratung bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen wird bei der Landesärztekammer ein Widerspruchsausschuss gebildet. Der Vorstand der Landesärztekammer nimmt die Funktion des Widerspruchsausschusses wahr.¹⁰

(7) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreter und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Organe der jeweils zuständigen Bezirksärztekammer.

§ 15

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die jeweils zuständige Bezirksärztekammer. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen sowie durch Zeugnisse und Nachweise gemäß § 11 belegt ist. Mit den Zeugnissen ist eine Übersicht über den zeitlichen Verlauf der Weiterbildung und der einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte sowie über die Inhalte der Weiterbildungsabschnitte vorzulegen.¹¹ Eine Ablehnung der Zulassung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Entscheidung darüber, ob eine gründliche und eingehende Weiterbildung erfolgt und nachgewiesen ist, insbesondere, ob die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben und nachgewiesen sind, welche nach den Abschnitten I und II der Weiterbildungsordnung gefordert werden, werden von der Landesärztekammer zu beschließende allgemeine Verwaltungsvorschriften zugrundegelegt. Die Kammer berücksichtigt hierbei entsprechende Empfehlungen der Bundesärztekammer.

(3) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind.

§ 16

Prüfung

(1) Die jeweils zuständige Bezirksärztekammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(2) Die Prüfung ist mündlich. Sie soll für jede Antragstellerin oder jeden Antragsteller 30 bis 45 Minuten dauern.

(3) Inhalt, Umfang und Ergebnis der Weiterbildung in den einzelnen Abschnitten werden durch die vorgelegten Zeugnisse nachgewiesen. Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden oder besonderen oder speziellen Kenntnisse werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss überprüft. Die Prüfung kann sich auch

¹⁰ In Kraft seit 02.03.2002.

¹¹ In Kraft seit 02.03.2002.

auf die Prüfung ärztlicher Fertigkeiten erstrecken. Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses, ob die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen ist, und die eingehenden, besonderen oder speziellen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich oder in der fakultativen Weiterbildung oder für die angestrebte Fachkunde erworben sind.

(4) Kommt der Prüfungsausschuss mehrheitlich zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit der Antragstellerin oder des Antragstellers zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind.

(5) Die Dauer der verlängerten Weiterbildung beträgt in Gebieten mindestens 3 Monate, höchstens aber 2 Jahre. In Schwerpunkten und Bereichen, sowie für eine fakultative Weiterbildung oder eine Fachkunde beträgt sie höchstens 1 Jahr. Die besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung beinhalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten, bestimmte ärztliche Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen und Wissenslücken auszugleichen.

(6) In geeigneten Fällen des Absatzes 4 kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, festgestellte Lücken in theoretischen Kenntnissen durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen; er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.

(7) Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(8) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses
2. den Namen der oder des Geprüften
3. den Prüfungsgegenstand
4. die gestellten Fragen und Vermerke über deren Beantwortung
5. Ort, Beginn und Ende der Prüfung
6. im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 17 Prüfungsentscheidung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der jeweils zuständigen Bezirksärztekammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die jeweils zuständige Bezirksärztekammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Arztbezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die jeweils zuständige Bezirksärztekammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen gemäß § 16 Abs. 4 bis 6.

(4) Gegen den Bescheid der jeweils zuständigen Bezirksärztekammer nach Absatz 3 kann die Antragstellerin oder der Antragsteller Widerspruch nach Maßgabe der §§ 69 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen. Über den

Widerspruch entscheidet die Landesärztekammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

§ 18 Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 14 bis 17 entsprechend.

§ 19 Anerkennung bei gleichwertiger Weiterbildung

(1) Wer in einem von § 4 und den Abschnitten I und II der Weiterbildungsordnung abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die jeweils zuständige Bezirksärztekammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 14 bis 18 entsprechende Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene, von § 4 und den Abschnitten I und II der Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die jeweils zuständige Bezirksärztekammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 20 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ein in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland erworbenes fachbezogenes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachbezogenen Befähigungsnachweis für ein Gebiet, einen Schwerpunkt oder einen Bereich besitzt, erhält auf Antrag die Anerkennung für ein entsprechendes Gebiet, einen entsprechenden Schwerpunkt oder Bereich und das Recht zum Führen einer entsprechenden Bezeichnung, soweit nach dieser Weiterbildungsordnung in diesem Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich eine entsprechende Anerkennung möglich ist. Wenn dabei die Mindestdauer der Weiterbildung nach den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften nicht erfüllt worden ist, kann die jeweils zuständige Bezirksärztekammer von der Ärztin oder dem Arzt eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber verlangen, dass die betreffende ärztliche Tätigkeit tatsächlich und rechtmäßig während eines Zeitraums ausgeübt worden ist, der der doppelten Differenz zwischen der tatsächlichen Dauer der Weiterbildung und der genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht.

(2) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften in einem der anderen Mitgliedstaaten abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 geführt haben, sind nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 auf die Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(3) Eine Weiterbildung im Ausland außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens 12 Monaten in einem angestrebten Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich oder in einer fakultativen Weiterbildung in der Bundesrepublik abgeleistet worden ist.

Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, wenn sie von einer Ärztin oder von einem Arzt abgeleistet wurden, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind.

(4) Eine von Ärztinnen oder Ärzten, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber zum Personenkreis des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz gehören, außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgeschlossene Weiterbildung ist anzuerkennen, wenn sie einer Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig ist. Bei nicht gleichwertiger oder nicht abgeschlossener Weiterbildung gilt für die Anrechnung von Weiterbildungszeiten § 19 Abs. 2 entsprechend.

§ 21

Aberkennung der Arztbezeichnung

(1) Die Anerkennung einer Arztbezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der jeweils zuständigen Bezirksärztekammer über die Rücknahme sind ein nach § 14 gebildeter Prüfungsausschuss und die Ärztin oder der Arzt zu hören.

(2) In dem Rücknahmescheid ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte die betroffene Ärztin oder der betroffene Arzt ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Für den Rücknahmescheid und das Verfahren finden im übrigen § 17 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(3) Für die Rücknahme der Anerkennung des erfolgreichen Abschlusses der fakultativen Weiterbildung im Gebiet oder der Weiterbildung zum Erwerb der Fachkunde für bestimmte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Gebiet gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 22

Pflichten der Ärztinnen und Ärzte

Wer eine Facharztbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in diesem Gebiet tätig werden. Ärztinnen oder Ärzte, die eine Schwerpunktbezeichnung führen, müssen auch im Schwerpunkt tätig sein. Dasselbe gilt für Ärztinnen oder Ärzte, die mehr als eine Gebietsbezeichnung oder Schwerpunktbezeichnung führen.

§ 23

Übergangsbestimmungen

(1) Die bisher ausgesprochenen Anerkennungen von Arztbezeichnungen bleiben gültig mit der Maßgabe, dass die in dieser Weiterbildungsordnung bestimmten entsprechenden Arztbezeichnungen zu führen sind.¹²

(2) Wer vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Weiterbildung in einem Gebiet, einem Schwerpunkt oder in einem Bereich nach der bisherigen Weiterbildungsordnung begonnen hat, darf diese nach der bisherigen Weiterbildungsordnung abschließen. Wer als Ärztin oder Arzt im Praktikum vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 2 nachgewiesen hat, kann die Weiterbildung nach den Bestimmungen der zuletzt geltenden Weiterbildungsordnung abschließen sofern der Beginn der Tätigkeit als Ärztin oder Arzt im Praktikum nicht

¹² In der 5. Sitzung der 9. Vertreterversammlung vom 24.04.1993 (Verabschiedung der Weiterbildungsordnung) wurde einstimmig eine Protokollnotiz beschlossen, der zu Folge statt der Bezeichnung "Facharzt für ..." auch die Bezeichnung "Arzt für ..." beibehalten werden darf.

länger als drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung liegt. Für die Anerkennung der Arztbezeichnungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wer bei Einführung einer neuen Arztbezeichnung in diese Weiterbildungsordnung in dem Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich, für das bzw. für den diese Arztbezeichnung eingeführt worden ist, innerhalb der letzten acht Jahre vor der Einführung mindestens die gleiche Zeit regelmäßig an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig war, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen dieser Arztbezeichnung erhalten. Abweichendes ist in den Abschnitten I und II der Weiterbildungsordnung für einzelne Gebiete, Schwerpunkte oder Bereiche bestimmt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Satz 1 angegebene Mindestdauer in dem jeweiligen Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich zu erbringen. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in dieser Zeit überwiegend im betreffenden Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich tätig gewesen ist und dabei umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat.

(4) Bei Einführung von fakultativen Weiterbildungen im Gebiet sowie für die darauf bezogenen Anträge auf entsprechende Bescheinigungen gilt Absatz 3 entsprechend. Bei Einführung einer Fachkunde im Gebiet kann eine Ärztin oder ein Arzt auf Antrag die entsprechende Bescheinigung auch erhalten, wenn sie oder innerhalb der letzten 4 Jahre vor Einführung entsprechende Tätigkeiten in ausreichendem Umfang ausgeübt und hierbei die notwendigen Kenntnisse erworben hat. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Nachweis der ausreichenden Tätigkeit und der notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen gegenüber der jeweils zuständigen Bezirksärztekammer zu führen.

(5) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung zusammen mit der bisherigen Gebietsbezeichnung im Gebiet der Chirurgie eine der bisherigen Teilgebietsbezeichnungen der Chirurgie (Gefäßchirurgie, Kinderchirurgie, Plastische Chirurgie, Thorax- und Kardiovaskularchirurgie, Unfallchirurgie) führt, kann sie beibehalten. Auf Antrag erhält sie oder er das Recht, unter Verzicht auf die Bezeichnung "Fachärztin oder Facharzt für Chirurgie" oder "Ärztin oder Arzt für Chirurgie" oder "Chirurgin oder Chirurg" und die bisher geführte Teilgebietsbezeichnung eine der nachstehenden Facharztbezeichnungen zu führen, wenn sie oder er berechtigt war, eine der nachstehend genannten Teilgebietsbezeichnungen zu führen und in diesem Teilgebiet mindestens 2 Jahre überwiegend tätig war:

1. bei Teilgebietsbezeichnung "Kinderchirurgie" die Facharztbezeichnung für "Kinderchirurgie";
2. bei Teilgebietsbezeichnung "Plastische Chirurgie" die Facharztbezeichnung für "Plastische Chirurgie";
3. bei Teilgebietsbezeichnung "Thorax- und Kardiovaskularchirurgie" die Facharztbezeichnung für "Herzchirurgie"

(6) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Teilgebietsbezeichnung "Phoniatry und Pädaudiologie" führt, kann sie beibehalten. Auf Antrag erhält sie oder er das Recht zum Führen der Bezeichnung "Fachärztin oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie".

(7) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Zusatzbezeichnung "Transfusionsmedizin" führt, kann sie beibehalten. Auf Antrag erhält sie oder er das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung "Bluttransfusionswesen". Die Anerkennung als "Fachärztin oder Facharzt für Transfusionsmedizin" für Inhaber der bisherigen Zusatzbezeichnung "Transfusionsmedizin" richtet sich nach Absatz 3.

(8) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Bezeichnung Psychiaterin oder Psychiater oder Ärztin oder Arzt für Psychiatrie führt, kann sie beibehalten. Auf Antrag

erhält sie oder er das Recht, die Facharztbezeichnung "Fachärztin oder Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie" zu führen, wenn sie oder er die Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" führen darf. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung die Facharztbezeichnung für Kinder- und Jugendpsychiatrie führt, erhält auf Antrag das Recht die Facharztbezeichnung "Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie" zu führen.

(9) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Zusatzbezeichnungen "Psychoanalyse" oder "Psychotherapie" führt, kann sie beibehalten. Er erhält auf Antrag das Recht, die Bezeichnung "Fachärztin oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin" zu führen, wenn er nach Erwerb der Zusatzbezeichnung über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren überwiegend Psychotherapie ausgeübt hat.

(10) Wer gemäß § 10a der Bundesärzteordnung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt für Kieferchirurgie eine unbefristete Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs auf dem Gebiet der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie erhalten hat, erhält auf Antrag das Recht zum Führen der Bezeichnung "Fachärztin oder Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie" oder "Mund-Kiefer-Gesichtschirurgin oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg". Andere Fachzahnärztinnen oder Fachzahnärzte, die eine Erlaubnis nach § 10 a Bundesärzteordnung besitzen, können auf Antrag das Recht erhalten, eine dem Inhalt ihrer Erlaubnis entsprechende Facharztbezeichnung zu führen, wenn sie eine gleichwertige Qualifikation nachweisen und im Fachgebiet voll umfänglich tätig sein dürfen.

(11) Ärztinnen oder Ärzte ohne Gebietsbezeichnung (einschließlich Praktische Ärztinnen oder Praktische Ärzte), die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in eigener Praxis tätig sind und während der letzten 8 Jahre mindestens 6 Jahre allgemeinmedizinisch tätig waren, erhalten auf Antrag das Recht zum Führen der Bezeichnung "Fachärztin oder Facharzt für Allgemeinmedizin". Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für diese Zeit zu erbringen. Dabei können auch Tätigkeiten in Krankenhäusern anerkannt werden, wenn diese nach Abschnitt I dieser Weiterbildungsordnung für die Allgemeinmedizin anrechnungsfähig sind. Abweichend vom Grundsatz des Abs. 13, können entsprechende Anträge bis zum 31.12.1999 (bzw. bis zu 6 Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung) gestellt werden; Zeiten bis zur Antragstellung werden angerechnet.

(12) Wer aufgrund der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung geltenden Übergangsbestimmungen rechtmäßig Arztbezeichnungen nach der Facharztordnung oder der Subspezialisierungsordnung der ehemaligen DDR führt, welche nicht in entsprechende Arztbezeichnungen nach der bisherigen Weiterbildungsordnung oder in entsprechende Arztbezeichnungen nach dieser Weiterbildungsordnung umgewandelt werden können, darf sie weiter führen.

(13) Anträge nach diesen Übergangsvorschriften müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung gestellt werden. Zeiten bis zur Antragstellung können angerechnet werden.

Übergangsbestimmungen "Notfallmedizin":¹³

Wer am 1. Juni 2000 über den Fachkundenachweis Rettungsdienst verfügt oder zu diesem Zeitpunkt mit einer Tätigkeit zum Erwerb der Fachkunde Rettungsdienst begonnen hat und seit dem 1. Juni 1992 mindestens zwei Jahre regelmäßig am Notarzteinsatz eines im Rettungsdienstplan des Landes aufgenommenen Notarzteinsatzortes teilgenommen oder einen solchen geleitet hat, erhält auf Antrag die Genehmigung zum Führen der Zusatzbezeichnung "Notfallmedizin". Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Fachkundenachweis Rettungsdienst erteilt sein.

Regelmäßig bedeutet den Nachweis von 50 Einsätzen im Notarzteinsatzwagen oder Rettungshubschrauber.

Der Antrag ist bis zum **1. September 2002** bei der jeweils zuständigen Bezirksärztekammer zu stellen. Zeiten bis zur Antragstellung können angerechnet werden.

Übergangsbestimmungen "Diabetologie":¹⁴

Für die Übergangsbestimmung gilt § 23 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung entsprechend.

Bei Nachweis folgender Voraussetzungen kann in der Übergangszeit von 2 Jahren, nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung, die Zusatzbezeichnung "Diabetologie" erworben werden:

- Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung mit Patientenbezug, mit ärztlicher klinischer und / oder praktischer Tätigkeit im Gebiet der kurativen Medizin,
- 1 Jahr Weiterbildungszeit im Gebiet Innere Medizin oder im Gebiet Kinderheilkunde und Jugendmedizin,
- Teilnahme an einem von der Landesärztekammer anerkannten 80-stündigen Kurs in klinischer Diabetologie,
- Teilnahme an einer von der Landesärztekammer anerkannten Fortbildung über "patienten-orientierte Gesprächsführung" von 1 Woche,
- 2 Wochen Hospitation an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 oder einer vergleichbaren Einrichtung.

* Dies gilt nur für Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

¹³ In Kraft seit 02.06.2000.

¹⁴ In Kraft seit 02.08.2002.

Abschnitt I: Gebiete, Fachkunden, Fakultative Weiterbildungen, Schwerpunkte

1. Allgemeinmedizin (3 Jahre)¹⁵

Definition:

Die Allgemeinmedizin umfasst die gesundheitlichen Aspekte des gesamten menschlichen Lebensbereichs, die Krankheitserkennung und -behandlung der Patienten, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Art der Gesundheitsstörung. Dazu gehören die Erkennung und Bewertung psychosomatischer Erkrankungen und psychosozialer Zusammenhänge, die Vorsorge und Gesundheitsführung, die Früherkennung von Krankheiten, die Behandlung lebensbedrohlicher Zustände, die ärztliche Betreuung von Familien, von chronisch Kranken und von alten Menschen, die Erkennung und Behandlung von milieu- und umweltbedingten Schäden, die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen sowie die Integration der medizinischen, sozialen und psychischen Hilfen für die Kranken und die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärztinnen oder Ärzten anderer Gebiete, Ärztinnen oder Ärzten in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Weiterbildungszeit:

3 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.

1½ Jahre Allgemeinmedizin.

Angerechnet werden können auf die 1½-jährige Weiterbildung in der Allgemeinmedizin bis zu ½ Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Arbeitsmedizin oder Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde und Jugendmedizin oder Laboratoriumsmedizin oder Neurologie oder Orthopädie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Urologie.

1 Jahr Innere Medizin im Stationsdienst

½ Jahr Chirurgie

Angerechnet werden können auf die ½-jährige Weiterbildung in der Chirurgie 3 Monate in Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Orthopädie oder Urologie.

Teilnahme an Kursen von insgesamt 240 Stunden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der allgemeinärztlichen Beratung, Diagnostik und Therapie, der Gesundheitsförderung und Prävention, der Früherkennung von Krankheiten, der Erkennung und primärärztlichen Behandlung von Notfällen und komplizierten oder gefährlichen Krankheitsverläufen, der Integration medizinischer, sozialer und psychischer Hilfen einschließlich der Rehabilitation, unter Beachtung des familiären und sozialen Umfeldes.

Hierzu gehören in der Allgemeinmedizin:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der primärärztlichen Diagnostik, Therapie und Beratung bei allen auftretenden Gesundheitsstörungen
 - den Besonderheiten ärztlicher Behandlung von Patienten in ihrem häuslichen Milieu und ihrem weiteren sozialen Umfeld in Kenntnis der erlebten Langzeitanamnese
 - primärärztlicher Akut- und Notfallversorgung
 - Besonderheiten der ärztlichen Hausbesuchstätigkeit und der dazu notwendigen Ausstattung
 - hausärztlichen Funktionen und der Familienmedizin
 - Aufbau und Erhaltung eines persönlichen Patienten-Arzt-Verhältnisses

- dem Erwerb von Fähigkeiten zur Kontaktaufnahme und zum dauernden Umgang mit dem Patienten und seinen Bezugspersonen, verbale und nonverbale Kommunikation
- Fähigkeiten zur Führung eines ärztlichen Gespräches
- der Erkennung der Lebensweise von Patienten und deren Verhalten bei Beeinträchtigung der Gesundheit
- der Gesundheitsberatung und Prävention
- dem Impfwesen
- den Auswirkungen von Noxen am Arbeitsplatz und aus der Umwelt
- der Früherkennung von Gesundheitsstörungen und Erkrankungen
- der Motivierung des Patienten zur therapeutischen Mitarbeit, auch durch die Bildung von therapeutischen Patientengruppen
- langfristiger Behandlung und ärztlicher Betreuung chronisch kranker, multimorbider sowie bettlägeriger und sterbender Patienten
- Besonderheiten bei der Diagnostik und Therapie geriatrischer Patienten
- gezielter Einbeziehung weiterer ärztlicher, pflegerischer und sozialer Hilfen in die Behandlung als soziale Integrationsfunktion
- Koordinierung der ärztlichen Behandlung als Hausärztin oder Hausarzt in Zusammenarbeit mit den Ärztinnen oder Ärzten anderer Gebiete
- der Einleitung und Durchführung rehabilitativer Maßnahmen und Verfahren
- der Begutachtung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Pflegebedürftigkeit
- Krisenintervention
- der psychosomatischen Grundversorgung
- den Grundsätzen der Qualitätssicherung in der Allgemeinmedizin
- der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), medikamentöser Therapie einschließlich der Dauertherapie chronisch Kranker, der Probleme der Mehrfachverordnungen, Risiken des Arzneimittelmisbrauchs, gesetzliche Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
- dem Krankenversicherungswesen und in der Sozialgesetzgebung
- Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen der Diagnostik und Behandlung von Erkrankungen der anderen Gebiete, soweit sie für die allgemeinmedizinische Tätigkeit in ihrer primärärztlichen Funktion erforderlich sind.

Hierzu gehören für die Allgemeinmedizin aus dem Gebiet der Inneren Medizin:

2. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der häufig in der Allgemeinpraxis vorkommenden inneren Krankheiten

¹⁵ Die 3-jährige Weiterbildungszeit ist gültig für diejenigen Ärzte, die ihre Weiterbildung zwischen dem 02.02.96 (incl.) und 11.01.99 (incl.) begonnen haben.

- Diagnostik und Therapie akuter Notfälle einschließlich Wiederbelebung
- der Indikation, Durchführung und Bewertung elektrokardiographischer Untersuchungen, der Kreislauf- und der Lungenfunktionsdiagnostik
- der medikamentösen und diätetischen Therapie
- der physikalischen Therapie einschließlich der Gerätekunde
- der Indikation, Durchführung, Bewertung und Dokumentation von Ultraschalluntersuchungen innerer Organe, ausschließlich der Echokardiographie
- der Endoskopie des Enddarmes
- der Beherrschung der für die Allgemeinpraxis grundlegenden instrumentellen Techniken sowie Infusionen und Punktionen
- der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Probeentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
- der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde

- 2.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- die Durchführung der Laboruntersuchungen

Hierzu gehören für die Allgemeinmedizin aus dem Gebiet der Chirurgie:

3. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der häufig in der Allgemeinpraxis vorkommenden chirurgischen Krankheiten
 - der kleinen Chirurgie
 - der Versorgung Unfallverletzter, Wiederbelebung und Erstversorgung chirurgischer Notfälle
 - der Beratung beim Stellen der Operationsindikation unter Berücksichtigung des Lebensalters, des Gesundheitszustandes und der Patientenumwelt
 - der präoperativen Diagnostik und nachstationären Behandlung

1.A. Fachkunden

1.A.1 Fachkunde Laboruntersuchungen in der Allgemeinmedizin

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.
Mindestdauer der Weiterbildung: ½ Jahr

1.B. Fakultative Weiterbildung

1.B.1 Fakultative Weiterbildung "Klinische Geriatrie"

Definition:

Die Klinische Geriatrie umfasst Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation körperlicher und seelischer Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter, die in besonderem Maße zu dauernden Behinderungen und dem Verlust der Selbständigkeit führen, unter Anwendung der spezifischen geriatrischen Methodik in stationären Einrichtungen mit dem Ziel der Wiederherstellung größtmöglicher Selbständigkeit.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
1½ Jahre der Weiterbildung in der Klinischen Geriatrie müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters.

Hierzu gehören in der Klinischen Geriatrie:

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalter
 - den speziellen geriatrisch relevanten diagnostischen Verfahren
 - der speziellen geriatrischen Therapie von körperlichen und seelischen Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter
 - der Behandlung der Stuhl- und Urinkontinenz
 - den speziellen pharmakodynamischen Besonderheiten und der Dosierung von Arzneimitteln sowie der Medikamenteninteraktionen bei Mehrfachverordnungen
 - altersadäquater Ernährung und Diätetik
 - physio- und ergotherapeutischen, prothetischen und logopädischen Maßnahmen
 - der Reintegration zur Bewältigung der Alltagsprobleme
 - der Geroprofylaxe einschließlich der Ernährungsberatung und Hygieneberatung
 - der Sozialmedizin, insbesondere der Nutzung sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung und der Möglichkeiten teilstationärer Behandlung und externer Hilfen
 - der Anleitung des therapeutischen Teams
 - den Einweisungsmodalitäten nach den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen
 - dem Versicherungs- und Rentenwesen und Sozialhilfereich

1. Allgemeinmedizin (5 Jahre)^{16 17}

Definition:

Die Allgemeinmedizin umfasst die gesundheitlichen Aspekte des gesamten menschlichen Lebensbereichs, die Krankheitserkennung und -behandlung der Patienten, unabhängig von Alter, Geschlecht und Art der Gesundheitsstörung. Dazu gehören die Erkennung und Bewertung psychosomatischer Erkrankungen und psychosozialer Zusammenhänge, die Vorsorge und Gesundheitsführung, die Früherkennung von Krankheiten, die Behandlung lebensbedrohlicher Zustände, die ärztliche Betreuung von Familien, von chronisch Kranken und von alten Menschen, die Erkennung und Behandlung von milieu- und umweltbedingten Schäden, die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen sowie die Integration der medizinischen, sozialen und psychischen Hilfen für die Kranken und die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärztinnen oder Ärzten anderer Gebiete, Ärztinnen oder Ärzten in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
1½ Jahre Allgemeinmedizin.
1 Jahr Innere Medizin im Stationsdienst, sowie mindestens ein weiteres ½ Jahr im Stationsdienst
½ Jahr Chirurgie
½ Jahr Kinderheilkunde und Jugendmedizin
Die halbjährige Weiterbildung in der Kinderheilkunde und Jugendmedizin kann auch durch eine Tätigkeit in

¹⁶ Die 5-jährige Weiterbildungszeit ist gültig für diejenigen Ärzte, die ihre Weiterbildung seit dem 12.01.1999 (incl.) begonnen haben.

¹⁷ In Kraft seit 12.01.1999.

einer allgemeinmedizinischen Praxis mit angemessener Versorgung von Kindern ersetzt werden.

1½ Jahre Weiterbildung, wobei auch Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten angerechnet werden können.

Anrechnungsfähig auf diese Weiterbildung sind jeweils bis zu

- 1½ Jahre Allgemeinmedizin oder Innere Medizin
- 1 Jahr Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Kinderheilkunde und Jugendmedizin oder Orthopädie
- ½ Jahr Anästhesiologie oder Arbeitsmedizin oder Augenheilkunde oder Chirurgie oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Kinderchirurgie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Nervenheilkunde oder Neurologie oder Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychotherapeutische Medizin oder Urologie

Teilnahme an Kursen von insgesamt 80 Stunden.

3 Jahre der Weiterbildung können bei niedergelassenen Ärzten abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Gesundheitsförderung, Prävention, Früherkennung von Krankheiten, Beratung, Diagnostik und Therapie, insbesondere beim unausgelesenen Krankengut unter Berücksichtigung der biologischen, psychischen und sozialen Dimensionen, in der Langzeitbetreuung chronisch Kranker, in den Maßnahmen der ersten ärztlichen Hilfe beim Notfallpatienten, der Integration medizinischer, sozialer, pflegerischer und psychischer Hilfen einschließlich der Rehabilitation in den Behandlungsplan unter Einbezug des familiären und sozialen Umfeldes des Patienten.

Hierzu gehören in der Allgemeinmedizin:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der allgemeinmedizinischen Diagnostik, Therapie und Beratung bei allen auftretenden Gesundheitsstörungen im unausgelesenen Krankengut einschließlich der allgemeinmedizinischen Akut- und Notfallversorgung unter besonderer Berücksichtigung der abwendbar gefährlichen Verläufe
 - die Koordinierung der ärztlichen Behandlung ggf. einschließlich der spezialistischen Diagnostik und Therapie, auch durch Zusammenführen, Bewerten und Aufbewahren der Befunde sowie durch Führung des Patienten im medizinischen Versorgungssystem
 - der Einbeziehung weiterer ärztlicher, pflegerischer und sozialer Hilfen in die Behandlung
 - der Gesundheitsberatung, der Früherkennung von Gesundheitsstörungen, der Prävention einschließlich des Impfwesens, der Einleitung und Durchführung rehabilitativer Maßnahmen und Verfahren sowie der Nachsorge
 - der Familienmedizin und den Besonderheiten ärztlicher Behandlung von Patienten in ihrem häuslichen Milieu, in der Pflegeeinrichtungen sowie in ihrem weiteren sozialen Umfeld, auch im Rahmen der Hausbesuchstätigkeit
 - der Vermeidung von Gesundheitsrisiken für Patienten durch Abwägung von Nutzen und Risiken diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen
 - der gemeindenahen Vernetzung von gesundheitsfördernden Maßnahmen sowie in der Erkennung und Beurteilung der Auswirkungen von Noxen aus der Umwelt und am Arbeitsplatz
 - der hausarztspezifischen Kommunikation
 - der Behandlung und ärztlichen Betreuung chronisch kranker, multimorbider und sterbender Patienten

- den hausärztlichen Besonderheiten der Diagnostik und Therapie geriatrischer Patienten einschließlich der geriatrischen Rehabilitation
- der hausärztlichen psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung einschließlich der Krisenintervention sowie der Grundzüge der Beratung und Führung Suchtkranker
- der Begutachtung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Pflegebedürftigkeit
- der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka einschließlich der Dauertherapie chronisch Kranker, der Probleme der Mehrfachverordnungen, der Risiken des Arzneimittelmissbrauchs sowie der gesetzliche Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung unter den Bedingungen der hausärztlichen Praxis und den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
- den Grundsätzen der Qualitätssicherung in der Allgemeinmedizin
- Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Sozialrecht, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- Diagnostik und Therapie akuter Notfälle einschließlich Wiederbelebung
- der Indikation, Durchführung und Bewertung der Basis-Kreislauf- und der Lungenfunktionsdiagnostik zum Ausschluss von Lungen ventilationsstörungen (Ruhespirographie) einschließlich der hierfür erforderlichen apparativen Untersuchungen im Rahmen der hausärztlichen Versorgung
- der physikalischen Therapie einschließlich der Gerätekunde im Rahmen der hausärztlichen Versorgung
- der Indikation und Dokumentation von Ultraschalluntersuchungen innerer Organe einschließlich der ableitenden Harnwege und der Prostata im Rahmen der hausärztlichen Versorgung
- der Indikation, Durchführung, Bewertung und Dokumentation von Doppler-Untersuchungen der peripheren Gefäße im Rahmen der hausärztlichen Versorgung
- der Prokto-/Rektoskopie
- der Beherrschung der für die hausärztliche Versorgung erforderlichen instrumentellen Techniken einschließlich der Punktionen sowie der Infusionstechnik
- den für die hausärztliche Versorgung erforderlichen Techniken der Wundversorgung und der Wundbehandlung, der Inzision, Exzision, Exstirpation, Probeexzision bei der allgemeinärztlichen Praxis zu versorgenden Verletzungen und Erkrankungen auch unter Anwendung der Lokal- und peripheren Leitungsanästhesie
- der Behandlung mit ruhigstellenden Schienen, mit starren und funktionellen Verbänden im Rahmen der hausärztlichen Versorgung
- der Versorgung Unfallverletzter und Erstversorgung chirurgischer Notfälle einschließlich der Organisation begleitender und weiterführender Maßnahmen
- der Schmerzbehandlung bei akuten und chronischen Schmerzen, die keinen eigenständigen Krankheitswert haben
- der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Probeentnahme und der sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Aus-

scheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild

- der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

- die Durchführung der Laboruntersuchungen
- die Durchführung und Bewertung von Ultraschalluntersuchungen innerer Organe einschließlich der ableitenden Harnwege und der Prostata im Rahmen der hausärztlichen Versorgung
- Vorsorgeuntersuchungen (U 2 bis U 6, J 1) im Kindesalter
- spezifische Maßnahmen für die Früherkennung von Krankheiten

2. Anästhesiologie

Definition:

Die Anästhesiologie umfasst die allgemeine und lokale Anästhesie einschließlich deren Vor- und Nachbehandlung, die Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen während operativer Eingriffe, die Wiederbelebung sowie die Intensivmedizin und die Schmerztherapie in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Ärztinnen und Ärzten.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon 1 Jahr in der nichtspeziellen anästhesiologischen Intensivmedizin.

Angerechnet werden können auf das 1 Jahr Weiterbildung in der nichtspeziellen anästhesiologischen Intensivmedizin ½ Jahr in der Intensivmedizin in der Chirurgie oder Herzchirurgie oder Innere Medizin oder Kinderchirurgie oder Kinderheilkunde und Jugendmedizin oder Neurochirurgie.

4 Jahre im operativen Bereich.

Angerechnet werden können auf die 4-jährige Weiterbildung im operativen Bereich bis zu 1 Jahr Weiterbildung in der Chirurgie oder Herzchirurgie oder Innere Medizin oder Kinderchirurgie oder Klinische Pharmakologie oder Pharmakologie und Toxikologie oder Physiologie oder Transfusionsmedizin.

1 Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung von Narkosen unter Berücksichtigung sämtlicher einschlägiger Verfahren bei Eingriffen in allen operativen Gebieten, in den Verfahren der Lokal- und Leitungsanästhesie, den Maßnahmen zur Herz-Lungen-Wiederbelebung und zur Schockbehandlung, der Dauerbeatmung mit Respiratoren, sowie der Transfusions- und Infusionstherapie, der Einleitung weiterer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen und in den theoretischen und medizinischen Grundlagen des Gebietes. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Röntgendiagnostik der Thoraxorgane sowie die Vergiftungsbehandlung, die Tracheotomie und notfallmäßige Schrittmacheranwendung.

Hierzu gehören in der Anästhesiologie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - den pathophysiologischen Grundlagen zur Beurteilung der Operabilität und der Auswirkungen des operativen Eingriffes
 - Erkennung und Behandlung von Störungen des Wasser-, Elektrolyt- und Säuren-Basen-Haushaltes

- den pathophysiologischen Grundlagen und Techniken der Herz-Lungen-Wiederbelebung und der Schockbehandlung in allen Altersstufen
- den pathophysiologischen Grundlagen und Techniken der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes mit der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der vitalen Funktionen einschließlich der pathophysiologischen Grundlagen und Techniken der Infusionsbehandlung
- den fachspezifischen Grundlagen der Ernährungsmedizin
- den pathophysiologischen Grundlagen und Techniken der prä- und postoperativen Atemtherapie
- dem Bluttransfusionswesen
- der Durchführung
- der künstlichen Beatmung mittels Atemspende und einfacher Beatmungsgeräte, der oralen und nasalen Intubation, der Notfallbronchoskopie, der Dauerbeatmung unter Anwendung maschineller Respiratoren und der Beurteilung von Analysen der Blutgase und des Säuren-Basen-Haushaltes der Maßnahmen beim Herz-Kreislaufstillstand einschließlich der Atemspende, der externen Herzdruckmassage und der Anwendung elektrotherapeutischer Verfahren
- der interdisziplinären Therapie von Schmerzzuständen mit den Methoden des Gebietes
- der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
- der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmisbrauchs, gesetzliche Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie die hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätze
- der Dokumentation von Befunden, im ärztlichen Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen einschließlich der Medizin-Geräteverordnung) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- einer Mindestzahl selbständig durchgeführter Anästhesien
- in den chirurgischen Gebieten und Schwerpunkten
- in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe unter Einbeziehung von Anästhesien bei Kaiserschnitten
- bei operativen Eingriffen bei Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- bei Anästhesien in wenigstens 2 weiteren operativen Gebieten unter Einbeziehung von Eingriffen im Kopf-Halsbereich
- einer Mindestzahl selbständig durchgeführter peripherer Regionalanästhesien und rückenmarksnaher Regionalanästhesien
- der Mitwirkung bei Anästhesien für intrathorakale Eingriffe
- der Lungenfunktionsdiagnostik
- der EKG-Diagnostik, soweit sie für die Festlegung des Anästhesieverfahrens und die Patientenüberwachung während der Anästhesie oder im Rahmen der Intensivmedizin erforderlich ist
- in der psychosomatischen Grundversorgung

- in der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- 1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- die Röntgendiagnostik der Thoraxorgane
 - die Behandlung von Vergiftungen, die Tracheotomie und notfallmäßige Anwendung von Schrittmachern
 - die Durchführung der Laboruntersuchungen

2.A. Fachkunden

2.A.1 Fachkunde Laboruntersuchungen in der Anästhesiologie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.
Mindestdauer der Weiterbildung: ½ Jahr

2.B. Fakultative Weiterbildung

2.B.1 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Anästhesiologischen Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Anästhesiologische Intensivmedizin umfasst in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Ärztinnen oder Ärzten die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensivtherapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
1 Jahr der Weiterbildung in der Speziellen Anästhesiologischen Intensivmedizin muss zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
Angerechnet werden können 12 Monate Intensivmedizin während der Weiterbildung in Anästhesiologie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in den theoretischen Grundlagen und der praktischen Durchführung der Intensivüberwachung und Intensivbehandlung des Gebietes einschließlich der Beatmungsverfahren, Ernährungsregimes und speziellen intensivmedizinischen Verfahren des Gebietes.

Hierzu gehören in der Speziellen Anästhesiologischen Intensivmedizin:

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere bei Langzeitbeatmung, sowie den für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
 - den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
 - der therapeutischen Bronchoskopie
 - der differenzierten Elektrotherapie des Herzens
 - den differenzierten Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Messverfahren
 - der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie
 - der differenzierten Intensivtherapie bei oder nach Operationen, Traumata und bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung
 - der interdisziplinären Behandlungscoordination mit den für das Grundleiden zuständigen Ärztinnen und Ärzten.

- 1.1 Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse über
 - betriebliche, organisatorische sowie rechtliche und ethische Aspekte der Intensivmedizin
 - die nichtoperative Intensivüberwachung und -behandlung

3. Anatomie

Definition:

Die Anatomie umfasst den normalen Bau und Zustand des Körpers mit seinen Geweben und Organen einschließlich systematischer und topographisch-funktioneller Aspekte sowie die Embryologie.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Neuropathologie oder Pathologie oder bis zu ½ Jahr Weiterbildung in Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Herzchirurgie oder Innere Medizin oder Kinderchirurgie oder Kinderheilkunde und Jugendmedizin oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Neurochirurgie oder Neurologie oder Orthopädie oder Rechtsmedizin oder Urologie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den grundlegenden wissenschaftlichen Methoden zur Untersuchung morphologisch-medizinischer Fragestellungen, der makroskopischen Anatomie, der mikroskopischen Anatomie und der Embryologie. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Paläontologie, Zyto- und Humangenetik sowie das Leichentransport- und Bestattungswesen.

Hierzu gehören in der Anatomie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der systematischen und topographischen Anatomie einschließlich der Zusammenhänge zwischen Struktur und Funktion sowie der vergleichenden Anatomie
 - der Röntgenanatomie
 - der Embryologie
 - der Konservierung und Aufbewahrung von Leichen
 - den makroskopischen Präparationsmethoden
 - der Herstellung, Montage und Pflege von anatomischen Sammlungspräparaten und deren Demonstration
 - der Infektionsgefährdung und der einschlägigen Rechtsvorschriften
 - der Histologie einschließlich der Histochemie und der Immunhistochemie mit den einschlägigen Fixations-, Schnitt- und Färbetechniken
 - der Mikroskopie mit den verschiedenen Techniken
 - der Gewebezüchtung und experimentellen Zytologie
 - der Makro- und Mikrophotographie
 - der Morphometrie
 - der Technik der Elektronenmikroskopie
 - den Methoden der Biomathematik und Statistik

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

- Paläontologie und Anthropologie
- Humangenetik
- Autoradiographie

4. Arbeitsmedizin

Definition:

Die Arbeitsmedizin umfasst die Wechselbeziehungen zwischen Arbeit, Beruf und Gesundheit. Dazu gehört insbesondere die Verhütung von Unfällen sowie die Vorbeugung und

Erkennung von Erkrankungen, die durch das Arbeitsgeschehen verursacht werden können und die Mitwirkung bei der Einleitung der sich aus solchen Unfällen und Erkrankungen ergebenden medizinischen Rehabilitation sowie bei der Durchführung berufsfördernder Rehabilitation.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1

2 Jahre Weiterbildung in Innerer Medizin, davon 1 Jahr Akutkrankenhaus.

Angerechnet werden können auf die 2-jährige Weiterbildung in Innere Medizin bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Allgemeinmedizin oder Chirurgie oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Neurologie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Orthopädie oder innerhalb dieses Jahres bis zu ½ Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Hygiene und Präventive Umweltmedizin oder Laboratoriumsmedizin oder Physiologie oder 6 Monate Tätigkeit in Toxikologie.

1 Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Mindestens 21 Monate Weiterbildung in praktischer Tätigkeit in der Arbeitsmedizin.

Ein 3-monatiger theoretischer Kurs über Arbeitsmedizin, der in höchstens sechs Abschnitte geteilt werden darf.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den Grundlagen der Arbeitsmedizin einschließlich der Arbeitsphysiologie, der arbeitsmedizinischen Vorsorge und Diagnostik, der Arbeitspsychologie und der Arbeitspathologie.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Sozialversicherungsmedizin, Arbeits- und Betriebssoziologie und Rehabilitation.

Hierzu gehören in der Arbeitsmedizin:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Aufgaben und Organisation der Arbeitsmedizin
- Arbeitswelt und Arbeitsorganisation
- der speziellen Berufskunde
- Pathologie und Klinik der Berufskrankheiten, insbesondere der verschiedenen auslösenden Noxen dem Einsatz chronisch Erkrankter in der Arbeitswelt
- der Arbeits- und Industriehygiene mit den verschiedenen beeinflussenden Faktoren sowie der damit in Verbindung stehenden Umwelthygiene
- der Arbeitsphysiologie, Arbeitsergonomie einschließlich der Arbeits- und Betriebspsychologie
- der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
- der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen und Früherkennungsmaßnahmen
- den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften
- der psychosomatischen Grundversorgung
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

- Sozialmedizin und Sozialversicherungsmedizin
- Epidemiologie, Dokumentation und Statistik
- Arbeits- und Betriebssoziologie

- arbeitsmedizinische Gesundheitsberatung und -förderung einschließlich Tropenhygiene und Umweltschutz und Verkehrsmedizin
- Rehabilitation am Arbeitsplatz
- die Durchführung der Laboruntersuchungen

4.A. Fachkunden

4.A.1 Fachkunde Laboruntersuchungen in der Arbeitsmedizin

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

Mindestdauer der Weiterbildung: ½ Jahr

5. Augenheilkunde

Definition:

Die Augenheilkunde umfasst die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation der anatomischen und funktionellen Veränderungen des Sehorgans und seiner Adnexe, die ophthalmologische Optik sowie die plastisch-rekonstruktiven Operationen an den Schutzorganen des Auges.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1

2 Jahre der Weiterbildung können bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der ophthalmologischen Optik, in der augenärztlichen Diagnostik und Differentialdiagnostik, in der konservativen und operativen Therapie und Nachsorge von Erkrankungen, Verletzungen und deren Komplikationen sowie Funktionsstörungen im Gebiet, einschließlich der selbständigen Durchführung der üblichen nichtspeziellen ophthalmologischen Operationen.

Hierzu gehören in der Augenheilkunde:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der Anatomie des Sehorgans, der Hirnnerven und der Sehbahn
 - der Physiologie und Pathologie monokularer und binokularer Funktionen einschließlich der zugehörigen Untersuchungsmethoden
 - der ophthalmologischen Optik einschließlich der zugehörigen Untersuchungsmethoden
 - der augenärztlichen Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich der Neuroophthalmologie
 - den objektiven und subjektiven Untersuchungsmethoden
 - der gebietsbezogenen Sonographie
 - der konservativen und operativen Therapie des Gebietes einschließlich der selbständigen Durchführung der üblichen nicht speziellen ophthalmologischen Operationen, hierzu gehören:
 - die Bestimmung und Verordnung von Sehhilfen einschließlich der Kontaktoptik, der vergrößernden Sehhilfen und der Rehabilitation von Sehbehinderten und Blinden
 - die Pleo- und Orthoptik einschließlich der Frühbehandlung und Amblyopie-Prophylaxe
 - die medikamentöse Behandlung der Augenerkrankungen
 - die physikalischen Grundlagen der Lasertechnologie
 - die Indikationsstellung zur Laserbehandlung

- eine Mindestzahl lasertherapeutischer Eingriffe am Vorderabschnitt und Hinterabschnitt des Auges¹⁸
 - die Indikationsstellung zu den augenärztlichen Operationen
 - eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Eingriffe des Gebietes einschließlich der Chirurgie der Adnexe
 - die Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade und deren Nachbehandlung
- der gebietsbezogenen Lokal- und Regionalanästhesie
 - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
 - der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmisbrauchs, gesetzliche Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie die hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätze
 - der Dokumentation von Befunden, im ärztlichen Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung, Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - der psychosomatischen Grundversorgung
 - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - der Begutachtung
- 1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- mikrobiologische und zytologische Diagnostik
 - ophthalmo-pathologische Diagnostik
 - elektrophysiologische Diagnostik (EMG, EOG, ERG und VECP)
 - die Durchführung der Laboruntersuchungen des Gebietes

5.A. Fachkunden

5.A.1 Fachkunde Laboruntersuchungen in der Augenheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.
Minstdauer der Weiterbildung: ½ Jahr

6. Biochemie

Definition:

Die Biochemie umfasst die Chemie der Lebensvorgänge und der lebenden Organismen einschließlich der organischen und anorganischen Substanzen des Organismus sowie die bei den Lebensvorgängen ablaufenden Reaktionen.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1. Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Innere Medizin oder Kinderheilkunde und Jugendmedizin.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der allgemeinen und physikalischen Chemie einschließlich der Reaktionskinetik, Thermodynamik, Elektrolytchemie, Elektrochemie sowie der Theorie der chemischen Bindung und der Gleichgewichtszustände und der biologischen Statistik und Datenverarbeitung.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über biochemische Reaktionen auf körperfremde Stoffe, den Wirkungsmechanismus von Substanzgruppen auf molekularer Ebene, die Pathophysiologie von Stoffwechselkrankheiten und Stoffwechselanomalien einschließlich endokriner Störungen und den Wasser- und Elektrolythaushalt sowie die Ernährungswissenschaft und toxikologische Probleme des Umweltschutzes.

Hierzu gehören in der Biochemie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der chemischen und biologisch-chemischen Laboratoriumsdiagnostik
 - der Photometrie und Fluorometrie
 - der Elektrometrie
 - der Darstellung biologischer Substanzen
 - den Enzympräparationen und enzymatischen Bestimmungen
 - der Chromatographie und Elektrophorese
 - der Zellfraktionierung, Isotopentechnik und Mikrolitermethode
 - immunchemischen Testverfahren
 - den Eigenschaften der Proteine und Kohlenhydrate
 - dem Lipid- und Eiweißstoffwechsel und der Enzymologie einschließlich der Methoden der Strukturklärung
 - den biochemischen Funktionen der Gewebe und Organe sowie der Mechanismen des Zell- und Organstoffwechsels
 - den Grundlagen der biochemischen Genetik und der Immunochemie
 - der Biochemie der Ernährung, des Säuren-Basen- sowie Wasser- und Elektrolythaushaltes

- 1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
 - die submikroskopische Feinstruktur der Zelle
 - die biochemischen Reaktionen auf körperfremde Stoffe sowie den Wirkmechanismus von Substanzen auf molekularer Ebene
 - die Pathophysiologie der Stoffwechselkrankheiten und Anomalien

¹⁸ In Kraft seit 02.08.1997.

- die Labororganisation und den Laborbetrieb
- die Ernährungswissenschaft und toxikologische Fragestellungen

7. Chirurgie

Definition:

Die Chirurgie umfasst die Erkennung und Behandlung von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen mit den entsprechenden Untersuchungsverfahren, konservativen und operativen Behandlungsverfahren des Gebietes einschließlich der gebietsbezogenen Intensivmedizin, den Nachsorgeverfahren des Gebietes sowie der Rehabilitation in jedem Lebensalter.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon 6 Monate in der nichtspeziellen chirurgischen Intensivmedizin.

Angerechnet werden kann ½ Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Anatomie oder Herzchirurgie oder Kinderchirurgie oder Neurochirurgie oder Orthopädie oder Pathologie oder Plastische Chirurgie oder Urologie.

1 Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der allgemeinen Diagnostik und Differentialdiagnostik chirurgischer Erkrankungen, insbesondere in den instrumentellen Untersuchungsverfahren, der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung der Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen des Gebietes, der selbständigen Durchführung der operativen Eingriffe des Gebietes einschließlich der zur Grundversorgung erforderlichen gefäßchirurgischen, thoraxchirurgischen, unfallchirurgischen und visceralchirurgischen Eingriffe.

Hierzu gehören in der Chirurgie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der Pathophysiologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik chirurgischer Erkrankungen
 - den instrumentellen Untersuchungsverfahren des Gebietes
 - der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung der Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen des Gebietes einschließlich der zur Grundversorgung gehörenden gefäßchirurgischen, thoraxchirurgischen, unfallchirurgischen und visceralchirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen
 - der Durchführung chirurgischer Eingriffe des Gebietes einschließlich der zur Grundversorgung erforderlichen gefäßchirurgischen, thoraxchirurgischen, unfallchirurgischen und visceralchirurgischen Eingriffe; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe an
 - Kopf, Hals und Bauch, sowie eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe bei
 - den zur Grundversorgung erforderlichen gefäßchirurgischen Eingriffen
 - den zur Grundversorgung erforderlichen thoraxchirurgischen Eingriffen
 - den zur Grundversorgung erforderlichen unfallchirurgischen Eingriffen
 - den zur Grundversorgung erforderlichen visceralchirurgischen Eingriffen
 - der gebietsbezogenen Röntgendiagnostik des Stütz- und Bewegungssystems und der Notfalldiagnostik der Schädel-, Brust- und Bauchhöhle einschließlich des Strahlenschutzes

- der Sonographie bei chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen
- der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes
- den gebietspezifischen Grundlagen in Ernährungsmedizin
- den Verfahren der Herz-Lungen-Wiederbelebung und der Schocktherapie
- der Lokal- und Regionalanästhesie des Gebietes
- der psychosomatischen Grundversorgung
- der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
- der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

- die Durchführung von Laboruntersuchungen
- die diagnostischen und therapeutischen Verfahren der Herzchirurgie, Kinderchirurgie und Plastischen Chirurgie

7.A. Fachkunden

7.A.1 Fachkunde Laboruntersuchungen in der Chirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

Mindestdauer der Weiterbildung: ½ Jahr

7.B. Fakultative Weiterbildung

7.B.1 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Chirurgischen Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Chirurgische Intensivmedizin umfasst die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von chirurgischen Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.

1½ Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Chirurgischen Intensivmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Angerechnet werden können 6 Monate Intensivmedizin während der Weiterbildung in der Chirurgie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in den theoretischen Grundlagen und der praktischen Durchführung der Intensivüberwachung und Intensivbehandlung des Gebietes einschließlich der Behandlungsverfahren, Ernährungsregimes und speziellen intensivmedizinischen Verfahren des Gebietes.

Hierzu gehören in der Speziellen Chirurgischen Intensivmedizin:

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere bei Langzeitbeatmung, sowie den für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
 - den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
 - der diagnostischen und therapeutischen Bronchoskopie
 - der differenzierten Elektrotherapie des Herzens
 - den differenzierten Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Messverfahren
 - der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie
 - der differenzierten Intensivtherapie bei oder nach Operationen, Traumata und bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung
- 1.1 Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse über
 - betriebliche, organisatorische sowie rechtliche und ethische Aspekte der Intensivmedizin.

7.C. Schwerpunkte

7.C.1 Schwerpunkt Gefäßchirurgie

Definition:

Die Gefäßchirurgie umfasst die Erkennung und operative Behandlung der Erkrankungen des Gefäßsystems einschließlich der Verletzungen und Fehlbildungen sowie die Nachsorge nach operativer Behandlung und die Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

3 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
2 Jahre der Weiterbildung im Schwerpunkt müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in diagnostischen, hyperämisierenden, resezierenden und rekonstruktiven Maßnahmen und Eingriffen am Gefäßsystem.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Gefäßchirurgie

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
 - der Anatomie, Pathologie, Physiologie und Pathophysiologie des Kreislaufsystems
 - den Untersuchungsmethoden; dazu gehören: Erhebung eines angiologischen Befundes zur Operationsvorbereitung und -nachsorge spezielle Untersuchungsverfahren der Durchblutungsmessung, besonders an den Extremitäten die Röntgendiagnostik des Schwerpunktes, ständig begleitend während der Weiterbildung und die regelmäßige Teilnahme an Röntgendemonstrationen
 - der konservativen und operativen Therapie, in der Indikationsstellung zu gefäßchirurgischen Maßnahmen und Eingriffen sowie in der Vor- und Nachbehandlung einschließlich der postoperativen Phase
 - einer Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe am Gefäß- und Lymphsystem

7.C.2 Schwerpunkt Thoraxchirurgie

Definition:

Die Thoraxchirurgie umfasst die Prävention und Diagnostik einschließlich der instrumentellen Untersuchungsverfahren sowie postoperative Behandlung chirurgischer Erkrankungen und Fehlbildungen der Lunge, der Pleura, des Bronchi-

alsystems, des Mediastinums und der Thoraxwand, insbesondere im Rahmen der Tumorbehandlung.

Weiterbildungszeit:

3 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
Angerechnet werden kann ½ Jahr Weiterbildung im Schwerpunkt Pneumologie des Gebietes Innere Medizin.
2 Jahre der Weiterbildung im Schwerpunkt müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik, den Untersuchungsverfahren, den operativen Eingriffen und der Nachbehandlung von Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen der Lunge, der Pleura, des Zwerchfells, des Bronchialsystems, des Mediastinums und der Thoraxwand.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Thoraxchirurgie:

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
 - Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie der Lunge, der Pleura, des Mediastinums und des Bronchialsystems einschließlich der Beziehungen zum Herz-Kreislauf-System
 - den Untersuchungsmethoden des Schwerpunktes einschließlich der Röntgendiagnostik; ständig begleitend während der Weiterbildung einschließlich der regelmäßigen Teilnahme an Röntgendemonstrationen
 - der Sonographie des Schwerpunktes
 - der Indikationsstellung und Durchführung thoraxchirurgischer Maßnahmen und Eingriffe; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Maßnahmen und Eingriffe an der Lunge, der Pleura, dem Zwerchfell, dem Bronchialsystem, dem Mediastinum und der Thoraxwand einschließlich der Vor- und Nachbehandlung

7.C.3 Schwerpunkt Unfallchirurgie

Definition:

Die Unfallchirurgie umfasst die Prävention, Erkennung, die operative und nichtoperative Behandlung von Verletzungen und deren Folgezuständen einschließlich der Nachsorge und Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

3 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
2 Jahre der Weiterbildung im Schwerpunkt müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in Diagnostik, Indikationsstellung, operativer und nichtoperativer Behandlung von Verletzungen und deren Folgezustände.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Unfallchirurgie:

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
 - Anatomie, Physiologie, Biomechanik, Pathologie und Pathophysiologie der Stütz- und Bewegungssysteme
 - den besonderen Untersuchungsmethoden der Unfallchirurgie einschließlich der Röntgendiagnostik des Schwerpunktes sowie der endoskopischen diagnostischen und therapeutischen Verfahren
 - der Sonographie bei unfallchirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen
 - der Befundbewertung weiterer diagnostischer Verfahren wie CT und MRT
 - der Indikationsstellung unfallchirurgischer operativer und nichtoperativer Verfahren
 - der Erstversorgung aller Verletzungen einschließlich typischer Notfalleingriffe

- der plastischen und wiederherstellenden Chirurgie bei Verletzungen und deren Folgezustände; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe bei Verletzungen und deren Folgezustände an Kopf und Hals Brustwand und Brusthöhle Bauchwand und Bauchhöhle dem Stütz- und Bewegungssystem

7.C.4 Schwerpunkt Visceralchirurgie

Definition:

Die Visceralchirurgie umfasst die Prävention, Erkennung, operative Behandlung und Nachbehandlung von Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen innerer Organe unter spezieller Berücksichtigung der gastroenterologischen, endokrinen und onkologischen Chirurgie der Organe und Weichteile sowie der Transplantationschirurgie.

Weiterbildungszeit:

3 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
2 Jahre der Weiterbildung im Schwerpunkt müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
Angerechnet werden kann ein halbes Jahr Weiterbildung im Schwerpunkt Gastroenterologie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in Diagnostik, Differentialdiagnostik und Indikationsstellung bei besonderen gastroenterologisch-, endokrinologisch-, onkologisch-chirurgischen Erkrankungen sowie deren chirurgische Therapie einschließlich der Transplantationschirurgie.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Visceralchirurgie:

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
 - der Anatomie, Pathologie, Physiologie und Pathophysiologie gastroenterologischer, endokrinologischer und onkologischer Erkrankungen einschließlich der Transplantationschirurgie
 - den besonderen chirurgischen Untersuchungsverfahren zur gastroenterologischen, endokrinologischen, onkologischen und Transplantationschirurgie einschließlich sonographischer und endoskopischer Verfahren
 - der Röntgendiagnostik des Schwerpunktes; ständig begleitend während der Weiterbildung und die regelmäßige Teilnahme an Röntgendemonstrationen
 - den besonderen gastroenterologischen, endokrinologischen, onkologischen Operationsverfahren einschließlich endoskopischer und laparoskopischer, auch minimal invasiver Operationsverfahren; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe am Gastrointestinaltrakt, dem endokrinen System, bei onkologischen Verfahren sowie die Mitwirkung bei Eingriffen in der Transplantationschirurgie

8. Diagnostische Radiologie

Definition:

Die Diagnostische Radiologie umfasst die Erkennung von Krankheiten mit Hilfe ionisierender Strahlen, kernphysikalischer Verfahren sowie die Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist, ferner den Strahlenschutz mit seinen physikalischen, biologischen und medizinischen Grundlagen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
1 Jahr klinische Weiterbildung im Stationsdienst.
4 Jahre Diagnostische Radiologie.
Angerechnet werden können ½ Jahr Weiterbildung in Nuklearmedizin oder Strahlentherapie.
2 Jahre der Weiterbildung können bei einer niedergelassenen Ärztin oder einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der diagnostischen Radiologie, den radiologischen Spezialverfahren einschließlich der interventionellen Maßnahmen, dem Strahlenschutz, in der Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist, ferner in der Magnetresonananz.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über spezielle diagnostische Verfahren der Kinderradiologie und Neuroradiologie, die Diagnostik mit radioaktiven Stoffen und die Strahlentherapie.

Hierzu gehören in der Diagnostischen Radiologie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Indikation und Differentialdiagnose der mit ionisierenden Strahlen und kernphysikalischen Verfahren zu untersuchenden Erkrankungen einschließlich der Grundlagen der Physik bei der diagnostischen Anwendung ionisierender Strahlen und kernphysikalischer Verfahren
 - Strahlenerzeugungssystemen
 - der Strahlenbiologie und dem Strahlenschutz
 - der radiologischen Diagnostik; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen mit verschiedenen diagnostischen Verfahren
 - den zur Grundversorgung erforderlichen radiologischen Maßnahmen im Kindesalter
 - den zur Grundversorgung erforderlichen radiologischen Maßnahmen an Gehirn und Rückenmark
 - den interventionellen radiologischen Verfahren in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Ärztinnen und Ärzten
 - in radiologischen Spezialverfahren; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen und therapeutischer Verfahren
 - der Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter sonographischer Untersuchungen
 - der MRT und Kernspektroskopie; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen
 - der Schockbehandlung und Herz-Lungen-Wiederbelebung
 - der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmissbrauchs, gesetzliche Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie die hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätze
 - Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenversicherungsverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung

- 1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- spezielle diagnostische Verfahren in den Schwerpunkten der Diagnostischen Radiologie
 - spezielle Messverfahren der Diagnostischen Radiologie
 - die Strahlentherapie und die Grundlagen der allgemeinen Onkologie
 - die Diagnostik mit radioaktiven Stoffen
 - die EDV einschließlich der Gerätekunde des Gebietes

8.C. Schwerpunkte

8.C.1 Schwerpunkt Kinderradiologie

Definition:

Die Kinderradiologie umfasst die radiologische Diagnostik bei Kindern einschließlich radiologischer Spezialverfahren und besonderer Strahlenschutzmaßnahmen beim Kind sowie die schwerpunktbezogene Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1
1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muss zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
1 Jahr Kinderheilkunde und Jugendmedizin muss zusätzlich nachgewiesen werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der radiologischen Diagnostik bei Kindern einschließlich radiologischer Spezialverfahren und besonderer Strahlenschutzmaßnahmen beim Kind sowie in der schwerpunktbezogenen Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist.

Hierzu gehören in der Kinderradiologie:

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
 - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Indikation und Differentialdiagnose der mit Röntgenstrahlen zu erkennenden Anomalien, Erkrankungen und Verletzungen im Kindesalter
 - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Indikation und Differentialdiagnose der mit sonographischen Untersuchungen zu erkennenden Anomalien, Erkrankungen und Verletzungen im Kindesalter
 - den besonderen physikalischen und strahlenbiologischen Grundlagen sowie im Strahlenschutz des Kindes
 - der radiologischen Diagnostik des Schwerpunktes; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen mit verschiedenen diagnostischen Verfahren
 - der Sonographie (ausschließlich der Echokardiographie), soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen
 - der Computertomographie
 - der Angiographie und der Deutung nuklearmedizinischer Befunde im Kindesalter
 - der MRT

8.C.2 Schwerpunkt Neuroradiologie

Definition:

Die Neuroradiologie umfasst die neuroradiologische Diagnostik bei Erkrankungen und Veränderung des Nervensystems und seiner Hüllen sowie radiologische Spezialverfahren einschließlich des Strahlenschutzes und die schwerpunktbezogene Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muss zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
1 Jahr Neurochirurgie oder 1 Jahr Neurologie muss zusätzlich nachgewiesen werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der neuroradiologischen Diagnostik bei Erkrankungen und Veränderungen des Nervensystems und seiner Hüllen sowie radiologischer Spezialverfahren einschließlich des Strahlenschutzes und in der schwerpunktbezogenen Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Neuroradiologie:

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
 - anatomischen, physiologischen, pathologischen, physikalischen und strahlenbiologischen Grundlagen des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes
 - den Grundlagen neurologisch-neurochirurgischer Diagnostik
 - den schwerpunktbezogenen Untersuchungen der Hirngefäße, spinalen Gefäße und der zum Gehirn führenden Gefäße sowie der Liquorräume des Gehirns und des Spinalkanals einschließlich der Computertomographie und der MRT des Schädels und des Spinalkanals; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen mit verschiedenen diagnostischen Verfahren
 - neuroradiologischer invasiver Therapie des Schwerpunktes einschließlich der Embolisation von Gefäßfisteln und Geschwülsten in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Ärztinnen und Ärzten; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Eingriffe
 - der Onkologie von Hirn- und Rückenmarkstumoren
 - der Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist

9. Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Definition:

Die Frauenheilkunde und Geburtshilfe umfasst die Erkennung, Verhütung, konservative und operative Behandlung einschließlich der psychosomatischen Aspekte der Erkrankung sowie die Nachsorge der Krankheiten der weiblichen Geschlechtsorgane und der Brustdrüsen, die gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin, sowie die Überwachung normaler und pathologischer Schwangerschaften sowie die Vorbereitung, Durchführung und Nachbehandlung normaler und pathologischer Geburten, einschließlich der erforderlichen Operationen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden können ½ Jahr Weiterbildung in Anatomie oder Humangenetik¹⁹ oder Pathologie oder Urologie. 2 Jahre der Weiterbildung können bei einer niedergelassenen Ärztin oder einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik und Therapie gynäkologischer, auch gynäkologisch-endokrinologischer und onkologischer Erkrankungen aller Altersstufen, einschließlich der gebietsbezogenen Sonographie und Laboratoriumsuntersuchungen, der Schockbehandlung und der Herz-Lungen-Wiederbelebung, der Thromboseprophylaxe, der Lokal- und Regionalanästhesie, der Deutung gynäkologischer Röntgenaufnahmen, der Anwendung und Beurteilung zytodiagnostischer Verfahren, in der Mutterchaftsvorsorge, in der Prävention, Diagnostik und Therapie von Schwangerschaftserkrankungen und Risikoschwangerschaften und der Wochenbettbetreuung, in der Psychosomatik des Gebietes, der Urogynäkologie, der Indikationsstellung für plastisch-operative und rekonstruktive Verfahren im Genitalbereich und an der Mamma sowie den Grundlagen der Humangenetik.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über die gynäkologische Strahlenbehandlung und die Anästhesieverfahren des Gebietes

Hierzu gehören in der Frauenheilkunde:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik gynäkologischer Erkrankungen einschließlich instrumenteller, apparativer, operativer und invasiver Untersuchungs- und Operationsmethoden
 - Indikationsstellung und Durchführung der konservativen und Indikationsstellung zur operativen Behandlung gynäkologischer Erkrankungen einschließlich onkologischer Erkrankungen unter Einbeziehung medikamentöser Behandlungsformen
 - einer Mindestzahl selbständig durchgeführter nichtspezieller operativer Eingriffe am äußeren und inneren Genitale auch mit endoskopischen Methoden des Gebietes sowie die Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade einschließlich der Behandlung prä- und postoperativ auftretender Komplikationen
 - Untersuchungen zur Früherkennung gynäkologischer Krebserkrankungen
 - der Urogynäkologie
 - der Entnahme und Herstellungstechnik zytologischer Präparate der weiblichen Genitalorgane und der Mamma, sowie der Verwertung und Umsetzung zytologischer Befundberichte in der Therapieplanung
 - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
 - der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - der Physiologie und Pathophysiologie der Ovarialfunktion einschließlich der Diagnostik und Behandlung der Ovarialfunktionsstörung, der Antikonzepktion und Familienplanung
 - der Diagnostik und Basistherapie der weiblichen Sterilität sowie der hormonellen und biochemischen Überwachung der Schwangerschaft

- Diagnostik, Beratung und Behandlung bei gynäkologischen Erkrankungen des Kindes- und Adoleszenzalters
- der gebietsbezogenen Diagnostik und Behandlung bei psychosomatischen, psychosozialen und psychosexuellen Störungen unter Berücksichtigung der gesellschaftsspezifischen Stellung der Frau
- der Beratung und Indikationsstellung zum Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung der gesundheitlichen und psychischen Risiken sowie der gesetzlichen Grundlagen
- Nachsorge und Rehabilitation bei gynäkologischen Erkrankungen, insbesondere bei der Betreuung gynäkologischer Tumorpatientinnen
- Indikationsstellung und Durchführung von Infusionen und Transfusionen
- der Lokal- und Regionalanästhesie
- fachspezifischen Grundlagen in Ernährungsmedizin
- der selbständigen Durchführung, Befundung und Dokumentation der Sonographie der Beckenorgane auch mittels endosonographischer Verfahren
- der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmisbrauchs, gesetzliche Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie die hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätze
- den gebräuchlichen Anästhesieverfahren, Schockbehandlung und Herz-Lungen-Wiederbelebung
- der Prophylaxe und Behandlung von Gerinnungsstörungen
- der Indikationsstellung zur gynäkologischen Strahlenbehandlung
- der Indikationsstellung zu plastisch-operativen und rekonstruktiven Eingriffen im Genitalbereich, an der Bauchdecke und an der Mamma
- den Grundlagen der Humangenetik
- der Schmerztherapie gynäkologischer, auch onkologischer Erkrankungen
- der Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- der psychosomatischen Grundversorgung
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

- 1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
 - die Röntgendiagnostik des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes
 - die Sonographie und andere apparative Diagnostik der Mamma
 - gynäkologische Balneologie und Naturheilverfahren
 - die Durchführung der Laboruntersuchungen

Hierzu gehören in der Geburtshilfe:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - Physiologie, Pathophysiologie und Feststellung der Schwangerschaft, der Diagnostik und Differentialdiagnostik schwangerschaftsbedingter Erkrankungen einschließlich der Erkennung von Risikoschwangerschaften
 - der Schwangerenbetreuung (Mutterschaftsvorsorge), den Möglichkeiten der pränatalen Diagnostik, der Prophylaxe und Behandlung von Schwangerschaftserkrankungen und Komplikationen sowie der gesundheitlichen und psychologischen Führung während der Schwangerschaft

¹⁹ In Kraft seit 12.01.1999.

- Beherrschung der geburtshilflichen Diagnostik einschließlich der selbständigen Durchführung, Befundung und Dokumentation von Sonographien einschließlich endosonographischer Verfahren sowie anderer Methoden der antepartalen Überwachung von Mutter und Kind
- der Leitung normaler Geburten sowie der selbständigen Versorgung von Dammschnitten und Geburtsverletzungen
- der Indikationsstellung und Durchführung geburtshilflicher Operationen
- der Erkennung von Anpassungsstörungen, Abweichungen von der normalen somatischen Entwicklung und Erkennen von Erkrankungen des Neugeborenen einschließlich der Blutgruppenunverträglichkeit
- der Betreuung des gesunden Neugeborenen gemeinsam mit der Kinder- und Jugendärztin oder dem Kinder- und Jugendarzt für die Dauer des Wochenbettes
- der Betreuung der Wöchnerin einschließlich Erkennung und Behandlung von Erkrankungen im Wochenbett
- den Grundlagen der Humangenetik
- der psychosomatischen Grundversorgung
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

9.A. Fachkunden

9.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

Mindestdauer der Weiterbildung: ½ Jahr

9.A.2 Fachkunde gynäkologische Exfoliativ-Zytologie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten in der Auswertung der exfoliativen Zytologie.

Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig ausgewerteter Präparate.

9.A.3 Fachkunde gynäkologische Aspirations- und Punktzytologie des Genitales und der Mamma

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten in der Auswertung der Aspirations- und Punktzytologie des Gebietes.

Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig ausgewerteter Präparate.

9.B. Fakultative Weiterbildung

9.B.1 Fakultative Weiterbildung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin

Definition:

Die Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin umfasst die Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie gynäkologisch-endokriner Erkrankungen einschließlich der Sterilität der Frau.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
1½ Jahre der Weiterbildung in der Gynäkologischen Endokrinologie und Reproduktionsmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

½ Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie gynäkologisch-endokriner Erkrankungen, der Diagnostik und Behandlung der Sterilität unter Einbeziehung der erforderlichen instrumentellen, apparativen und labormedizinischen Untersuchungsmethoden, über die zur Sterilitätsbehandlung erforderliche Andrologie und Psychotherapie sowie die Indikationsstellung zu mikrochirurgischen Operationsverfahren.

Hierzu gehören in der Gynäkologischen Endokrinologie und Reproduktionsmedizin:

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - Physiologie und Pathophysiologie der hormonellen Regulation des weiblichen Zyklus einschließlich der neuroendokrinen Störungen und deren Behandlung
 - der Entwicklung des weiblichen Genitale und dessen Regulation sowie der möglichen Fehlentwicklungen und deren Behandlungsmöglichkeiten
 - den gebietsbezogenen Störungen anderer endokriner Organe, deren Diagnostik und Behandlung
 - der assistierten Fortpflanzung
 - der Erkennung und Behandlung psychosexuell und psychosomatisch bedingter Fertilitätsstörungen
 - der hormonellen Regulation der Schwangerschaft und der Behandlung deren Störungen
 - speziellen Verfahren der Antikonception
 - Erkennung hormonaler organischer und psychischer Abweichungen im Klimakterium und deren Behandlung
 - den Grundlagen andrologisch bedingter Fertilitätsstörungen
 - genetisch bedingten Regulations- und Fertilitätsstörungen
 - Epidemiologie der Sterilität und umweltbedingter Fertilitätsstörungen

9.B.2 Fakultative Weiterbildung Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin

Definition:

Die Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin umfasst die Betreuung der Schwangeren mit höhergradigem Risiko, die pränatale Diagnostik und Therapie, die Leitung normaler und regelwidriger Geburten, die operative Geburtshilfe und die Erstversorgung des Neugeborenen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
1½ Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Geburtshilfe und Perinatalmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Angerechnet werden kann ½ Jahr Weiterbildung in der Kinderheilkunde und Jugendmedizin.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Betreuung der Schwangeren mit höhergradigem Risiko, in der Pränataldiagnostik einschließlich instrumenteller und apparativer Verfahren zu therapeutischen, auch invasiven, Eingriffen am

Feten, in der Leitung normaler und regelwidriger Geburten einschließlich der operativen Geburtshilfe und der Erstversorgung des Neugeborenen sowie in der Pränatalmedizin und Perinatalogie.

Hierzu gehören in der Speziellen Geburtshilfe und Perinatalmedizin:

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der weiterführenden sonographischen Organ- und Funktionsdiagnostik des Feten
 - der Indikationsstellung zu therapeutischen, auch invasiven Eingriffen am Feten
 - der Leitung der normalen und regelwidrigen Geburt einschließlich der Diagnostik und Behandlung von geburtshilflichen Notfallsituationen insbesondere von Blutungs- und Gerinnungsstörungen; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig geleiteter normaler und regelwidriger Geburten
 - einer Mindestzahl selbständig durchgeführter geburtshilflicher Eingriffe bei normalen und regelwidrigen Geburten
 - der psychischen Führung der Gebärenden, der medikamentösen Schmerzlinderung sowie der Lokal- und Regionalanästhesie unter der Geburt
 - den Methoden der ante- und intrapartalen Überwachung von Mutter und Kind
 - der Durchführung der Neugeborenen-Erstuntersuchung und der erforderlichen Sofortmaßnahmen bei der Wiederbelebung des Neugeborenen einschließlich der Intubation und Infusionsbehandlung
 - perinatologischer Qualitätssicherung

9.B.3 Fakultative Weiterbildung Spezielle Operative Gynäkologie

Definition:

Die Spezielle Operative Gynäkologie umfasst die Indikationsstellung und Durchführung aller operativen Behandlungsverfahren der gynäkologischen, insbesondere onkologischen Erkrankungen des Genitalbereiches und der Mamma, der Fehlbildungen und Verletzungen sowie die Nachbehandlung.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
1½ Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Operativen Gynäkologie müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
Angerechnet werden kann ½ Jahr Weiterbildung in der Chirurgie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der instrumentellen Diagnostik und operativen Therapie gynäkologischer, insbesondere onkologischer Erkrankungen aller Altersstufen einschließlich plastisch-operativer und rekonstruktiver Verfahren im Genitalbereich, an der Bauchdecke und an der Mamma.

Hierzu gehören in der Speziellen Operativen Gynäkologie:

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - Indikationsstellung und Durchführung von Operationen bei gynäkologischen, insbesondere onkologischen Erkrankungen; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe
 - der Durchführung lokaler, interstitieller, invasiver und medikamentöser Behandlungsverfahren gynäkologisch-onkologischer Erkrankungen
 - plastisch-operativen rekonstruktiven Eingriffen im Genitalbereich, an der Bauchdecke und an der Mamma, insbesondere

- Korrekturen von Fehlbildungen und Fehlformen
- Versorgung von Genitalverletzungen und Verletzungsfolgen

10. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Definition:

Die Hals-Nasen-Ohrenheilkunde umfasst die Erkennung, die konservative und operative Behandlung, die Prävention und Rehabilitation der Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, Fehlbildungen und Formveränderungen des äußeren, mittleren und inneren Ohres, des inneren Gehörganges und der Otobasis sowie der hierzu führenden und daraus folgenden Erkrankungen, der inneren und äußeren Nase und des pneumatisierten und stützenden Systems sowie der Weichteile des Gesichtsschädels, der Nasennebenhöhlen, ihrer knöchernen Wandungen und des Jochbein sowie der Rhinobasis, von Naso-, Oro- und Hypopharynx einschließlich Lippen, Wangen, Zunge, Zungengrund, Mundboden und Tonsillen, der Glandula submandibularis sowie des Halses, des Larynx, der oberen Luft- und Speisewege, des Lymphsystems des Kopfes und des Halses, der Glandula parotis und des Nervus facialis sowie der übrigen Hirnnerven im Bereich des Halses und des Kopfes und der Schädelbasis, der Hör- und Gleichgewichtsfunktionen und des Geruchs- und Geschmackssinnes, die Audiologie und die sonstige Funktionsdiagnostik des Gebietes, die wiederherstellenden und plastischen Operationen des Gebietes, die endoskopischen Verfahren des Gebietes einschließlich der oberen Luft- und Speisewege, die Allergologie des Gebietes sowie die Störungen von Stimme, Sprache und Sprechen beim Kind und Erwachsenen sowie die besondere Diagnostik und Therapie von kindlichen Hörstörungen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst.
Angerechnet werden können 1 Jahr Weiterbildung in Phoniatrie und Pädaudiologie oder ½ Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Anatomie oder Chirurgie oder Kinderheilkunde und Jugendmedizin oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Neurochirurgie oder Pathologie oder Physiologie.
2 Jahre der Weiterbildung können bei einer niedergelassenen Ärztin oder einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Diagnostik sowie in konservativer und operativer Therapie und Nachsorge der Hals-Nasen-Ohrenerkrankungen, Verletzungen, Funktionsstörungen und der Komplikationen aller Altersstufen einschließlich der Untersuchungsmethoden sowie der selbständigen Durchführung der üblichen nichtspeziellen Operationen, der Röntgendiagnostik des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes und der gebietsbezogenen Sonographie, der Allergologie des Gebietes, der Endoskopie und in der Begutachtung.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Phoniatrie und Pädaudiologie, die Anpassung von Hörgeräten, die Narkoseverfahren des Gebietes, die Schockbehandlung und Herz-Lungen-Wiederbelebung.

Hierzu gehören in der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - Anatomie, Physiologie des Gehör- und Gleichgewichtsorgans, der Hirnnerven, der Organe der Nase und ihrer Nebenhöhlen, der Lippen, Wangen, Zungengrund, Mundboden und Tonsillen, des Rachens, des Kehlkopfes, des Tracheo-Bronchialsystems, der Speiseröhre, der großen Kopfspei-

- cheldrüsen, der Oto- und Rhinobasis sowie des Lymphsystems von Kopf und Hals
- Pathologie, Ätiologie, Symptomatologie und Diagnostik der Erkrankungen des Gebietes; dazu gehören:
 - Endoskop- und Mikroskopuntersuchungen der Organe des Gebietes
 - Untersuchungen der Funktion des Gehörorgans einschließlich der elektroakustischen Methoden und die Deutung der Ergebnisse sowie die Indikationsstellung, Verordnung und Überprüfung der Hörgeräte-Versorgung
 - Untersuchungen des Gleichgewichtsorgans mit neuro-otologischen Methoden und Deutung der Ergebnisse
 - Prüfung des Geruchs- und Geschmackssinnes sowie der übrigen Hirnnerven im Hals-Nasen-Ohrengebiet
 - die Röntgendiagnostik des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes
 - Indikation und Befundbewertung von CT, MRT, Szintigraphie und Angiographie des Gebietes
 - gebietsbezogene Sonographie
- der Lokal- und Regionalanästhesie
- den fachspezifischen Grundlagen der Ernährungsmedizin
- der konservativen und nichtspeziellen operativen Therapie des Gebietes, einschließlich der Nachbehandlung nach operativen Eingriffen; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Eingriffe des Gebietes und die Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade
- der Onkologie des Gebietes Diagnostik und Therapie der allergischen Erkrankungen des Gebietes
- den grundlegenden Methoden der Diagnostik und Therapie von Stimm- und Sprachstörungen sowie kindlichen Hörstörungen, soweit dies für die Hals-Nasen-Ohrenheilkunde notwendig ist
- umweltbedingten Schädigungen der Organe des Gebietes
- der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie die Einordnung in das Krankheitsbild
- der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmissbrauchs, gesetzliche Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie die hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätze
- Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägige Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- der psychosomatischen Grundversorgung
- der Qualitätssicherung ärztlichen Handelns
- der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

- Phoniatrie und Pädaudiologie
- Schockbehandlung und Herz-Lungen-Wiederbelebung
- die Strahlentherapie des Gebietes

- die Anpassung von Hörgeräten
- die Durchführung der Laboruntersuchungen
- die Diagnostik funktioneller Störungen der Halswirbelsäule
- die Funktionsdiagnostik der oberen Luft- und Speisewege einschließlich elektrophysiologischer Methoden

10.A. Fachkunden

10.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

Mindestdauer der Weiterbildung: ½ Jahr

10.B. Fakultative Weiterbildung

10.B.1 Fakultative Weiterbildung Spezielle Hals-Nasen-Ohren-Chirurgie

Definition:

Die Spezielle Hals-Nasen-Ohrenchirurgie umfasst die spezielle operative Behandlung von Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, einschließlich der Indikationsstellung, selbständigen Durchführung und Nachsorge der schwierigen Operationen des Gebietes sowie die Rehabilitation, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.

1½ Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Hals-Nasen-Ohren-Chirurgie müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Angerechnet werden kann ½ Jahr operative Hals-Nasen-Ohren-Chirurgie während der Weiterbildung in der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen in den theoretischen Grundlagen und der selbständigen Durchführung der speziellen, schwierigen Operationen des Gebietes einschließlich der Indikationsstellung, der Vor- und Nachbehandlung sowie der Rehabilitation.

Hierzu gehören in der speziellen Hals-Nasen-Ohren-Chirurgie:

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - Operationen am äußeren Ohr, am Mittelohr und der Otobasis bei Verletzungen, Erkrankungen und Fehlbildungen
 - Operationen an Gesicht und Gesichtsschädel sowie der Nase und der Rhinobasis bei Verletzungen, Erkrankungen und Fehlbildungen
 - Operationen in Naso-, Oro- und Hypopharynx einschließlich Lippen, Wangen, Zunge, Zungengrund, Mundboden und Tonsillen und der Glandula submandibularis und der Glandula parotis bei Verletzungen, Erkrankungen und Fehlbildungen, einschließlich endoskopischer Untersuchungs- und Operationsmethoden
 - Operationen an Trachea und Speiseröhre im Halsabschnitt sowie am äußeren Hals bei Verletzungen, Erkrankungen und Fehlbildungen, einschließlich endoskopischer Untersuchungs- und Operationsmethoden

11. Haut- und Geschlechtskrankheiten

Definition:

Die Haut- und Geschlechtskrankheiten umfassen die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation von Erkrankungen der Haut und der Unterhaut, der hautnahen Schleimhäute und der Hautanhangsgebilde sowie der hierzu gehörenden allergologischen Diagnostik und Therapie, die dermatologische Onkologie, die Geschlechtskrankheiten und die nichtvenerischen Erkrankungen der äußeren Geschlechtsorgane, die Gefäßkrankungen der Haut, den analen Symptomenkomplex und die Andrologie.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon mindestens 2 Jahre im Stationsdienst.

2 Jahre der Weiterbildung können bei einer niedergelassenen Ärztin oder einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der Erkrankungen des Hautorgans einschließlich seiner Anhangsgebilde, der hautnahen Schleimhäute, der Gefäßkrankungen der Haut, der dermatologischen Proktologie, der gebietsbezogenen Allergologie, der Andrologie, der Sexualstörungen, der Geschlechtskrankheiten und nichtvenerischen Erkrankungen der äußeren Geschlechtsorgane, den gebietsbezogenen Laboruntersuchungen und der dermatologischen Strahlenbehandlung einschließlich des Strahlenschutzes sowie der Indikationsstellung und Durchführung der operativen Dermatologie und Kryotherapie.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Methoden zur Erkennung peripherer Durchblutungsstörungen.

Hierzu gehören im Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - Anatomie, Physiologie, Pathologie, Pathophysiologie und Immunologie der Haut, deren Anhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute
 - der Allergologie einschließlich der Diagnostik allergischer Erkrankungen sowie der Indikationsstellung, Durchführung und Beurteilung
 - epikutaner, kutaner, intrakutaner Teste
 - der Hautfunktionsteste
 - der Provokationsteste einschließlich der zugehörenden Meßmethoden
 - Indikationsstellung und Durchführung spezifisch-allergologischer Maßnahmen einschließlich der Schockbehandlung
 - Grundlagen der Indikationsstellung, Technik und Auswertung immunologischer Methoden zum Nachweis von Antikörpern oder sensibilisierten T-Zellen
 - Gewerbe- und Umweltdermatologie einschließlich der Toxikologie des Gebietes
 - Operativer Dermatologie und Hautkryotherapie; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe des Gebietes sowie die Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade
 - dermatologischer Strahlenbehandlung einschließlich selektiver UV-Strahlung, Wärmestrahlung, hochfrequenter Ströme, des Lasers mit deren physikalischen und strahlenbiologischen Grundlagen
 - der Lokal- und Regionalanästhesie des Gebietes
 - den fachspezifischen Grundlagen der Ernährungsmedizin
 - Erkennen und Behandeln berufsbedingter Dermatosen
 - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde

- der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
- der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmissbrauchs, gesetzliche Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie die hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätze
- Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- Erkennen und Behandeln der Gefäßkrankungen der Haut einschließlich der chronisch-venösen Insuffizienz sowie des analen Symptomenkomplexes
- Erkennen und Behandeln sexuell übertragbarer Erkrankungen der Geschlechtsorgane, der Haut und der hautnahen Schleimhäute
- Erkennen und Behandeln andrologischer und Sexualstörungen
- der gebietsbezogenen Sonographie
- der psychosomatischen Grundversorgung
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

- die Histologie bei Hautkrankheiten
- die in-vivo-Diagnostik einschließlich der Vitalmikroskopie
- Klima-, Helio- und Bädertherapie
- dermatologische Galenik
- die Behandlung von Hautkrankheiten mit ionisierenden Strahlen
- die Durchführung der Laboruntersuchungen

11.A. Fachkunden

11.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in Haut- und Geschlechtskrankheiten

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

Mindestdauer der Weiterbildung: ½ Jahr

12. Herzchirurgie

Definition:

Die Herzchirurgie umfasst die Erkennung, operative und postoperative Behandlung von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen des Herzens, der herznahen Gefäße und des angrenzenden Mediastinums sowie der Lunge in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen einschließlich der Voruntersuchungen und der Nachsorge.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon 6 Monate in der nichtspeziellen herzchirurgischen Intensivmedizin.

Angerechnet werden können bis zu 2 Jahre Weiterbildung in Chirurgie oder bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder in den Schwerpunkten Kardiologie oder Kinderkardiologie der Gebiete Innere Medizin oder Kinderheilkunde und Jugendmedizin oder bis zu ½ Jahr Weiterbildung in Anatomie oder Pathologie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der operativen Behandlung von Erkrankungen, Missbildungen und Verletzungen des Herzens einschließlich der herznahen Gefäße und des angrenzenden Mediastinums sowie der Lunge in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen.

Hierzu gehören in der Herzchirurgie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Pathophysiologie der Thoraxorgane
 - den allgemeinen und speziellen Untersuchungsmethoden des Gebietes
 - der Indikationsstellung zur operativen Behandlung von Fehlbildungen, Verletzungen und Erkrankungen des Gebietes; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe
 - am Herzen einschließlich der herznahen Gefäße
 - im Mediastinum sowie an der Lunge in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen
 - der Herz-Lungen-Wiederbelebung, der Schocktherapie, der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes einschließlich der Infusions- und Transfusionstherapie sowie der oralen und parenteralen Ernährung
 - der Lokal- und Regionalanästhesie
 - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
 - der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - der Röntgendiagnostik des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes
 - der Sonographie des Gebietes
 - der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmissbrauchs, gesetzliche Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie die hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätze
 - Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutter-

schutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen

- der psychosomatischen Grundversorgung
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

- 1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
 - die Beurteilung von Befunden und deren Einordnung in das Krankheitsbild bei besonderen bildgebenden Verfahren
 - die Durchführung der Laboruntersuchungen

12.A. Fachkunden

12.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Herzchirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

Mindestdauer der Weiterbildung: ½ Jahr.

12.B. Fakultative Weiterbildung

12.B.1 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Herzchirurgischen Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Herzchirurgische Intensivmedizin umfasst die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von herzchirurgischen Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1. 1½ Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Herzchirurgischen Intensivmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden. Angerechnet werden können 6 Monate Intensivmedizin während der Weiterbildung in der Herzchirurgie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in den theoretischen Grundlagen und der praktischen Durchführung der Intensivüberwachung und Intensivbehandlung des Gebietes einschließlich der Behandlungsverfahren, Ernährungsregimes und speziellen intensivmedizinischen Verfahren des Gebietes.

Hierzu gehören in der Speziellen Herzchirurgischen Intensivmedizin:

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere bei Langzeitbeatmung sowie den für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
 - den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
 - der diagnostischen und therapeutischen Bronchoskopie
 - den differenzierten Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Messverfahren
 - der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie der differenzierten Intensivtherapie bei oder nach Operationen, Traumata und bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung

- 1.1 Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse über

- betriebliche, organisatorische sowie rechtliche und ethische Aspekte der Intensivmedizin

12.C. Schwerpunkte

12.C.1 Schwerpunkt Thoraxchirurgie

Definition:

Die Thoraxchirurgie umfasst die Prävention und Diagnostik einschließlich der instrumentellen Untersuchungsverfahren sowie postoperative Behandlung chirurgischer Erkrankungen und Fehlbildungen der Lunge, der Pleura, des Bronchialsystems, des Mediastinums und der Thoraxwand, insbesondere im Rahmen der Tumorbehandlung.

Weiterbildungszeit:

3 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1. Angerechnet werden kann ½ Jahr Weiterbildung im Schwerpunkt Pneumologie des Gebietes Innere Medizin. 1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muss zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnosstellung, den Untersuchungsverfahren, den operativen Eingriffen und der Nachbehandlung von Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen der Lunge, der Pleura, des Bronchialsystems, des Mediastinums und der Thoraxwand.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Thoraxchirurgie:

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
 - Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie der Lunge, der Pleura, des Mediastinums und des Bronchialsystems einschließlich der Beziehungen zum Herz-Kreislauf-System
 - den Untersuchungsmethoden des Schwerpunktes einschließlich der Röntgendiagnostik, ständig begleitend während der Weiterbildung einschließlich der regelmäßigen Teilnahme an Röntgendemonstrationen
 - der Sonographie des Schwerpunktes
 - der Indikationsstellung und Durchführung thoraxchirurgischer Maßnahmen und Eingriffe; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Maßnahmen und Eingriffe an der Lunge, der Pleura, dem Bronchialsystem, dem Mediastinum und der Thoraxwand einschließlich der Vor- und Nachbehandlung

13. Humangenetik

Definition:

Die Humangenetik umfasst die Erkennung genetisch bedingter Erkrankungen (monogen, multifaktoriell, chromosomal oder mitochondrial) des Menschen, ihrer Diagnostik mittels klinischer, zytogenetischer, biochemischer und molekulargenetischer Methoden, einschließlich der Differentialdiagnose zu nicht genetisch bedingten Erkrankungen, sowohl pränatal als auch postnatal, die Beratung der Patienten und ihrer Familien sowie die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und in der Krankenbehandlung tätigen Ärztinnen und Ärzte bei Erkennung und Behandlung von genetisch bedingten Krankheiten.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1. 1 Jahr im Stationsdienst in Augenheilkunde oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde und Jugendmedizin oder Neurologie oder Orthopädie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Urologie. 2 Jahre in der genetischen Beratung

- 1 Jahr im zytogenetischen Labor
- 1 Jahr im molekulargenetischen Labor
- 1 Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der klinischen, zytogenetischen, biochemischen und molekulargenetischen Diagnostik genetisch bedingter Erkrankungen und der Beratung der Patienten und ihrer Familien sowie in den theoretischen Grundlagen genetisch bedingter Erkrankungen, der Entstehung und Wirkung von Mutationen, der Genwirkung und molekularen Genetik, der Vererbung von Mutationen in der Bevölkerung sowie den ethischen, psychologischen und rechtlichen Grundlagen genetischer Beratung und Diagnostik.

Hierzu gehören in der Humangenetik:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der humangenetischen Diagnostik; dazu gehören
 - die klinisch genetische Diagnostik erblich bedingter Krankheiten, angeborener Fehlbildungen und Fehlbildungssyndrome in einer Mindestzahl von Fällen
 - die Chromosomendiagnostik einschließlich Zellkultur und der relevanten differentiellen Chromosomenfärbung in einer Mindestzahl von Fällen, einschließlich der Befundbewertung für die weiterbehandelnden Ärztinnen und Ärzte
 - molekulargenetische Diagnostik genetisch bedingter Krankheiten einschließlich Risikoberechnung und ärztlicher Bewertung der Befunde mittels direkter und indirekter Methoden in einer Mindestzahl von Familien.
 - der Ermittlung genetischer Risiken, dazu gehören
 - Risikoberechnungen bei monogen bedingten Krankheiten aufgrund von Stammbaumdaten
 - Prinzipien der empirischen Risikobestimmung bei multifaktoriellen Krankheiten
 - Wiederholungsrisiken bei Chromosomenaberrationen
 - Risiken durch exogene Noxen vor und während der Schwangerschaft
 - Risikoberechnungen aufgrund molekulargenetischer Marker
 - der Durchführung einer Mindestzahl genetischer Beratungen bei genetisch bedingten Erkrankungen aus allen Gebieten der Medizin einschließlich Angaben zum Wiederholungsrisiko, zur Prognose (Risikoabschätzung) und zum Krankheitswert, sowie zu deren Bedeutung für die Ratsuchenden einschließlich Erstellung einer schriftlichen Zusammenfassung für die Ratsuchenden und die weiterbehandelnden Ärztinnen und Ärzte
 - den theoretischen Grundlagen der Humangenetik, dazu gehören
 - die molekulare Genetik und die Prinzipien der Genwirkung
 - die Zytogenetik mit Zellkultur, normale Chromosomenstruktur mit differentieller Färbung sowie numerische und strukturelle Chromosomenaberrationen, deren Entstehung und Folgen; dies schließt Turmorzytogenetik und Molekularzytogenetik ein
 - die wichtigsten Stoffwechselerkrankungen, ihre genetischen Ursachen und ihre Auswirkungen, ihr klinisches Bild, die biochemischen Grundlagen sowie die biochemischen Nachweismöglichkeiten
 - die Wirkung exogener Noxen vor (Mutagenese) und während (Teratogenese) der Schwangerschaft

- die medizinische Statistik (mathematische Behandlung) der Vererbung von Genen in Populationen (Populationsgenetik) und Familien (Kopplungsanalyse), einschließlich der Kriterien genetischen Screenings
- den Grundlagen der genetischen Beratung einschließlich der prädiktiven DNA-Diagnostik unter Berücksichtigung psychologischer und ethischer Gesichtspunkte sowie einer die Weiterbildung zur Beratung begleitenden psychologischen Supervision
- den Prinzipien der Behandlung genetisch bedingter Krankheiten
- den rechtlichen Grundlagen genetischer Beratung und Diagnostik, einschließlich Datenschutz, biologischer Sicherheit, Strahlenschutz und Laborbetrieb
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung

13.A. Fachkunden

13.A.1 Fachkunde in der zytogenetischen Labordiagnostik

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Chromosomendiagnostik einschließlich Zellkulturen aus Blut, Hautbiopsien, Fruchtwasser, Chorionbiopsien, Knochenmark und anderen Geweben in Kurz- und Langzeitkultur, in der Chromosomenpräparation, differentieller Chromosomenfärbung mit allen diagnostisch relevanten Bandenmustertechniken, Chromosomenanalyse, Befundung und Bewertung des Befundes für die weiterbehandelnden Ärztinnen und Ärzte, verantwortlich bei einer Mindestzahl von Fällen.

Mindestdauer der Weiterbildung: 2 Jahre

13.A.2 Fachkunde in der molekulargenetischen Labordiagnostik genetisch bedingter Krankheiten

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der molekulargenetischen Diagnostik genetisch bedingter Krankheiten einschließlich Risikoberechnung und ärztlicher Bewertung des Befundes, verantwortlich in einer Mindestzahl von Fällen. Diese Fälle müssen umfassen: Direkten Nachweis von Genmutationen sowie Methoden der indirekten Genotypisierung auf der Grundlage von Kopplungsanalysen mit und ohne Amplifikation genomischer DNA in vitro. Kenntnis der für den Betrieb eines molekulargenetischen Labors relevanten Rechtsvorschriften.

Mindestdauer der Weiterbildung: 2 Jahre

14. Hygiene und Umweltmedizin

Definition:

Die Hygiene und Umweltmedizin umfasst die Erkennung aller exogenen Faktoren, welche die Gesundheit des Einzelnen oder der Bevölkerung beeinflussen sowie die Entwicklung von Grundsätzen für den Gesundheits- und Umweltschutz. Dazu gehört die Erarbeitung und Anwendung von Methoden zur Erkennung, Erfassung, Beurteilung sowie Vermeidung schädlicher Einflüsse. Sie unterstützt die im Krankenhaus, im Öffentlichen Gesundheitswesen und in der Praxis tätigen Ärztinnen und Ärzte in der Krankenhaushygiene, Umwelthygiene und Umweltmedizin, Epidemiologie, Sozial- und Individualhygiene.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
1 Jahr Weiterbildung im Stationsdienst in Anästhesiologie oder Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder

Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde und Jugendmedizin oder Neurochirurgie oder Urologie.

4 Jahre Hygiene und Umweltmedizin.

Angerechnet werden können bis zu 1½ Jahre Weiterbildung in Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Arbeitsmedizin oder Pharmakologie und Toxikologie oder ½ Jahr Weiterbildung in Pathologie oder Rechtsmedizin

1 Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Krankenhaushygiene, Mitwirkung bei Planung und Betrieb von Krankenhäusern, Beratung bezüglich Infektionsverhütung, -erkennung und -bekämpfung, Überwachung der Desinfektion und Sterilisation sowie der Ver- und Entsorgungseinrichtungen mittels physikalischer, chemischer und mikrobiologischer Verfahren, in der Prophylaxe und Epidemiologie von infektiösen und nichtinfektiösen Krankheiten einschließlich des individuellen und allgemeinen Seuchenschutzes; in der Umwelthygiene und präventiven Umweltmedizin, Beurteilung der Beeinflussung des Menschen durch Umweltfaktoren und Schadstoffe in Boden, Wasser, Luft, Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs, in der Sozial- und Individualhygiene. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Toxikologie, Mikrobiologie, Rechtsmedizin und Arbeitsmedizin sowie Medizintechnik, Krankenhausplanung, -bau und -betrieb.

Hierzu gehören in der Hygiene und Umweltmedizin:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - den theoretischen Grundlagen des Gebietes einschließlich der Prophylaxe und Epidemiologie, der Umwelt-, Individual-, Krankenhaus-, Praxishygiene und Sozialhygiene
 - der Indikationsstellung, Durchführung und Befundbewertung von Anzuchtungen und Differenzierungen hygienisch bedeutsamer Mikroorganismen und Viren mit den Methoden des Gebietes
 - der Erfassung und Untersuchung umwelthygienischer und umweltmedizinischer Parameter mit den Methoden des Gebietes und der Bewertung der Befunde
 - den speziellen Untersuchungsmethoden der Umwelt- und Krankenhaushygiene einschließlich der Umweltchemie und der Umwelttoxikologie
 - der Krankenhaushygiene einschließlich der Untersuchungen der im Krankenhaus verwandten Speisen, Bedarfsgegenstände und Medikamente und der Funktionskontrolle der Sterilisation und Desinfektion
 - Methoden zur hygienischen Überwachung in Operations- und Intensivpflegebereichen und sonstigen Krankenhausräumen, einschließlich der Erstellung einrichtungsbezogener Hygienepläne
 - der hygienischen Epidemiologie besonderer Erkrankungen
 - den technischen Verfahren zur Verhütung und Verringerung umweltbedingter Gesundheitsschäden
 - der Epidemiologie des Hospitalismus
 - der Epidemiologie umweltbedingter Erkrankungen
 - der Anwendung der einschlägigen Gesetzgebung
 - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

- Toxikologie, Mikrobiologie, Rechtsmedizin und Arbeitsmedizin einschließlich deren gesetzlicher Bestimmungen und Richtlinien
- Medizintechnik, Krankenhausplanung, -bau und -betrieb

15. Innere Medizin

Definition:

Die Innere Medizin umfasst die Prophylaxe, Erkennung, konservative, internistisch-interventionelle und intensivmedizinische Behandlung sowie Rehabilitation der Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe und des Lymphsystems, des Stoffwechsels und der Inneren Sekretion, der internen allergischen und immunologischen Erkrankungen, der internen Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates, der Infektionskrankheiten, der Vergiftungen, einschließlich der für das höhere Lebensalter typischen Erkrankungen sowie die Aspekte psychosomatischer Krankheitsbilder und der hausärztlichen Betreuung.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon 6 Monate in der nichtspeziellen internistischen Intensivmedizin.

Mindestens 4 Jahre im Stationsdienst

Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Diagnostische Radiologie oder Kinderheilkunde und Jugendmedizin oder Klinischer Pharmakologie oder Neurologie oder Pathologie oder Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Physiologie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychotherapeutische Medizin²⁰ oder ½ Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Anatomie oder Arbeitsmedizin oder Biochemie oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Humangenetik²¹ oder Laboratoriumsmedizin oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Nuklearmedizin oder Pharmakologie und Toxikologie oder 6 Monate Tätigkeit in Immunologie.

Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn insgesamt 2 Jahre der Weiterbildung in Schwerpunkten der Inneren Medizin abgeleistet werden.

2 Jahre Weiterbildung können bei einer niedergelassenen Ärztin oder einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie interner, nicht infektiöser, infektiöser, toxischer, neoplastischer (onkologischer), allergischer, immunologischer, metabolischer, ernährungsabhängiger und degenerativer Erkrankungen einschließlich der Gesundheitsberatung und -erziehung, den gebietsbezogenen Laboratoriumsuntersuchungen, der Sonographie, der Endoskopie, der Elektrokardiographie und der Deutung von Röntgenbildern des Gebietes, in Vorsorge- und Gesundheitsuntersuchungen, Erkennung und Behandlung umwelt- und milieubedingter Schäden sowie der Suchtkrankheiten, Diätberatung und Diätbehandlung einschließlich der Betreuung von Gruppen, Impfwesen, umfassender Übernahme der hausärztlichen Betreuung im Rahmen aller internistischen Krankheitsbilder, Betreuung chronisch kranker und alter Menschen, Integration medizinischer, sozialer und psychischer Hilfen und der Psychosomatik.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Diagnostik mit radioaktiven Substanzen sowie der Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Nervensystems sowie über die Humangenetik.

Hierzu gehören in der Inneren Medizin:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - Ätiologie, Pathogenese und Pathophysiologie der nichtinfektiösen, infektiösen, toxischen und neoplastischen (onkologischen) sowie der allergi-

schen, immunologischen, metabolischen, ernährungsabhängigen und degenerativen Erkrankungen des Gebietes unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Erkrankungen im höheren Lebensalter

- Diagnostik, Differentialdiagnostik, Prävention, Früherkennung, Therapie und Rehabilitation dieser Erkrankungen in allen Altersstufen einschließlich der Erkennung und Bewertung psychosomatischer und psychosozialer Zusammenhänge
- der hausärztlichen Betreuung
- der Prävention, Erkennung und Behandlung von Suchterkrankungen
- der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
- der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Beurteilung von Röntgenbildern der inneren Organe, der Gefäße sowie des Skelettsystems bei internen Erkrankungen
- Indikation, Durchführung und Bewertung elektrokardiographischer Untersuchungen, der Kreislauf- und der Lungenfunktionsdiagnostik
- endoskopischen Untersuchungen ausschließlich der Sigmoido-Koloskopie
- Biopsie- und Punktionstechniken des Gebietes
- Indikation, Durchführung und Bewertung sonographischer Untersuchungen innerer Organe, ausschließlich der Echokardiographie
- Indikation, Durchführung und Bewertung angiologischer Untersuchungsverfahren
- der medikamentösen und psychosomatischen Behandlung innerer Erkrankungen einschließlich der Notfalltherapie
- der diätetischen und physikalischen Behandlung innerer Erkrankungen
- der allgemeinen und speziellen Nachsorge und Rehabilitation
- der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmissbrauchs, gesetzliche Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie die hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätze
- Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- diätetischen Behandlungsverfahren einschließlich der Mitarbeiter- und Patientenschulung
- Indikationen und Kontraindikationen physikalischer und balneologischer Behandlungsverfahren
- der Behandlung von Stoffwechselstörungen sowie exogener akuter und chronischer Intoxikationen
- der Therapie vital bedrohlicher Zustände einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung
- der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes einschließlich der Elektrotherapie
- der Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie
- der enteralen und parenteralen Ernährung
- den internistisch-onkologischen Behandlungsverfahren

²⁰ In Kraft seit 02.01.1998.

²¹ In Kraft seit 12.01.1999.

- Einleitung, Durchführung und Überwachung von Nachsorge und Rehabilitation
- der Indikationsstellung zur operativen Therapie, zur Strahlentherapie und Dialysetherapie
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

- 1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- typische diagnostische und therapeutische Verfahren der Schwerpunkte der Inneren Medizin
 - die Durchführung der Laboruntersuchungen
 - spezielle diagnostische Verfahren der Nuklearmedizin
 - neurologische und psychiatrische Erkrankungen im Zusammenhang mit Erkrankungen des Gebietes
 - Arbeits- und Sozialmedizin
 - Humangenetik

15.A. Fachkunden

15.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Inneren Medizin

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.
Mindestdauer der Weiterbildung: 1 Jahr

15.A.2 Fachkunde Internistische Röntgendiagnostik

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Aufnahmetechnik und Durchleuchtung der Brustorgane, des Magen-Darm-Traktes, des Gallen- und Uropoetischen Systems sowie des Skeletts bei internen Erkrankungen einschließlich des Strahlenschutzes und der Teilnahme an anerkannten Strahlenschutzkursen.
Mindestdauer der Weiterbildung: 1 Jahr

15.A.3 Fachkunde Sigmoido-Koloskopie in der Inneren Medizin

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten in der Indikationsstellung, Durchführung, Befunderhebung und Befundauswertung der Sigmoido-Koloskopie in der Inneren Medizin.
Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter und befundeter Sigmoido-Koloskopien.

15.B. Fakultative Weiterbildung

15.B.1 Fakultative Weiterbildung Klinische Geriatrie

Definition:

Die Klinische Geriatrie umfasst Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation körperlicher und seelischer Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter, die in besonderem Maße zu dauernden Behinderungen und dem Verlust der Selbständigkeit führen, unter Anwendung der spezifischen geriatrischen Methodik in stationären Einrichtungen mit dem Ziel der Wiederherstellung größtmöglicher Selbständigkeit.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
1½ Jahre der Weiterbildung in der Klinischen Geriatrie müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ätiologie, Pathogenese,

Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters.

Hierzu gehören in der Klinischen Geriatrie:

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters
 - den speziellen geriatrisch diagnostischen Verfahren
 - der speziellen geriatrischen Therapie von körperlichen und seelischen Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter
 - der Behandlung der Stuhl- und Urinkontinenz
 - den speziellen pharmakodynamischen Besonderheiten und der Dosierung von Arzneimitteln sowie der Medikamenteninteraktionen bei Mehrfachverordnungen
 - altersadäquater Ernährung und Diätetik
 - physio- und ergotherapeutischen, prothetischen und logopädischen Maßnahmen
 - der Reintegration zur Bewältigung der Alltagsprobleme
 - der Geroprophylaxe einschließlich der Ernährungsberatung und Hygieneberatung
 - der Sozialmedizin, insbesondere der Nutzung sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung und der Möglichkeiten teilstationärer Behandlung und externer Hilfen
 - der Anleitung des therapeutischen Teams
 - den Einweisungsmodalitäten nach den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen
 - dem Versicherungs- und Rentenwesen und Sozialhilfebereich

15.B.2 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Internistischen Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Internistische Intensivmedizin umfasst die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von internistischen Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
1½ Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Internistischen Intensivmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Angerechnet werden können 6 Monate Intensivmedizin während der Weiterbildung in der Inneren Medizin.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in den theoretischen Grundlagen und der praktischen Durchführung der Intensivüberwachung und Intensivbehandlung des Gebietes einschließlich der Behandlungsverfahren, Ernährungsregimes und speziellen intensivmedizinischen Verfahren des Gebietes.

Hierzu gehören in der Speziellen Internistischen Intensivmedizin:

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere bei Langzeitbeatmung sowie den für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
 - den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
 - der diagnostischen und therapeutischen Bronchoskopie
 - der differenzierten Elektrotherapie des Herzens
 - den differenzierten Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Messverfahren
 - der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie
 - der differenzierten Intensivtherapie bei internen Erkrankungen sowie bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung

- 1.1 Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse über
 - betriebliche, organisatorische sowie rechtliche und ethische Aspekte der Intensivmedizin

15.C. Schwerpunkte
15.C.1 Schwerpunkt Angiologie

Definition:

Die Angiologie umfasst die Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Biochemie, Klinik, Diagnostik, Differentialdiagnostik, Prävention, Therapie und Rehabilitation der Gefäßkrankheiten.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.
1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muss zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
½ Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, Pathogenese, Epidemiologie, Pathophysiologie und -biochemie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik, Prophylaxe und konservativen Therapie sowie in der Rehabilitation von Erkrankungen der Arterien, Kapillaren, Lymphgefäße und Venen sowie in der Indikationsstellung zu operativen und interventionellen-radiologischen Eingriffen.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Angiologie:

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
 - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und -biochemie der Gefäßkrankungen
 - Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik, Prophylaxe und konservativen Therapie der Gefäßkrankungen
 - invasiven und nichtinvasiven Funktionsuntersuchungen sowie bildgebenden Verfahren einschließlich einer Mindestzahl selbständig durchgeführter und bewerteter uni- und bidirektionaler Ultraschall-doppleruntersuchungen sowie duplex-

- sonographischer Untersuchungen, oszillographischen und plethysmographischen Verfahren
- ergometrischen Verfahren
- direkten Venen- und Arterienruckmessungen
- der Indikationsstellung zur Anwendung und Bewertung bildgebender Verfahren sowie der Indikation und Beurteilung von nuklearmedizinischen Untersuchungen
- den theoretischen Grundlagen und der praktischen Anwendung physikalischer und medikamentöser Therapie
- der Indikationsstellung zu operativen Eingriffen an den Gefäßen sowie zu interventionell-radiologischen Eingriffen
- speziellen rheologischen Untersuchungsmethoden
- der Bewertung histopathologischer Befunde von Gefäßen

15.C.2 Schwerpunkt Endokrinologie

Definition:

Die Endokrinologie umfasst die Erkennung und nichtoperative Behandlung endokriner Erkrankungen, deren Auswirkungen auf metabolische Prozesse und Gewebe, sowie die Stoffwechselleiden, einschließlich der Intensivtherapie.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.
1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muss zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
½ Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in Prophylaxe, Diagnostik und Therapie endokriner Erkrankungen und Stoffwechselleiden einschließlich der endokrinologischen Funktionsteste und der Intensivtherapie.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Endokrinologie:

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
 - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Biochemie von Stoffwechselstörungen und den hormonalen Regelkreisen Prophylaxe, Symptomatologie, Diagnostik und Therapie endokrinologischer Erkrankungen und Stoffwechselleiden einschließlich ihres Verlaufes und ihrer Langzeitprognose
 - der Methodik und Durchführung der speziellen Laboruntersuchungen sowie der Bewertung der Befunde
 - der Beurteilung von Röntgenbefunden und anderen bildgebenden und analytischen Verfahren
 - der Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung von Belastungstesten, Analysen des Stoffwechsels und der hormonalen Sekretion
 - Indikation, Durchführung und Bewertung der Katheteruntersuchungen des Schwerpunktes
 - der Sonographie endokriner Organe, auch mit Feinnadelbiopsie
 - der Therapie von Erkrankungen des Schwerpunktes einschließlich der Rehabilitation
 - der Indikationsstellung zur Operation, zur Strahlentherapie und zur Radionuklidtherapie
 - der Indikationsstellung und Durchführung der besonderen intensivmedizinischen Behandlung bei endokrinologischen oder stoffwechselbedingten Krisen
 - arbeits- und sozialmedizinischen Problemen des Schwerpunktes
 - neurologischen und psychiatrischen Zusammenhangsfragen des Schwerpunktes

- Indikation und Bewertung nuklearmedizinischer in-vivo-Untersuchungen endokriner Organe
- Indikation und Bewertung der Verfahren zur Messung der Knochendichte und des Knochenstoffwechsels
- humangenetischen Fragestellungen des Schwerpunktes

15.C.3 Schwerpunkt Gastroenterologie

Definition:

Die Gastroenterologie umfasst die Prophylaxe, Erkennung, konservative und interventionelle-endoskopische Behandlung der Krankheiten der Verdauungsorgane.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon mindestens 1 Jahr im Stationsdienst.

1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muss zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

1 Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik und Therapie der Krankheiten der Verdauungsorgane, in den speziellen Laboruntersuchungen, der Sonographie und Röntgendiagnostik des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes sowie in der Endoskopie mit Durchführung diagnostischer und interventionell-therapeutischer Maßnahmen des Schwerpunktes, der Indikationsstellung zu operativen Eingriffen einschließlich der Transplantation und zur Strahlenbehandlung.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Gastroenterologie:

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
 - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie und Diagnostik der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich Früherkennung und Nachsorge bösartiger Krankheiten des Verdauungstraktes
 - der Methodik und Durchführung der speziellen Laboruntersuchungen einschließlich der Funktionsprüfungen sowie der Bewertung der Befunde
 - der Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Befunde der Endoskopie einschließlich der Sigmoido-Koloskopie
 - einer Mindestzahl selbstständig durchgeführter und bewerteter Endoskopien des Schwerpunktes einschließlich interventionell-endoskopischer Verfahren
 - abdominaler Sonographie einschließlich der gezielten Feinnadelpunktion
 - der radiologischen Diagnostik des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes
 - medikamentöser, ernährungstherapeutischer und physikalischer Therapie der Erkrankungen des Schwerpunktes
 - Indikationsstellung zu operativen oder anderen Therapien der Erkrankungen des Schwerpunktes in Zusammenarbeit mit den für die weiterführenden Therapien zuständigen Ärztinnen und Ärzte
 - Diagnostik und Therapie onkologischer Erkrankungen des Schwerpunktes
 - Diagnostik, konservativer und interventionell-endoskopischer Therapie proktologischer Erkrankungen
 - Prinzipien, Methoden und Ergebnisinterpretation bei
 - immunologischen Untersuchungen
 - Biopsien
 - Zytodiagnostik
 - nuklearmedizinischen Verfahren
 - der Strahlentherapie

15.C.4 Schwerpunkt Hämatologie und Internistische Onkologie

Definition:

Die Hämatologie und Internistische Onkologie umfasst die Prophylaxe, Erkennung und konservative Behandlung von Erkrankungen der blutbildenden Organe, der zirkulierenden Blutzellen einschließlich des lymphatischen und mononukleären Systems, der Bluteiweißkörper, der Gerinnungsstörungen und der Erkrankungen des immunologischen Systems sowie der systemischen chemotherapeutischen Behandlung in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Ärztinnen oder Ärzten.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon mindestens 1 Jahr im Stationsdienst und 6 Monate im hämatologischen Laboratorium.

1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muss zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

1 Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Physiologie und Pathophysiologie der Blutbildung, des Blutabbaus, der Blutgerinnung und der Fibrinolyse, der Ätiologie, Pathogenese, Symptomatologie, Diagnostik und Therapie der primären und sekundären Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe, des lymphatischen Systems und der malignen Tumoren, humoraler und zellulärer Immundefekte sowie der hämorrhagischen Diathesen und Hyperkoagulopathien.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Hämatologie und Internistische Onkologie:

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
 - Prophylaxe, Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik sowie Stadieneinteilungen der Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des lymphatischen Systems einschließlich maligner Systemerkrankungen, humoraler und zellulärer Immundefekte sowie hämorrhagischer Diathesen und Hyperkoagulopathien sowie der systemischen chemotherapeutischen Behandlung
 - der Methodik und Durchführung der speziellen Laboruntersuchungen sowie der Bewertung der Befunde
 - der Durchführung von Punktionen und Biopsien
 - der Beurteilung der Blutungs- und Thromboemboliegefährdung bei Patienten mit Erkrankungen des Schwerpunktes sowie die Festlegung der klinischen Stadien bei hämatologischen Systemerkrankungen und Tumorerkrankungen einschließlich deren Prophylaxe und Therapie
 - Indikationsstellung, Durchführung und Beurteilung hämostaseologischer Untersuchungen
 - sonographischen Untersuchungen des Schwerpunktes
 - der Beurteilung schwerpunktspezifischer radiologischer und nuklearmedizinischer Untersuchungen
 - der Therapie und Rehabilitation der zum Schwerpunkt gehörenden Gesundheitsstörungen einschließlich der theoretischen Grundlagen und der praktischen Anwendung der medikamentösen Therapie und ihrer Nebenwirkungen sowie der Indikationsstellung zu weiterführenden Behandlungen
 - den theoretischen Grundlagen und der praktischen Anwendung der zytostatischen Therapie bei Tumorerkrankungen einschließlich der supportiven

- Therapie und der Intensivbehandlung akut lebensbedrohlicher Störungen
- interdisziplinärer Indikationsstellung und prognostischer Beurteilung chirurgischer, strahlentherapeutischer und nuklearmedizinischer Behandlungsverfahren des Schwerpunktes
- Behandlung und Rehabilitation angeborener oder erworbener hämorrhagischer Diathesen
- Nachsorge, psychosozialer Behandlung und Rehabilitation von Patienten mit Tumorerkrankungen
- Diagnostik des Ernährungsverhaltens und des Ernährungszustandes, Grundlagen der Ernährungsberatung und Ernährungstherapie, insbesondere enterale und parenterale Ernährung
- den Zusammenhangsfragen zwischen Erkrankungen des Schwerpunktes und externen Schädigungsfaktoren

15.C.5 Schwerpunkt Kardiologie

Definition:

Die Kardiologie umfasst die Prophylaxe, Erkennung sowie die konservative und interventionelle Behandlung der Herz- und Kreislauferkrankungen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.
1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muss zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
½ Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, nichtinvasiver und invasiver Diagnostik, Differentialdiagnostik und konservativen und interventionellen Therapie der Herz- und Kreislauferkrankungen, der Sonographie und diagnostischen Radiologie des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes sowie in der Indikationsstellung zu operativen Eingriffen.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Kardiologie:

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
 - Ätiologie, Epidemiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie von Herz- und Kreislauferkrankungen, in invasiven und nichtinvasiven kardiovaskulären Funktionsuntersuchungen einschließlich der Elektrophysiologie
 - der radiologischen Diagnostik des Schwerpunktes einschließlich Angiokardiographien und Koronarangiographien sowie im Strahlenschutz
 - Indikationsstellung zu und Beurteilung von nuklearmedizinischen Untersuchungen des Schwerpunktes
 - der Methodik und Durchführung der speziellen Laboruntersuchungen sowie der Bewertung der Befunde
 - den elektrokardiographischen Untersuchungen des Schwerpunktes einschließlich elektrophysiologischer Untersuchungen
 - der Indikationsstellung und Durchführung sonographischer Untersuchungen des Schwerpunktes
 - der Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung von Punktionen der großen Gefäße und des Perikards einschließlich der Katheterisierung des rechten und linken Herzens sowie hierbei durchzuführender elektrophysiologischer Untersuchungen
 - Theorie und Praxis der medikamentösen Behandlung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen einschließlich der Behandlung des kardiogenen Schocks

- der Indikationsstellung zu operativen Eingriffen am Herzen und den großen Körpergefäßen
- therapeutische Katheterintervention an den Koronararterien (PTCA)
- Theorie und Praxis der Elektrotherapie von Herz-Kreislauf-Erkrankungen einschließlich der Herzrhythmusstörungen sowie der intensivmedizinischen Behandlung unter Einschluss der Defibrillation und Schrittmachertherapie, ferner der Applikation von Schrittmachersonden
- Beratung und Führung des Herz-Kreislauf-Kranken in Prävention und Rehabilitation

15.C.6 Schwerpunkt Nephrologie

Definition:

Die Nephrologie umfasst die Prophylaxe, Erkennung und konservative Behandlung der Nierenkrankheiten.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon mindestens 1 Jahr im Stationsdienst und ½ Jahr in der Dialyse.
1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muss zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
½ Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Therapie der Nierenkrankheiten, der Sonographie und radiologischen Diagnostik des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes, der Indikationsstellung zu urologischen und gefäßchirurgischen Eingriffen sowie zur Nierentransplantation.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Nephrologie:

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
 - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie und Diagnostik der Nieren- und renalen Hochdruckkrankheiten einschließlich der Systemerkrankungen und Stoffwechselerkrankungen mit renaler Beteiligung und der endokrin- bzw. stoffwechselbedingten Störungen bei Nierensteinleiden
 - der Methodik und Durchführung der speziellen Laboruntersuchungen sowie der Bewertung der Befunde einschließlich der Nierenfunktionsprüfungen
 - Pharmakologie und Pharmakokinetik renal eliminerter Arzneimittel und der Elimination von Arzneimitteln mit den Methoden des Schwerpunktes
 - der diagnostischen Radiologie des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes
 - der Beurteilung spezieller nuklearmedizinischer Untersuchungen
 - der Sonographie des Schwerpunktes
 - Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Nierenbiopsie einschließlich der Bewertung des histologischen Befundes
 - der medikamentösen, diätetischen und operativen Behandlung akuter und chronischer Erkrankungen des Schwerpunktes einschließlich der Intensivtherapie und der Eliminationstherapie bei Vergiftungen
 - Indikationsstellung und Durchführung der Dialyseverfahren oder analoger Verfahren; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Dialysen oder analoger Verfahren bei Niereninsuffizienz und bei Intoxikationen sowie Indikationsstellung und Durchführung der Heimdialyse
 - der Behandlung von Patienten vor und nach Nierentransplantation

15.C.7 Schwerpunkt Pneumologie

Definition:

Die Pneumologie umfasst die Prophylaxe, Erkennung und konservative Behandlung der Krankheiten der Lunge, der Bronchien, des Mediastinums und der Pleura.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon mindestens 1 Jahr im Stationsdienst.

1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muss zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

1 Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Therapie der Krankheiten der Lunge, der Bronchien, des Mediastinums und der Pleura einschließlich der Röntgendiagnostik des Schwerpunktes und des Strahlenschutzes, der schwerpunktbezogenen endoskopischen Verfahren und der Biopsie sowie der Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik, zur operativen und Strahlenbehandlung.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Pneumologie:

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
 - Prophylaxe, Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie sowie Rehabilitation der Krankheiten der Atemwege, der Lunge, des Mediastinums und der Pleura
 - der radiologischen Diagnostik des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes
 - der Sonographie des Schwerpunktes
 - der Indikation, Durchführung und Bewertung des Befundes der Funktionsdiagnostik des Schwerpunktes
 - endoskopischen Verfahren des Schwerpunktes
 - der Punktion von Lunge und Pleura einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
 - der Methodik und Durchführung der speziellen Laboruntersuchungen sowie der Bewertung der Befunde
 - der Allergologie einschließlich der Diagnostik und Therapie allergischer Erkrankungen sowie der Indikationsstellung, Durchführung und Beurteilung
 - epikutaner, kutaner, intrakutaner Teste
 - der Provokationsteste einschließlich der zugehörigen Meßmethoden
 - der Therapie allergischer Erkrankungen
 - der nichtoperativen Behandlung der Erkrankungen des Schwerpunktes
 - der Indikationsstellung zur operativen und Strahlenbehandlung
 - Epidemiologie und Bekämpfung der Lungen- und Bronchialkrankheiten unter Beachtung seuchenmedizinischer Vorschriften
 - der Indikationsstellung und Befundbewertung nuklearmedizinischer Diagnostik
 - der Behandlung von Erkrankungen des Schwerpunktes mittels Laser
 - der Bewertung histologischer und zytologischer Befunde sowie den Kulturverfahren von Krankheitserregern

15.C.8 Schwerpunkt Rheumatologie

Definition:

Die Rheumatologie umfasst die Prophylaxe, Erkennung und konservative Behandlung bei rheumatischen Erkrankungen einschließlich der Nachbehandlung und Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon mindestens 1 Jahr im Stationsdienst.

Angerechnet werden können ½ Jahr Weiterbildung in Kinderheilkunde und Jugendmedizin (kinderrheumatologische Abteilung) oder im Schwerpunkt Rheumatologie des Gebietes Orthopädie oder 6 Monate Tätigkeit in einer physikalisch-therapeutischen Abteilung.

1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muss zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

1 Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in Diagnostik, Sonographie und diagnostischer Radiologie des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes, der konservativen Therapie bei rheumatischen Erkrankungen sowie der physikalischen Therapie, der Nachbehandlung und Rehabilitation.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Rheumatologie:

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
 - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie und Verlauf rheumatischer Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates einschließlich der extraartikulären Manifestationen, insbesondere der entzündlichen rheumatischen Systemerkrankungen (Kollagenosen)
 - der Diagnostik, Differentialdiagnostik, Epidemiologie und Therapie dieser Erkrankungen, ihrer Prophylaxe, Früherkennung und Rehabilitation
 - der Methodik und Durchführung der speziellen Laboruntersuchungen sowie der Bewertung der Befunde
 - der Indikation, praktischen Durchführung und Bewertung von Untersuchungsverfahren der Entzündungsdiagnostik, der serologischen und immunologischen Diagnostik und der Synovialanalyse
 - der diagnostischen Radiologie des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes
 - der Sonographie des Schwerpunktes sowie der Indikation und Beurteilung anderer bildgebender Verfahren
 - Indikation und Befundbewertung bioptisch-histologischer Untersuchungen
 - der medikamentösen Therapie der rheumatischen Erkrankungen einschließlich der Wirkungsweise, Pharmakokinetik, Indikationen, Interaktionen und Nebenwirkungen
 - der Indikation und Durchführung der lokalen Injektionstherapie
 - Indikation und Kontraindikation sowie Wirkungsphysiologie und Methodik physikalischer und balneologischer Behandlungsverfahren einschließlich der verschiedenen Formen der Krankengymnastik und Ergotherapie
 - Indikation, Auswahl und Funktionsüberprüfung technischer Hilfen zur Kompensation vorübergehender oder bleibender Behinderungen
 - der Indikationsstellung zur operativen und Strahlentherapie
 - besonderen Aspekten der Psychosomatik

16. Kinderchirurgie

Definition:

Die Kinderchirurgie umfasst die Erkennung, operative und konservative Behandlung und Nachsorge von chirurgischen Erkrankungen, Fehlbildungen, Organtumoren, Verletzungen und Unfallfolgen des Kindesalters einschließlich der pränatalen Chirurgie.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon 1 Jahr Kinderheilkunde und Jugendmedizin und 6 Monate in der nichtspeziellen kinderchirurgischen Intensivmedizin.

Angerechnet werden können auf die 4½ Jahre Weiterbildung in Kinderchirurgie bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Anatomie oder Chirurgie oder Neurochirurgie oder Orthopädie oder Pathologie oder Urologie.

1 Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich der instrumentellen Untersuchungsverfahren, der Indikationsstellung und Durchführung der operativen und konservativen Behandlung chirurgischer Erkrankungen, Fehlbildungen und Verletzungen des Kindesalters einschließlich der selbständigen Durchführung der Operationen des Gebietes, der Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes, in der sonographischen Diagnostik, in den Verfahren der Herz-Lungen-Wiederbelebung, der Schocktherapie sowie der Lokal- und Regionalanästhesie beim Kind.

Hierzu gehören in der Kinderchirurgie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der Anatomie, Pathologie, Physiologie und Pathophysiologie des Kindes
 - den Untersuchungsmethoden beim Kinde, hierzu gehören
 - allgemeine Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich instrumenteller Untersuchungsmethoden
 - die Röntgendiagnostik des Stütz- und Bewegungsapparates, die Notfalldiagnostik der Schädel-, Brust- und Bauchhöhle einschließlich der intraoperativen Röntgendiagnostik und der Strahlenschutz
 - die sonographische Diagnostik, insbesondere die sonographische Notfalldiagnostik und die intraoperative Sonographie
 - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
 - der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmisbrauchs, gesetzliche Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie die hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätze
 - Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge,

Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen

- der Indikationsstellung und Durchführung der operativen und konservativen Behandlung chirurgischer Erkrankungen, Fehlbildungen und Verletzungen des Kindesalters; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe
- der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes
- den Verfahren der Herz-Lungen-Wiederbelebung, der Schocktherapie sowie der Lokal- und Regionalanästhesie beim Kinde
- der psychosomatischen Grundversorgung
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

- pädiatrisches Basiswissen zur Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik der angeborenen und im Kindesalter auftretenden Störungen und Erkrankungen sowie der Behandlung von Früh- und Neugeborenen einschließlich der Therapie dieser Störungen und Erkrankungen
- die Durchführung der Laboruntersuchungen
- die Beurteilung der EKG-Diagnostik in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Ärztinnen und Ärzten

16.A. Fachkunden

16.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in Kinderchirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

Mindestdauer der Weiterbildung: ½ Jahr

16.B. Fakultative Weiterbildung

16.B.1 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Kinderchirurgischen Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Kinderchirurgische Intensivmedizin umfasst die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von kinderchirurgischen Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1. 1½ Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Kinderchirurgischen Intensivmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Angerechnet werden können 6 Monate Intensivmedizin während der Weiterbildung in der Kinderchirurgie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in den theoretischen Grundlagen und der praktischen Durchführung der Intensivüberwachung und Intensivbehandlung des Gebietes einschließlich der Behandlungsverfahren, Ernährungsregimes und speziellen intensivmedizinischen Verfahren des Gebietes.

Hierzu gehören in der Speziellen Kinderchirurgischen Intensivmedizin:

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere der Langzeitbeatmung, sowie den für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Siederungsverfahren
- den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
- der diagnostischen und therapeutischen Bronchoskopie
- den differenzierten Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Messverfahren
- der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie
- der differenzierten Intensivtherapie bei oder nach Operationen, Traumata und bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung

1.1 Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse über

- betriebliche, organisatorische sowie rechtliche und ethische Aspekte der Intensivmedizin

17. Kinderheilkunde und Jugendmedizin ²²

Definition:

Die Kinderheilkunde und Jugendmedizin umfasst die Erkennung und Behandlung aller körperlichen, seelischen Erkrankungen und Reifungsstörungen des Kindes von der Geburt bis zum Abschluss seiner somatischen Entwicklung einschließlich Prävention, Schutzimpfungen, nichtspezielle pädiatrische Intensivmedizin und Sozialpädiatrie.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon 6 Monate in der nichtspeziellen pädiatrischen Intensivmedizin.

Mindestens 3½ Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden können 1 Jahr Weiterbildung in Kinderchirurgie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder im Schwerpunkt Kinderradiologie des Gebietes Diagnostische Radiologie oder ½ Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Anatomie oder Biochemie oder Diagnostische Radiologie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Humangenetik ²³ oder Hygiene und Präventive Umweltmedizin oder Innere Medizin oder Klinische Pharmakologie oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Neurologie oder Orthopädie oder Pathologie oder Pharmakologie und Toxikologie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Strahlentherapie oder bis zu 6 Monate Tätigkeit in Immunologie.

Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn insgesamt 1 Jahr im Schwerpunkt Kinderkardiologie abgeleistet wurde.

Auf die Mindestweiterbildungszeit im Gebiet werden Weiterbildungszeiten im Schwerpunkt Nr. 17.C.1 von nicht mehr als einem Jahr, im Schwerpunkt Nr. 17.C.2 nicht mehr als ein ½ Jahr angerechnet.

1 Jahr Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Beurteilung der körperlichen, sozialen, psychischen und intellektuellen Entwicklung des Kindes, der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik, Therapie und Prävention der angeborenen und im Kindesalter auftretenden Störungen und Erkrankungen einschließlich der Behandlung von Früh- und Neugeborenen, in der Rehabilitation sowie in den gebietsbezogenen Laboratoriumsuntersuchungen, in der Sonographie, in der Deutung von Röntgenbildern des Gebietes und in allergologischen Untersuchungsverfahren.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über medizinische Genetik, Elektroenzephalographie und Echokardiographie und die weiterführende Lungenfunktionsdiagnostik.

Hierzu gehören in der Kinderheilkunde und Jugendmedizin:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Beurteilung der körperlichen, sozialen, psychischen und intellektuellen Entwicklung des Kindes von der Geburt bis zum Abschluss der somatischen Entwicklung einschließlich Indikation und Bewertung der einschlägigen Testverfahren
- Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik angeborener und im Kindesalter auftretender Störungen und Erkrankungen
- der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
- der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Indikationsstellung zu bildgebenden, nuklearmedizinischen, operativen und strahlentherapeutischen Verfahren
- der Beurteilung von Röntgenbildern der inneren Organe sowie des Skelettsystems bei pädiatrischen Erkrankungen
- der Indikationsstellung, Durchführung und Befundauswertung der sonographischen Untersuchungen des Gebietes; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter sonographischer Untersuchungen des Gebietes
- der Elektrokardiographie
- der Therapie der zum Gebiet gehörenden Gesundheits- und Entwicklungsstörungen einschließlich klinisch-pharmakologischer Besonderheiten in den einzelnen Phasen des Wachstumsalters sowie der Säuglingsernährung und Diätetik
- der Erkennung und Bewertung von ökologisch und sozial bedingten Gesundheitsstörungen einschließlich der Kindesmisshandlung und -vernachlässigung
- der Behandlung der Früh- und Neugeborenen
- der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes sowie der Behandlung von Verbrennungen und Verbrühungen
- der Infusionstherapie, Sondenernährung und der Theorie und Praxis der Transfusion
- den Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen einschließlich orientierender Hör- und Sehprüfungen
- der Immunprophylaxe und der Indikation und selbständigen Durchführung von Impfungen
- der Gesundheitsberatung und Gesundheitserziehung sowie der Ernährungsberatung und der Sexualberatung

²² Gebietsbezeichnung in Kraft seit 02.08.2001.

²³ In Kraft seit 12.01.1999.

- der Allergologie einschließlich der Diagnostik allergischer Erkrankungen, sowie der Indikationsstellung, Durchführung und Beurteilung
 - epikutaner, kutaner, intrakutaner Teste
 - der Provokationsteste einschließlich der zugehörenden Meßmethoden
- der Therapie allergischer Erkrankungen
- der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmissbrauchs, gesetzliche Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie die hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätze
- Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- der psychosomatischen Grundversorgung
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

- die Seuchenhygiene des Gebietes
- die Medizinische Genetik
- Sozialisation, Habilitation und Rehabilitation
- Erkennung und Behandlung von Verhaltens- und Leistungsstörungen
- die Durchführung weiterer diagnostischer Verfahren wie EEG, Echokardiographie, weiterführende Lungenfunktionsdiagnostik und nuklearmedizinische Methoden
- Blutgruppenserologie und Gerinnungsanalyse sowie Bestimmungen von Hormonen und Antikörpern
- die Durchführung der Laboruntersuchungen

17.A. Fachkunden

17.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Kinderheilkunde und Jugendmedizin

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

Mindestdauer der Weiterbildung: 1 Jahr

17.B. Fakultative Weiterbildung

17.B.1 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Pädiatrischen Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Pädiatrische Intensivmedizin umfasst die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von pädiatrischen Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.

1½ Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Pädiatrischen Intensivmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Angerechnet werden können 6 Monate Intensivmedizin während der Weiterbildung im Gebiet Kinderheilkunde und Jugendmedizin.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in den theoretischen Grundlagen und der praktischen Durchführung der Intensivüberwachung und Intensivbehandlung des Gebietes einschließlich der Behandlungsverfahren, Ernährungsregimes und speziellen intensivmedizinischen Verfahren des Gebietes.

Hierzu gehören in der Speziellen Pädiatrischen Intensivmedizin:

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere bei Langzeitbeatmung sowie der für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
 - den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
 - der diagnostischen und therapeutischen Bronchoskopie
 - der differenzierten Elektrotherapie des Herzens
 - den differenzierten Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Messverfahren
 - der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie
 - der differenzierten Intensivtherapie bei pädiatrischen Erkrankungen sowie bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung

1.1 Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse über

- betriebliche, organisatorische sowie rechtliche und ethische Aspekte der Intensivmedizin

17.C. Schwerpunkte

17.C.1 Schwerpunkt Kinderkardiologie

Definition:

Die Kinderkardiologie umfasst die Erkennung und konservative Behandlung der Herz- und Kreislauferkrankungen des Kindes von der Geburt bis zum Abschluss seiner somatischen Entwicklung.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muss zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der funktionellen und organisch bedingten angeborenen und erworbenen Störungen des Herzens und des Kreislaufes, den invasiven und nichtinvasiven kardiovaskulären Funktionsuntersuchungen, der Sonographie und Röntgendiagnostik des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes sowie der Indikationsstellung zu operativen Eingriffen.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Kinderkardiologie:

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
 - Ätiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik der angeborenen und erworbenen Herz- und Gefäßanomalien, den nichtinvasiven und invasiven Untersuchungsmethoden, sowie der pathologischen Anatomie und Pathophysiologie kardiovaskulärer Erkrankungen
 - der radiologischen Diagnostik des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes sowie der Sonographie und Elektrokardiographie des Schwerpunktes; hierzu gehören eine Mindestzahl selbstständig durchgeführter Untersuchungen unter Anwendung dieser Methoden

- der Indikationsstellung und Durchführung von interventionellen Kathetereingriffen; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Eingriffe
- der konservativen Therapie der Herzinsuffizienz, der Herzrhythmusstörungen und der entzündlichen Herzerkrankungen einschließlich der medikamentösen Therapie und der Elektrotherapie

17.C.2 Schwerpunkt Neonatologie

Definition:

Die Neonatologie umfasst die Physiologie und Pathophysiologie der postnatalen Adaptation und der Unreife, die Behandlung von Frühgeborenen und Neugeborenen mit schweren Adaptationsstörungen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
1 Jahr der Weiterbildung muss zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
Angerechnet werden können ½ Jahr Weiterbildung im Gebiet Anästhesiologie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in theoretischen Grundlagen und der praktischen Durchführung der Neonatologie einschließlich der Behandlungsverfahren und Ernährungsregimes des Gebietes.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Neonatologie:

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
 - Ätiologie, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik, Überwachung und Behandlung von Störungen und Erkrankungen während der postnatalen Adaptation einschließlich der Störungen der Atmung des Neugeborenen und den einschlägigen Behandlungsmethoden
 - den sonographischen Untersuchungen des Gehirns sowie in der entwicklungsneurologischen Diagnostik
 - den Störungen der Kreislaufumstellung, der Temperaturregulation, der Ausscheidungsfunktion und des Säure-Basen-, Wasser- und Elektrolyt-haushaltes einschließlich der Infusions- und Transfusionsbehandlung, besonders bei Störungen im Bilirubinstoffwechsel mit Indikationsstellung und Durchführung der Austauschtransfusion
 - der Diagnostik und Behandlung der prä- und postnatalen Infektionen des Neugeborenen
 - der Indikationsstellung und Durchführung der enteralen und parenteralen Ernährung
 - den Besonderheiten der medikamentösen Therapie des Früh- und Neugeborenen
 - der Transportbegleitung schwerkranker Neugeborener
 - der Diagnostik und Therapie der Störungen des Sauerstofftransportes und der Sauerstoffaufnahme einschließlich der Frühgeborenen-Retinopathie und des Atemnotsyndroms
 - der Primärversorgung und Reanimation des Früh- und Neugeborenen

18. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Definition:

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie umfasst die Erkennung, nichtoperative Behandlung, Prävention und Rehabilitation bei psychischen, psychosomatischen, entwicklungsbedingten und neurologischen Erkrankungen oder Störungen sowie bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
1 Jahr Kinderheilkunde und Jugendmedizin oder Psychiatrie und Psychotherapie.
Angerechnet werden kann ½ Jahr Weiterbildung in der Neurologie.
4 Jahre Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie davon mindestens 2 Jahre im Stationsdienst.
2 Jahre der Weiterbildung können bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den theoretischen Grundlagen, der Diagnostik und Differentialdiagnostik psychischer Erkrankungen des Kindes-, Jugend- und Heranwachsendenalters, einschließlich neurologischer Untersuchungen sowie in der Differentialdiagnostik psychiatrischer Krankheitsbilder und Störungen, in der Pharmakotherapie, der Psychotherapie und der Soziotherapie von Kindern und Jugendlichen, auch unter Einbeziehung der erwachsenen Bezugspersonen.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Neurologie des Kindes- und Jugendalters.

Hierzu gehören in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - allgemeiner und spezieller Psychopathologie einschließlich der biographischen Anamneseerhebung, Verhaltensbeobachtung und Explorations-technik
 - Abklärung und Gewichtung der Entstehungsbedingungen psychischer Erkrankungen und Störungen im Kindes- und Jugendalter einschließlich der Aufstellung eines Behandlungsplanes
 - Entwicklungspsychologie, Psychosomatik und Neurosenlehre
 - der Methodik der psychologischen Testverfahren und der Beurteilung psychologischer Befunderhebungen
 - spezifischen neurologischen Untersuchungsmethoden
 - Krankheitslehre und Differentialdiagnostik psychosomatischer, psychiatrischer und neurologischer Krankheitsbilder
 - der Indikationsstellung und Technik der Psychotherapie einschließlich der psychotherapeutischen Verfahren sowie der Teilnahme an Balint-Gruppen, Selbsterfahrung und tiefenpsychologischen Behandlungen mit Supervision
 - der Indikationsstellung und Technik der Übungsbehandlung sowie in der indirekten kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung durch Verhaltensmodifikationen von Bezugspersonen
 - der Somato- und Pharmakotherapie psychiatrischer und neurologischer Erkrankungen
 - der Beurteilung labordiagnostischer Befunde
 - der Indikationsstellung und Methodik neuroradiologischer und elektrophysiologischer Verfahren einschließlich der Beurteilung und der Einordnung in das Krankheitsbild
 - der Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - der Begutachtung

- 1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- Entwicklung, Anatomie, Physiologie und Pathologie des Nervensystems, der Reifungsbiologie und Reifungspathologie, der Humangenetik und Stoffwechselfathologie sowie des endokrinen Systems
 - die Technik spezifischer Punktionsmethoden
 - Technik neuroradiologischer und elektrophysiologischer Verfahren
 - Grundlagen der phasenspezifischen Psychohygiene
 - Prävention, Gesundheitsberatung und -erziehung sowie die Rehabilitation

- den Phasen der Erprobung neuer Arzneimittel am Menschen und den hierzu erforderlichen Untersuchungen der Phasen 1-4
- der Planung multizentrischer Langzeitprüfungen sowie klinischer Untersuchungsverfahren und Bewertungskriterien für die Wirksamkeitsprüfung
- der Technik der tierexperimentellen Forschung zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und Giften einschließlich der tierexperimentellen Erzeugung von Krankheitszuständen beim Tier zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und für die Prüfung neuer Arzneimittel
- der klinisch-pharmakologischen Beratung der Ärzte in Fragen der Arzneimitteltherapie
- Good Clinical Practice (GCP) - Richtlinien und deren Umsetzung in klinischen Prüfungen
- Diagnose und Behandlung von Störungen der Vitalfunktionen und von Vergiftungen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung, der Schocktherapie und elektrotherapeutischen Behandlung
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

19. Klinische Pharmakologie

Definition:

Die Klinische Pharmakologie umfasst die Erprobung und Überwachung der Arzneimittelanwendung am gesunden und kranken Menschen, die Prüfung der Pharmakokinetik und Pharmakodynamik unter Berücksichtigung von Lebensalter, pathophysiologischen Besonderheiten, Applikationsformen und Wechselwirkungen bei der Anwendung verschiedener Pharmaka, Erkennung von Nebenwirkungen und Intoxikationen durch Medikamente einschließlich Beratung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes sowie der Gesundheitsbehörde.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
4 Jahre Klinische Pharmakologie, davon mindestens 2 Jahre in enger Verbindung mit klinischen Abteilungen, davon 1 Jahr im Stationsdienst.

Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde und Jugendmedizin oder Psychiatrie und Psychotherapie.

1 Jahr Pharmakologie und Toxikologie, vorzugsweise an einem experimentell-pharmakologischen Institut.

1 Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten über Wirkungsanalysen von Arzneimitteln am Menschen und die klinische Prüfung (Phase 1-4), über die Bewertung von Arzneimitteln nach dem Arzneimittelgesetz in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt, einschließlich der pharmakologischen und klinischen Grundlagen sowie in der Beratung der arzneimitteltherapeutischen Fragen und bei Vergiftungen einschließlich der Durchführung von Arzneimittelbestimmungen in Körperflüssigkeiten des Menschen zur Steuerung der Therapie, der Arzneimittel-epidemiologie, der Erfassung und Bewertung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen.

Hierzu gehören in der Klinischen Pharmakologie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - den Grundlagen der klinischen Pharmakologie einschließlich der allgemeinen und speziellen Pharmakologie sowie biometrischer Methoden, der Meldesysteme und der einschlägigen unterschiedlichen Formen von Studien des Gebietes
 - dem Arzneimittelrecht und dem Meldesystem der unerwünschten Arzneimittelwirkungen
 - den ethischen und rechtlichen Voraussetzungen für klinische Prüfungen am Menschen sowie den experimentellen Grundlagen
 - der Isotopentechnik des Gebietes
 - der klinisch-pharmakologischen Tätigkeit einschließlich der Arzneimittelbestimmungen in Körperflüssigkeiten

20. Laboratoriumsmedizin

Definition:

Die Laboratoriumsmedizin umfasst die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und in der Krankenbehandlung tätigen Ärztinnen und Ärzte bei der Erkennung von Krankheiten und ihren Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes, bei der Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Anwendung und Beurteilung morphologischer, chemischer, physikalischer, immunologischer, biochemischer, molekularbiologischer und mikrobiologischer Untersuchungsverfahren von Körpersäften, ihrer morphologischen Bestandteile sowie Ausscheidungs- und Sekretionsprodukten zur Erkennung physiologischer Eigenschaften und krankhafter Zustände sowie zur Verlaufskontrolle einschließlich der dazu erforderlichen Funktionsprüfungen und diagnostischen Eingriffe.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
1 Jahr Innere Medizin.

Angerechnet werden kann auf die 1-jährige Weiterbildung in der Inneren Medizin ½ Jahr Weiterbildung in der Kinderheilkunde und Jugendmedizin.

4 Jahre im Gebiet Laboratoriumsmedizin, davon mindestens 12 Monate in der medizinischen Mikrobiologie, 12 Monate in der medizinischen Immunologie, 12 Monate in der klinischen Chemie.

3 Jahre der Weiterbildung können bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den theoretischen, medizinischen, physikalischen und chemischen Grundlagen des Gebietes, den Routineverfahren der klinischen Chemie, Biochemie, Molekularbiologie, der medizinischen Physik, der medizinischen Mikroskopie, der medizinischen Mikrobiologie, der medizinischen Immunologie und Blutgruppenserologie.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über spezialisierte Untersuchungsmethoden der Laboratoriumsmedizin einschließlich nuklearmedizinischer Laboratoriumsuntersuchungen.

Hierzu gehören in der Laboratoriumsmedizin:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den theoretischen Grundlagen des Gebietes einschließlich der allgemeinen und speziellen Laboratoriumsmedizin
- den Laboratoriumsverfahren einschließlich der Prinzipien medizinisch-physikalischer und medizinisch-chemischer Meßmethoden, Mikroskopier- und Färbeverfahren, Gerinnungsvorgängen, medizinisch-chemischer Trennungen, qualitativer und immunologischer Nachweisverfahren einschließlich der Dosimetrie von Substanzen
- der Züchtung und Differenzierung von Zellen, Mikroorganismen und Viren einschließlich der Präparation und Differenzierung und der Sterilisation und Desinfektion
- der Hämatologie einschließlich der Hämostaseologie
- den Methoden zur Durchführung der Qualitätskontrolle
- der Labororganisation, Gerätekunde und Dokumentation
- den für das Gebiet wesentlichen gesetzlichen Vorschriften
- der praktischen Tätigkeit in der medizinischen Mikrobiologie, medizinischen Immunologie, medizinischen Chemie und den gentechnologischen Verfahren sowie der medizinischen Mikroskopie
- der Probenentnahme, dem Probentransport und der Aufbereitung der Proben sowie der Durchführung von Funktionstesten der Laboratoriumsmedizin am Patienten bei besonderer Indikation
- der ärztlichen Auswertung der Laborbefunde
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

- spezielle Untersuchungsmethoden des Gebietes
- nuklearmedizinische diagnostische Verfahren (in-vitro-Diagnostik)
- allgemeine Hygiene, Toxikologie, Parasitologie, Tropen-, Arbeits- und Sozialmedizin
- das Bluttransfusionswesen
- Gewinnung und Prüfung von Antigenen, Antiseren und Impfstoffen
- Pharmakokinetik und Pharmakodynamik (drug monitoring)

21. Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie

Definition:

Die Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie umfasst die Laboratoriumsdiagnostik mikrobiell bedingter Erkrankungen und die Aufklärung ihrer epidemiologischen Zusammenhänge und Ursachen, die Unterstützung der in der Vorsorge, in der Krankenbehandlung und im Öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Ärztinnen und Ärzten bei der Diagnose von Infektionskrankheiten, ihrer Prophylaxe und Bekämpfung sowie bei der mikrobiologischen Bewertung antimikrobieller Substanzen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
1 Jahr im Stationsdienst in Chirurgie oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde und Jugendmedizin.
4 Jahre Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie.
Angerechnet werden können auf die 4-jährige Weiterbildung in Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Hygiene und Präventive Umweltmedizin.
2 Jahre der Weiterbildung können bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prophylaxe und Epide-

miologie von Infektionskrankheiten und ihren Folgezuständen, in den theoretischen Grundlagen und diagnostischen Verfahren der Bakteriologie, Virologie, Parasitologie, Mykologie, Serologie und Immunologie von Infektionskrankheiten und der mikrobiologischen Bewertung therapeutischer und desinfizierender Substanzen, in der Erkennung, Prophylaxe und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen, in Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten der klinischen Abteilungen.

Hierzu gehören in der Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - den theoretischen Grundlagen des Gebietes, in der Bakteriologie, Virologie, Parasitologie, Mykologie, Serologie und Immunologie
 - Ätiologie, Pathogenese sowie klinischer Symptomatik, Diagnose, Verlauf und Therapie von Erkrankungen durch Mikroorganismen
 - dem Umgang mit verschiedenen Untersuchungsmaterialien einschließlich Abnahme, Transport und Aufbereitung
 - klinischer Mikrobiologie einschließlich mikroskopischer, biochemischer, immunologischer, molekularbiologischer Methoden zum Nachweis von Bakterien, Viren, Parasiten und Pilzen
 - Methoden zum Anzüchten, Anreichern und Klonieren von Erregern
 - Methoden der Molekularbiologie zum Nachweis und zur Differenzierung von Bakterien, Viren, Parasiten und Pilzen in Körperflüssigkeiten und Geweben
 - Methoden zur Empfindlichkeitsbestimmung von Mikroorganismen und Viren gegen in der Therapie verwendbarer Arzneimittel
 - diagnostischen Tierversuchen
 - Infektionsserologie und Immunologie einschließlich der Methoden zum Antikörpernachweis und der Bestimmung von humoralen und zellulären Faktoren des Abwehr- und Immunsystems
 - Bestimmungen zum Infektions- und Arbeitsschutz
 - der Befunderstellung, Befundauswertung, Archivierung und Statistik
 - der internen und externen Qualitätskontrolle einschließlich der Kontrolle und Überwachung der Diagnose-, Messgeräte und Analyseautomaten
 - der Krankenhaushygiene und Infektionsepidemiologie einschließlich der Untersuchungen der im Krankenhaus verwendeten Speisen, Bedarfsgegenstände und Medikamente und der Funktionskontrolle der Sterilisation und Desinfektion
 - Methoden zur mikrobiologischen und virologischen Überwachung in Operations- und Intensivpflegebereichen und sonstigen Krankenhausbereichen
 - der Beratung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes
 - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - der Begutachtung

- 1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- allgemeine Epidemiologie, einschließlich Krankenhaus- und Praxishygiene mit Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien

22. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Definition:

Die Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie umfasst die Erkennung, die konservative und chirurgische Behandlung, die Prävention und die Rehabilitation der Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, Fehlbildungen und Formveränderungen, die vom Zahn, vom Zahnhalteapparat, von den Alveolarfortsätzen und vom harten Gaumen ausgehen, der beiden Kiefer, einschließlich chirurgischer Kieferorthopädie, des Gaumens, der Lippen, des Naseneinganges, des Oberkiefers und des Jochbeins (Reposition und Fixation), des Unterkiefers einschließlich des Kiefergelenkes, der vorderen 2/3 der Zunge, der Mundhöhlenwänden, der Glandula submandibularis sowie der Weichteile des Gesichtsschädels, der Glandula parotis, der Lymphknoten, alles im Zusammenhang mit den vorgenannten Erkrankungen, der gebietsbezogenen Nerven, die Korrekturen des Mundes und des Mundbodens sowie der Biss- und Kaufunktion, die Eingliederung von Resektionsprothesen und anderer prothetischer und orthopädischer Hilfsmittel, die gebietsbezogene Implantologie, die Wiederherstellende und Plastische Chirurgie der vorstehend aufgeführten Bereiche.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon mindestens 2½ Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Chirurgie oder ½ Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Anatomie oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Neurochirurgie.

1 Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Entwicklungsgeschichte, Anatomie, Ätiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der Krankheiten des Gebietes einschließlich der radiologischen Diagnostik des Gebietes und des Strahlenschutzes sowie der gebietsbezogenen Sonographie, der Onkologie und Implantologie des Gebietes, den Narkoseverfahren des Gebietes, in der Herz-Lungen-Wiederbelebung und der Schockbehandlung und der selbständigen Durchführung der üblichen Operationen.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Indikation und Anwendung chirurgisch-prothetischer und orthopädischer Hilfsmittel und Maßnahmen.

Hierzu gehören in der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - Entwicklungsgeschichte, Anatomie, Ätiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik der Krankheiten des Mundes, der Kiefer, der angrenzenden Hartgewebe und Weichteile des Gesichts
 - Untersuchungsmethoden des Gebietes
 - der Röntgendiagnostik des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes
 - Indikationsstellung zu und Befunderhebung von MRT und Szintigraphie
 - der Sonographie des Gebietes
 - der Lokal- und Regionalanästhesie des Gebietes
 - der lokalen und konservativen Therapie des Gebietes einschließlich der Indikation zu und Anwendung von implantologischen Verfahren

- Indikation und Durchführung von Infusionen und Transfusionen sowie in der Schockbehandlung und Herz-Lungen-Wiederbelebung
- der Indikation und Durchführung operativer Eingriffe der Mund-, Kiefer- Gesichtschirurgie einschließlich der Nachbehandlung und Rehabilitation; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe
- der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
- der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmissbrauchs, gesetzliche Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie die hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätze
- Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- den fachspezifischen Grundlagen der Ernährungsmedizin, insbesondere Sondenernährung
- der psychosomatischen Grundversorgung
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

- 1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- Indikation und Anwendung chirurgisch-prothetischer und orthopädischer Hilfsmittel und Maßnahmen
 - das Gesichtswachstum, die Maße und ästhetischen Beziehungen des Gesichts und Gesichtsschädels einschließlich der Anfertigung von Modellen und Masken, der Fernröntgenbildanalyse und Beurteilung von Photostataufnahmen und der Verwendung der Untersuchungsergebnisse zur Indikationsstellung und Planung oberflächenverändernder Operationen
 - endoskopische Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
 - die Durchführung von Laboruntersuchungen

22.A. Fachkunden

22.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.
Mindestdauer der Weiterbildung: ½ Jahr

23. nicht besetzt

24. Neurochirurgie

Definition:

Die Neurochirurgie umfasst die Erkennung und operative Behandlung von Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen des zentralen Nervensystems und seiner Hüllen, des peripheren und vegetativen Nervensystems sowie die entsprechenden Voruntersuchungen, konservativen Behandlungsverfahren und die Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon 6 Monate in der nichtspeziellen neurochirurgischen Intensivmedizin

Mindestens 4 Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Chirurgie oder Neurologie oder Neuropathologie oder im Schwerpunkt Neuroradiologie des Gebietes Diagnostische Radiologie oder Orthopädie oder ½ Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Anatomie oder Augenheilkunde oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde.

Angerechnet werden können bis zu 12 Monate Tätigkeit in Neuroanatomie oder Neurophysiologie.

1 Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Neurologie, Neuroanatomie, Neuropathologie, Neurophysiologie und allgemeinen Psychopathologie, den spezifischen Untersuchungsmethoden des Gebietes einschließlich Elektroenzephalographie und Elektromyographie, in der Diagnostik und Differentialdiagnostik von intrakraniellen und spinalen Fehlbildungen und Erkrankungen, Verletzungen, Tumoren und anderen Erkrankungen der peripheren Nerven, des vegetativen Nervensystems und des endokrinen Systems, der operativen Diagnostik, der konservativen und operativen Behandlung neurochirurgischer Erkrankungen und Verletzungen, einschließlich der selbständigen Durchführung der üblichen Operationen.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Strahlentherapie einschließlich Strahlenschutz, Neuroophthalmologie, Neurootologie und Neuroorthopädie, Neuroradiologie sowie die Narkoseverfahren des Gebietes.

Hierzu gehören in der Neurochirurgie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - Neuroanatomie, Neurophysiologie, allgemeiner Neurologie, Neuropathologie, allgemeiner Psychopathologie und in den klinischen und apparativen Untersuchungsmethoden des Gebietes einschließlich der Elektrodiagnostik und der sonographischen Diagnostik des Gebietes
 - der gebietsbezogenen Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes
 - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
 - der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - der speziellen klinischen Diagnostik der Krankheiten von Schädel und Gehirn, Wirbelsäule und Rückenmark, peripheren Nerven, des vegetativen Nervensystems und des endokrinen Systems sowie der Schmerzsyndrome
 - der Indikationsstellung und Durchführung der operativen und konservativen Behandlungen des

Gebietes einschließlich der Vor- und Nachbehandlung sowie der Rehabilitation; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe des Gebietes

- der stereotaktischen Methodik des Gebietes
- der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung und der Schocktherapie sowie der Infusions- und Transfusionstherapie
- der Hirntoddiagnostik
- der Lokal- und Regionalanästhesie des Gebietes
- fachspezifischen Grundlagen der Ernährungsmedizin
- der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmisbrauchs, gesetzliche Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie die hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätze
- Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- der Onkologie des Gebietes
- der psychosomatischen Grundversorgung
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

- allgemeine Chirurgie und Unfallchirurgie
- Neuroophthalmologie, -otologie, -orthopädie, Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie
- Strahlenbiologie, Strahlentherapie am zentralen Nervensystem, Isotopendiagnostik und MRT
- Neuropädiatrie
- physikalische Therapie
- die Durchführung von Laboruntersuchungen

24.A. Fachkunden

24.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Neurochirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes

Mindestdauer der Weiterbildung: ½ Jahr

24.B. Fakultative Weiterbildung

24.B.1 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Neurochirurgischen Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Neurochirurgische Intensivmedizin umfasst die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von neurochirurgischen Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1. 1½ Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Neurochirurgischen Intensivmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Angerechnet werden können 6 Monate Intensivmedizin während der Weiterbildung im Gebiet Neurochirurgie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in den theoretischen Grundlagen und der praktischen Durchführung der Intensivüberwachung und Intensivbehandlung des Gebietes einschließlich der Behandlungsverfahren, Ernährungsregimes und speziellen intensivmedizinischen Verfahren des Gebietes.

Hierzu gehören in der Speziellen Neurochirurgischen Intensivmedizin:

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere bei Langzeitbeatmung sowie den für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Siederungsverfahren
 - den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
 - der diagnostischen und therapeutischen Bronchoskopie
 - der differenzierten Elektrotherapie des Herzens
 - den einschlägigen Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Messverfahren
 - der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie
 - der differenzierten Intensivtherapie bei oder nach Operationen, Traumata und bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung

1.1 Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse über

- betriebliche, organisatorische sowie rechtliche und ethische Aspekte der Intensivmedizin

25. Neurologie

Definition:

Die Neurologie umfasst die Erkennung, nichtoperative Behandlung, Prävention und Rehabilitation bei Erkrankungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems, der Muskulatur einschließlich der Myopathien und Myositiden.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.

1 Jahr Psychiatrie und Psychotherapie.

4 Jahre Neurologie, davon 6 Monate in der nichtspeziellen neurologischen Intensivmedizin.

Mindestens 2 Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Innere Medizin oder Neurochirurgie oder im Schwerpunkt Neuroradiologie des Gebietes Diagnostische Radiologie oder ½ Jahr Weiterbildung in Anatomie oder bis zu 12 Monate Tätigkeit in Neuroanatomie oder Neurophysiologie.

Für die Anerkennung als Neurologe sollte das 1 Jahr Psychiatrie und Psychotherapie bei einer mindestens für 2 Jahre befugten Ärztin oder bei einem mindestens für 2 Jahre befugten Arzt abgeleistet werden.

1 Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den theoretischen Grundlagen, in der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie neurologischer Krankheitsbilder und Defektzustände sowie in der Neuroradiologie einschließlich des Strahlenschutzes, der gebietsbezogenen Sonographie und der Elektrodiagnostik des Gebietes sowie in soziotherapeutischen Maßnahmen einschließlich Nachsorge und Rehabilitation.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Psychiatrie und Psychotherapie, in den theoretischen Grundlagen der Strahlenbiologie und Isotopenphysik sowie der Isotopendiagnostik und der MRT.

Hierzu gehören in der Neurologie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - Anatomie, Physiologie und Biochemie des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems sowie der Muskulatur
 - Neuropathologie, pathologische Neurophysiologie, Psychopathologie und Neuropsychologie
 - neurologisch-psychiatrischer Genetik
 - Methodik und Technik der neurologischen und der grundlegenden psychiatrischen Anamneseerhebung einschließlich der biographischen und sozialen Anamnese
 - Methodik und Technik der neurologischen und der grundlegenden psychiatrischen Untersuchungen einschließlich der Methodik der psychiatrischen Exploration
 - der Indikationsstellung und Technik der neurologischen Behandlungsverfahren einschließlich der Akutversorgung neurologischer Erkrankungen sowie der Verfahren, Techniken und Möglichkeiten neurologischer Rehabilitation
 - der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes
 - Indikation und Durchführung der gebietsbezogenen Punktionsmethoden; hierzu gehört der Nachweis einer Mindestzahl selbständig durchgeführter Eingriffe
 - fachspezifischen Grundlagen der Ernährungsmedizin
 - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
 - der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - Indikationsstellung, Methodik und Befundbewertung neuroradiologischer Untersuchungen
 - Indikationsstellung, Durchführung und Befundung der Methodik der evozierten Potentiale und der Elektroenzephalographie
 - der Elektrodiagnostik von Muskeln und peripheren Nerven
 - den anderen Untersuchungsmethoden des Gebietes
 - der Indikation zu operativen Behandlungen in Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Ärztinnen und Ärzten
 - der Indikation zu soziotherapeutischen Maßnahmen einschließlich chronischer Verläufe
 - der Hirntoddiagnostik
 - der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmissbrauchs, gesetzliche Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie die hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätze
 - Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - der psychosomatischen Grundversorgung

- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung, einschließlich der in der Gerichtsbarkeit, insbesondere bei Personenrechtsfragen

- 1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- die theoretischen Grundlagen der Strahlenbiologie und Isotopenphysik
 - Isotopendiagnostik und MRT
 - die Durchführung von Laboruntersuchungen

Hierzu gehören in der Neurologie aus dem Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der deskriptiven Erfassung des psychopathologischen Befundes sowie in der Erhebung der biographischen und sozialen Anamnese
 - der Psychopathologie organischer Erkrankungen und Störungen des zentralen Nervensystems
 - psychiatrischer Nosologie und Klassifikation
 - der Diagnostik und Therapie psychiatrischer Notfälle einschließlich der Therapie mit Psychopharmaka
 - der klinischen Psychiatrie, soweit dies für die Differentialdiagnose neurologischer Erkrankungen erforderlich ist
 - psychotherapeutische Einzel- und Gruppenverfahren, soweit diese für die Therapie neurologischer Erkrankungen erforderlich sind
 - allgemeiner und spezieller Psychopathologie
 - psychologischen Testverfahren und deren Bewertung
 - den Verlaufsformen psychischer Erkrankungen und Störungen einschließlich chronischer Verläufe, soweit dies für die Diagnose und Therapie neurologischer Erkrankungen erforderlich ist
 - der psychiatrischen Begutachtung, soweit dies zur Differentialdiagnose neurologischer Erkrankungen erforderlich ist

25.A. Fachkunden

25.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Neurologie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.
Mindestdauer der Weiterbildung: ½ Jahr

25.B. Fakultative Weiterbildung

25.B.1 Fakultative Weiterbildung Klinische Geriatrie

Definition:

Die Klinische Geriatrie umfasst Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation körperlicher und seelischer Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter, die in besonderem Maße zu dauernden Behinderungen und dem Verlust der Selbständigkeit führen, unter Anwendung der spezifischen geriatrischen Methodik in stationären Einrichtungen mit dem Ziel der Wiederherstellung größtmöglicher Selbständigkeit.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
1½ Jahre der Weiterbildung in der Klinischen Geriatrie müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters.

Hierzu gehören in der Klinischen Geriatrie:

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters
 - den speziellen geriatrisch relevanten diagnostischen Verfahren
 - der speziellen geriatrischen Therapie von körperlichen und seelischen Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter
 - der Behandlung der Stuhl- und Urinkontinenz
 - den speziellen pharmakodynamischen Besonderheiten und der Dosierung von Arzneimitteln sowie der Medikamenteninteraktionen bei Mehrfachverordnungen
 - altersadäquater Ernährung und Diätetik
 - physio- und ergotherapeutischen, prothetischen und logopädischen Maßnahmen
 - der Reintegration zur Bewältigung der Alltagsprobleme
 - der Geroprofylaxe einschließlich der Ernährungsberatung und Hygieneberatung
 - der Sozialmedizin, insbesondere der Nutzung sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung und der Möglichkeiten teilstationärer Behandlung und externer Hilfen
 - der Anleitung des therapeutischen Teams
 - den Einweisungsmodalitäten nach den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen
 - dem Versicherungs- und Rentenwesen und Sozialhilfebereich

25.B.2 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Neurologischen Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Neurologische Intensivmedizin umfasst die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von neurologischen Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
1½ Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Neurologischen Intensivmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
Angerechnet werden können 6 Monate Intensivmedizin während der Weiterbildung in der Neurologie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in den theoretischen Grundlagen und der praktischen Durchführung der Intensivüberwachung und Intensivbehandlung des Gebietes einschließlich der Behandlungsverfahren, Ernährungsregimes und speziellen intensivmedizinischen Verfahren des Gebietes.

Hierzu gehören in der Speziellen Neurologischen Intensivmedizin:

1. Spezielle Kenntnisse und Erfahrungen in
- der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere bei Langzeitbeatmung, sowie den für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
 - den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
 - der diagnostischen und therapeutischen Bronchoskopie

- den einschlägigen Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Messverfahren
- der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie
- der differenzierten Intensivtherapie bei neurologischen Erkrankungen sowie bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung

1.1 Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse über

- betriebliche, organisatorische sowie rechtliche und ethische Aspekte der Intensivmedizin

26. Neuropathologie

Definition:

Die Neuropathologie umfasst die Beratung und Unterstützung der in Vorsorge und Krankenbehandlung tätigen Ärztinnen und Ärzte bei der Erkennung der Krankheiten des Nervensystems und der Skelettmuskulatur sowie ihrer Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes und bei der Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Beurteilung übersandten morphologischen Untersuchungsgutes oder durch die Obduktion des Nervensystems, auch bei versicherungsmedizinischen Zusammenhangsfragen.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.

3 Jahre Neuropathologie.

2 Jahre Pathologie.

1 Jahr Anatomie oder Neurochirurgie oder Neurologie oder im Schwerpunkt Neuroradiologie des Gebietes Diagnostische Radiologie oder Psychiatrie oder Psychotherapie oder 1 Jahr Tätigkeit in Neuropädiatrie.

1 Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Obduktionstätigkeit, insbesondere auf dem Gebiet des zentralen und peripheren Nervensystems und der Skelettmuskulatur, in der Herrichtung und diagnostischen Auswertung neurohistologischer, histochemischer, elektronenmikroskopischer und neurozytologischer Präparate.

Hierzu gehören in der Neuropathologie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der bioptischen Tätigkeit und der Obduktionstätigkeit; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Obduktionen einschließlich neurohistologischer Untersuchungen und epikritischer Auswertungen
 - speziellen Untersuchungsmethoden des Gebietes; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter histochemischer, elektronenmikroskopischer und neurozytologischer und molekularbiologischer Untersuchungen sowie epikritischer Auswertungen
 - klinisch experimenteller oder vergleichender Anatomie und Pathologie des Nervensystems
 - mikroskopisch-anatomischen Techniken
 - der photographischen Dokumentation
 - der Asservierung von Untersuchungsgut für ergänzende Untersuchungen
 - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - der Begutachtung

27. Nuklearmedizin

Definition:

Die Nuklearmedizin umfasst die Anwendung radioaktiver Substanzen und kernphysikalischer Verfahren in der Medizin zur Funktions- und Lokalisationsdiagnostik sowie offener Radionuklide in der Therapie und den Strahlenschutz mit seinen physikalischen, biologischen und medizinischen Grundlagen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.

4 Jahre Nuklearmedizin.

1 Jahr Weiterbildung im Stationsdienst.

Angerechnet werden kann bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Diagnostischer Radiologie.

2 Jahre der Weiterbildung können bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Messtechnik, elektronischen Ausrüstung, Befundanalyse und Datenverarbeitung, Radiochemie und Radiopharmakologie, Präparation und Markierung von körpereigenen Substraten, Diagnostik- und Therapieplanung sowie Nachsorge, Auswahl der Mittel zur Reduktion der Strahlenbelastung, Strahlenschutz des Personals, Strahlenschutzmesstechnik und Abfallbeseitigung und in der Anwendung aller nuklearmedizinischen, diagnostischen und therapeutischen Methoden sowie der Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung nuklearmedizinischer Untersuchungen indiziert ist.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Magnetresonanz und radiologisch-diagnostische Untersuchungen.

Hierzu gehören in der Nuklearmedizin:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der Diagnostik einschließlich der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie von Erkrankungen, die der nuklearmedizinischen Diagnostik oder Therapie zugänglich sind
 - der Radiochemie und der gebietsbezogenen Immunologie und Radiopharmakologie
 - der Messtechnik einschließlich Befundanalyse, Datenverarbeitung und Qualitätssicherung
 - der diagnostischen Planung unter Berücksichtigung von Dosisberechnung und Strahlenschutz
 - der Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung nuklearmedizinischer Untersuchungen indiziert ist, hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter sonographischer Untersuchungen
 - der Funktions- und Lokalisationsdiagnostik von Organen, Geweben und Systemen einschließlich in-vitro-Verfahren mit Befunddeutung und Behandlungsvorschlägen; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen
 - der Indikationsstellung zur Therapie mit den Methoden des Gebietes einschließlich der Kombination mit anderen Behandlungsverfahren
 - der Indikation und Durchführung der Therapieverfahren; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Behandlungen
 - der Dosisberechnung einschließlich der dosimetrischen Untersuchungen während der Therapie
 - der stationären Versorgung der mit offenen radioaktiven Substanzen behandelten Patienten sowie radioaktiv kontaminierter Personen
 - dem Strahlenschutz
 - der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmisbrauchs, gesetzliche Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie die hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätze

- Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

- Strahlenbiologie und Strahlenphysik
- Strahlenschutz für die allgemeine Bevölkerung einschließlich der hierzu erforderlichen Messtechniken, Dosisabschätzungen und Kommunikationsverfahren mit hierfür verantwortlichen Instanzen
- spezielle diagnostische Verfahren mittels Positronen-Emissionstomographie, Fluoreszenzmessung und -szintigraphie sowie weitere kernphysikalische Verfahren
- MRT und Kernspektroskopie
- Stoffwechseluntersuchungen mit stabilen Nukliden
- fachspezifische Grundlagen der Ernährungsmedizin

28. Öffentliches Gesundheitswesen

Die Anerkennung für das Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen wird nach Maßgabe der entsprechenden staatlichen Vorschriften erteilt.²⁴

Definition:

Die Weiterbildung im Gebiet "Öffentliches Gesundheitswesen" vermittelt der Ärztin oder dem Arzt eingehende Kenntnisse und Erfahrungen zur sachgerechten Wahrnehmung ärztlicher Tätigkeiten und Aufgaben in Einrichtungen des öffentlichen Dienstes, die dazu bestimmt sind,

1. den Gesundheitszustand der Bevölkerung und einzelner Bevölkerungsgruppen unmittelbar festzustellen und laufend zu beobachten,
2. der Gesundheit der Bevölkerung drohende Gefahren rechtzeitig zu erkennen und abzuwenden oder auf deren Beseitigung hinzuwirken,
3. die Gesundheit der Bevölkerung zu fördern.

Die Weiterbildung soll die Ärztin oder den Arzt befähigen,

1. die gesundheitlichen Belange der Bevölkerung insbesondere durch Beratung und Aufklärung in gesundheitlichen Fragen zu wahren,
2. Träger öffentlicher Aufgaben bei Planungen, die gesundheitliche Interessen der Bevölkerung berühren, und bei Aufgaben der öffentlichen Hygiene einschließlich des gesundheitlichen Umweltschutzes zu beraten,
3. die zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen,
4. präventive und rehabilitative Maßnahmen für Personen und Bevölkerungsgruppen, die besonderer Hilfe bedürfen, einzuleiten,
5. im Einzelfall amtsärztliche Gutachten und Gesundheitszeugnisse nach den geltenden Vorschriften zu erstellen.

Weiterbildungszeit:

Die Weiterbildung dauert mindestens fünf Jahre. Angerechnet werden können ½ Jahr Weiterbildung in Humangenetik²⁵.

²⁴ Diese Regelung gilt für alle Ärztinnen und Ärzte, die vor dem 02.01.1998 mit ihrer Weiterbildung für den Erwerb dieser Gebietsbezeichnung begonnen haben. Die nachfolgenden Regelungen sind ab dem 02.01.1998 in Kraft.

²⁵ In Kraft seit 12.01.1999.

Die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen erfolgt in hauptberuflicher praktischer Tätigkeit und durch theoretische Unterweisung unter verantwortlicher Leitung befugter Ärztinnen und Ärzte in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens und den sonstigen in § 28 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes bezeichneten Weiterbildungsstätten. Der Beginn der Weiterbildung setzt die Berechtigung des sich Weiterbildenden zur Ausübung des ärztlichen Berufs voraus. Ärztinnen und Ärzten im Praktikum können Tätigkeiten auf eine Weiterbildung angerechnet werden, die den Anforderungen an diese Weiterbildung gleichwertig sind.

Inhalt der Weiterbildung:

1. eine ärztliche klinisch-praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren in Gebieten der kurativen Medizin, davon
 - a) mindestens zwölf Monate im Stationsdienst eines Akutkrankenhauses in der Inneren Medizin,
 - b) mindestens sechs Monate im Stationsdienst in der Psychiatrie, worauf drei Monate im sozialpsychiatrischen Dienst eines Gesundheitsamtes angerechnet werden können, sofern die Weiterbildung unter psychiatrischer Leitung erfolgt,
 - c) mindestens 18 Monate wahlweise im Stationsdienst eines Akutkrankenhauses oder im ambulanten vertragsärztlichen Bereich in Weiterbildungsabschnitten von jeweils sechs Monaten in den Gebieten Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Allgemeinmedizin, Kinderheilkunde und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Orthopädie oder Weiterbildungsabschnitte von jeweils mindestens sechs Monaten in Hygiene und Umweltmedizin, Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Pathologie, Rechtsmedizin oder Diagnostische Radiologie,
2. eine ärztliche Tätigkeit von mindestens achtzehn Monaten in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens; davon müssen mindestens 12 Monate in einem als Weiterbildungsstätte zugelassenen Gesundheitsamt abgeleistet werden,
3. die regelmäßige Teilnahme an einem sechsmonatigen theoretischen Lehrgang für Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitswesen an einer Akademie für öffentliches Gesundheitswesen, in der Regel im Anschluss an die Weiterbildungszeiten nach Nr. 1 und 2; der Lehrgang kann in zwei Abschnitten abgeleistet werden, jedoch nur der erste Abschnitt vor der Weiterbildung nach Nr. 2.

Weiterbildungszeiten werden nur angerechnet, wenn sie mindestens drei zusammenhängende Monate betragen. Ist eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen nicht möglich, kann sie mit Zustimmung der zuständigen Bezirksärztekammer teilweise halbtägig erfolgen, wenn die dafür maßgeblichen Gründe unverzüglich der zuständigen Bezirksärztekammer angezeigt werden.

Eine Unterbrechung der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Dienst- oder Arbeitsbefreiung, Wehrdienst oder aus vergleichbaren Gründen kann nicht auf die Weiterbildung angerechnet werden, soweit sie insgesamt sechs Wochen im Kalenderjahr übersteigt.

Weiterbildungsstätten, befugte Ärztinnen und Ärzte:

Für die Gebiete der kurativen Medizin erfolgt die Weiterbildung in den in § 28 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes bezeichneten Weiterbildungsstätten.

Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung sind nach entsprechender Zulassung gemäß § 28 Abs. 1 Heilberufsgesetz die Gesundheitsämter, die Medizinalreferate bei den Bezirksregierungen und dem für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium (Öffentlicher Gesundheitsdienst) sowie die ärztlichen Dienststellen der Arbeitsverwaltung, der Gewerbeaufsicht, der Versorgungsverwaltung und der Sozi-

alversicherung. Weitere Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens können bei Bedarf zugelassen werden, wenn die im Heilberufsgesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Über die Befugnis von Ärztinnen und Ärzten zur verantwortlichen Leitung der Weiterbildung und den Widerruf der Befugnis entscheidet die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz im Benehmen mit dem Ministerium.

Nachweis der Weiterbildung:

Die befugte Ärztin oder der befugte Arzt hat über die an der Weiterbildungsstätte abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über

1. das Beschäftigungsverhältnis der sich weiterbildenden Ärztin oder des sich weiterbildenden Arztes,
2. die Beschäftigungsdauer und deren Verteilung nach den wahrgenommenen Tätigkeiten und Aufgaben,
3. Zeiten und Anlass einer Unterbrechung der Weiterbildung enthalten. Der Weiterbildungsgang ist im einzelnen darzulegen. Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind ausführlich zu beschreiben, nach Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad aufzuführen und zu beurteilen. Die fachliche und persönliche Eignung der Ärztin oder des Arztes insbesondere für Tätigkeiten in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes soll erkennbar sein.

Vor der Teilnahme an einem Lehrgang an einer Akademie für öffentliches Gesundheitswesen sind die Zeugnisse über die bisher abgeleiteten Weiterbildungsabschnitte dem zuständigen Ministerium vorzulegen. Soweit die dadurch nachgewiesene Weiterbildung nicht erfolgreich gewesen ist, kann die zuständige Bezirksärztekammer im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium die Weiterbildungszeit verlängern oder die Wiederholung einzelner Weiterbildungsabschnitte gestatten.

Prüfung, Wiederholung von Prüfungsleistungen:

Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Die zuständige Bezirksärztekammer setzt den Termin der Prüfung fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

Die Prüfung ist mündlich. Sie soll für jede Antragstellerin oder jeden Antragsteller 30 bis 45 Minuten dauern.

Inhalt, Umfang und Ergebnis der Weiterbildung in den einzelnen Abschnitten werden durch die vorgelegten Zeugnisse nachgewiesen. Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden oder besonderen oder speziellen Kenntnisse werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss überprüft. Die Prüfung kann sich auch auf die Prüfung ärztlicher Fertigkeiten erstrecken. Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses, ob die eingehenden, besonderen oder speziellen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Gebiet "Öffentliches Gesundheitswesen" erworben sind.

Kommt der Prüfungsausschuss mehrheitlich zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit der Antragstellerin oder des Antragstellers zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind.

In geeigneten Fällen des Absatzes 4 kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, festgestellte Lücken in theoretischen Kenntnissen durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen; er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.

Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses
2. den Namen der oder des Geprüften
3. den Prüfungsgegenstand
4. die gestellten Fragen und Vermerke über deren Beantwortung
5. Ort, Beginn und Ende der Prüfung
6. im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der jeweiligen Bezirksärztekammer das Ergebnis der Prüfung mit.

Bei Bestehen der Prüfung stellt die zuständige Bezirksärztekammer im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Gebietsbezeichnung aus.

Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die zuständige Bezirksärztekammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen.

Gegen den Bescheid der zuständigen Bezirksärztekammer nach Absatz 11 kann die Antragstellerin oder der Antragsteller Widerspruch nach Maßgabe der §§ 69 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Absätze 1 bis 12 entsprechend.

Wer auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, kann eine erneute Wiederholungsprüfung frühestens nach zwei Jahren ablegen.

Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss:

Über die Zusammensetzung der Prüfungskommission entscheidet die jeweilige Bezirksärztekammer im Einvernehmen mit dem Ministerium.

Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Ärztinnen oder Ärzten, von denen zwei die Anerkennung für das Gebiet "Öffentliches Gesundheitswesen" besitzen müssen.

Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

Zur Beratung bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen wird bei der Bezirksärztekammer ein Widerspruchsausschuss gebildet. Für die Bestellung der Mitglieder und die Bestimmung des Vorsitzenden gilt Abs. 1 und für die Zusammensetzung des Widerspruchsausschusses bei Widerspruchsentscheidungen Abs. 2 entsprechend.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Organe der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.

Anerkennungsverfahren:

Die Anerkennung, die die Ärztin oder den Arzt zum Führen der Bezeichnung "Fachärztin oder Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen" neben ihrer oder seiner Berufsbezeichnung berechtigt, spricht die zuständige Bezirksärztekammer nach Prüfung der Antragsunterlagen aus. Eine abweichende Ableistung der Weiterbildung kann von der zuständigen Bezirksärztekammer ganz oder teilweise anerkannt werden, wenn diese gleichwertig war.

29. Orthopädie

Definition:

Die Orthopädie umfasst die Prävention, Erkennung und Behandlung von angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Funktionsstörungen, Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen der Stütz- und Bewegungsorgane und die Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.

1 Jahr Chirurgie.

5 Jahre Orthopädie, davon mindestens 4 Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden können auf die 5-jährige Weiterbildung in der Orthopädie ½ Jahr Weiterbildung in Innere Medizin oder Neurologie oder Pathologie.

Angerechnet werden können auf die 1-jährige Weiterbildung in Chirurgie ½ Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Anatomie oder Neurochirurgie.

Das letzte Jahr der Weiterbildung muss in der Orthopädie abgeleistet werden.

Auf die Mindestweiterbildungszeit werden Weiterbildungszeiten im Schwerpunkt 29.C.1 von nicht mehr als 1 Jahr angerechnet.

1 Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Diagnostik und Therapie von Krankheiten, Verletzungen und Verletzungsfolgen der Stütz- und Bewegungsorgane sowie ihrer Verlaufsformen einschließlich der pathophysiologischen und pathologisch-anatomischen Grundlagen, der Biomechanik, speziellen Untersuchungsverfahren und bildgebenden Verfahren des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes, den konservativen Behandlungsmethoden, der Herz-Lungen-Wiederbelebung und Schockbehandlung, der physikalischen Therapie, der technischen Orthopädie, der gebietsbezogenen Rehabilitation einschließlich der selbständigen Durchführung der üblichen nichtspeziellen orthopädischen Operationen, sowie der gebietsbezogenen Laboruntersuchungen.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über die kleine und mittlere Chirurgie, die chirurgische Intensivmedizin und die Narkoseverfahren des Gebietes.

Hierzu gehören in der Orthopädie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Funktionsstörungen, Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen der Stütz- und Bewegungsorgane, auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Erkrankungen im höheren Lebensalter
 - speziellen Untersuchungstechniken des Gebietes einschließlich des orthopädischen Anteiles der gesetzlichen Früherkennungsmaßnahmen
 - der diagnostischen Radiologie des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes

- Indikationsstellung zu und Befundbewertung von CT, MRT, Szintigraphie und Angiographie
- der Sonographie des Gebietes
- der konservativen und operativen Therapie des Gebietes einschließlich der selbständigen Durchführung einer Mindestzahl der üblichen nichtspeziellen orthopädischen Operationen sowie die Mitwirkung bei Operationen höherer Schwierigkeitsgrade
- der Lokal- und Regionalanästhesie des Gebietes
- der physikalischen Therapie und der Krankengymnastik einschließlich funktioneller und entwicklungsphysiologischer Übungsbehandlungen sowie der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie
- der Schulung des Gebrauchs orthopädischer und anderer Hilfsmittel
- der technischen Orthopädie
- orthopädischer Rehabilitation
- der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
- der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- den gebietsbezogenen Gefäßerkrankungen
- der Herz-Lungen-Wiederbelebung und Schockbehandlung
- der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmissbrauchs, gesetzliche Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie die hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätze
- Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- der psychosomatischen Grundversorgung
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

- chirurgisch-operative Fertigkeiten einschließlich der chirurgischen Intensivmedizin
- Chirotherapie und Sportmedizin
- Arbeits- und Sozialmedizin
- die Durchführung von Laboruntersuchungen
- neurologische Diagnostik

29.A. Fachkunden

29.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Orthopädie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

Mindestdauer der Weiterbildung: ½ Jahr

29.B. Fakultative Weiterbildung
29.B.1 Fakultative Weiterbildung
Spezielle Orthopädische Chirurgie

Definition:

Die Spezielle Orthopädische Chirurgie umfasst die Operationen höherer Schwierigkeitsgrade bei angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Funktionsstörungen sowie Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen der Stütz- und Bewegungsorgane.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon mindestens 1 Jahr im Stationsdienst.

1 Jahr der Weiterbildung in der speziellen orthopädischen Chirurgie muss zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Angerechnet werden kann 1 Jahr orthopädische Chirurgie während der Weiterbildung im Gebiet Orthopädie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Speziellen Orthopädischen Chirurgie einschließlich der Vor- und Nachsorge sowie der Rehabilitation nach speziellen orthopädisch-chirurgischen Eingriffen.

Hierzu gehören in der Speziellen Orthopädischen Chirurgie:

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - einer Mindestzahl selbständig durchgeführter spezieller Eingriffe an der Wirbelsäule und den Gliedmaßen, einschließlich solcher an der Hand
 - diagnostischen und therapeutischen endoskopischen Verfahren
 - plastisch-orthopädischen Operationen

29.C. Schwerpunkte
29.C.1 Schwerpunkt Rheumatologie

Definition:

Die Rheumatologie umfasst die Diagnostik und operative Therapie bei rheumatischen Erkrankungen sowie die physikalische Therapie und Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon mindestens 1 Jahr im Stationsdienst.

Angerechnet werden können ½ Jahr Weiterbildung im Schwerpunkt Rheumatologie des Gebietes Innere Medizin oder 6 Monate Tätigkeit in einer physikalisch-therapeutischen Abteilung.

1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muss zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik und operativen Therapie bei rheumatischen Erkrankungen einschließlich der selbständigen Durchführung der Operationen des Schwerpunktes, der physikalischen Therapie und Rehabilitation.

Hierzu gehören im Schwerpunkt Rheumatologie:

1. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen in
 - pathophysiologischen und pathologisch-anatomischen Grundlagen der Gelenk-, Wirbelsäulen- und Weichteilmanifestationen der entzündlich-rheumatischen Erkrankungen und deren Epidemiologie
 - Symptomatologie und Diagnostik der Erkrankungen des Schwerpunktes einschließlich der Sonographie des Schwerpunktes sowie der Indikation und Beurteilung anderer bildgebender Verfahren und der Indikation zu und Bewertung von einschlägigen Laboruntersuchungen

- der mikroskopischen Untersuchung der Synovialflüssigkeit
- der Bewertung histopathologischer Befunde des Gebietes
- speziellen konservativen Behandlungsmethoden des Schwerpunktes einschließlich Lagerung, Orthesen, Schienen- und Apparatechnik sowie Gelenkinjektionen
- physikalischer Therapie einschließlich Krankengymnastik, Beschäftigungs- und Arbeitstherapie
- Indikationsstellung und Durchführung rheuma-orthopädischer Operationen; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Eingriffe
- Arbeits- und Sozialmedizin, sowie im Versicherungs-, Fürsorge- und Rentenwesen

30. Pathologie

Definition:

Die Pathologie umfasst die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und in der Krankenbehandlung tätigen Ärztinnen und Ärzte bei der Erkennung von Krankheiten und ihren Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes, bei der Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Beurteilung übersandten morphologischen Untersuchungsguts oder durch Obduktion, auch bei versicherungsmedizinischen Zusammenhangsfragen.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.

5 Jahre Pathologie.

Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Anatomie oder Neuropathologie oder Rechtsmedizin.

Insgesamt 1 Jahr der Weiterbildung ist in Anästhesiologie oder Augenheilkunde oder Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde und Jugendmedizin oder Klinische Pharmakologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Neurochirurgie oder Neurologie oder Orthopädie oder Urologie abzuleisten.²⁶

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der pathologischen Anatomie, Histopathologie und Zytopathologie zur morphologischen Erkennung von Krankheiten.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Untersuchungsmethoden der Molekularpathologie in der Histopathologie und Zytopathologie.

Hierzu gehören in der Pathologie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - pathologischer Anatomie, besonders im Obduktionswesen einschließlich der speziellen Präparations- und Nachweismethoden der makroskopischen und mikroskopischen Diagnostik
 - einer Mindestzahl selbständig durchgeführter Obduktionen einschließlich histologischer Untersuchungen und epikritischer Auswertungen
 - der Asservierung für ergänzende Untersuchungen
 - der Herrichtung von obduzierten Leichen und der Konservierung von Leichen
 - Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften des Gebietes
 - der Entnahme morphologischen Materials für histologische und zytologische Untersuchungen einschließlich der Methoden der technischen Be-

²⁶ Der Passus, wonach nur 1 Jahr der Weiterbildung bei Niedergelassenen abgeleistet werden kann, entfällt ab dem 02.01.1998.

- arbeitung, der Färbung sowie der Apparatekunde des Gebietes
- der diagnostischen Histopathologie; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter histopathologischer Untersuchungen aus verschiedenen Gebieten der Medizin sowie eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Schnellschnittuntersuchungen
- den speziellen Methoden der morphologischen Diagnostik einschließlich der Immunhistochemie und Morphometrie
- der diagnostischen Zytopathologie; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen an zytologischen Präparaten aus verschiedenen Gebieten der Medizin
- der fotografischen Dokumentation
- der interdisziplinären ärztlichen Zusammenarbeit und der Durchführung von klinisch-pathologischen Konferenzen
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

- die Grundzüge der Operationstechniken
- Untersuchungsmethoden der Molekularpathologie in der Histo- und Zytopathologie und Zytogenetik
- Elektronenmikroskopie
- Dokumentation und Statistik

30.B. Fakultative Weiterbildung

30.B.1 Fakultative Weiterbildung Molekularpathologie

Definition:

Die Molekularpathologie umfasst die Durchführung molekularbiologischer Untersuchungsmethoden an einem vom Pathologen nach dem entsprechenden mikroskopischen Bild ausgewählten Zell- und Gewebematerial.

Weiterbildungszeit:

1 Jahr Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
Angerechnet werden kann ½ Jahr Molekularpathologie während der Weiterbildung im Gebiet Pathologie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den theoretischen Grundlagen der molekularen Pathologie und der praktischen Durchführung von Methoden der molekularen Diagnostik an menschlichem Gewebs- und Zellmaterial.

Hierzu gehören in der Molekularpathologie:

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der Polymerase-Ketten-Reaktion und der Analyse der Amplifikationsprodukte
 - der in-situ-Hybridisierung

31. Pharmakologie und Toxikologie

Definition:

Die Pharmakologie und Toxikologie umfasst die Erforschung von Arzneimittelwirkungen und Vergiftungen im Tierexperiment und am Menschen einschließlich der Untersuchungen von Resorption, Verteilung, chemischen Veränderungen im Organismus und Elimination, die Mitarbeit bei der Entwicklung und Anwendung neuer Pharmaka sowie bei der Bewertung ihres therapeutischen Nutzens, die Beratung von Ärzten in der Arzneitherapie und bei Vergiftungsfällen sowie die Stellungnahme zu pharmakologischen und toxikologischen Fragen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.

4 Jahre in der experimentellen Pharmakologie und Toxikologie.

Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Biochemie oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Pathologie oder Physiologie oder ein ½ Jahr Klinische Pharmakologie oder bis zu 12 Monate Tätigkeit in Biophysik oder Chemie (einschließlich pharmazeutische Chemie) oder physikalischer Chemie oder Physik.

1 Jahr klinisch-pharmakologische Forschung.

1 Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den theoretischen Grundlagen der tierexperimentellen Forschung zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und Giften, der experimentellen Erzeugung von Krankheitszuständen beim Tier, zur Wirkungsanalyse von Pharmaka, den biologischen Test- und Standardisierungsverfahren, den gebräuchlichen Untersuchungsverfahren und Messmethoden der Pharmakologie.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Züchtung, Haltung und Ernährung von Laboratoriumstieren und die Isotopendiagnostik.

Hierzu gehören in der Pharmakologie und Toxikologie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - den theoretischen Grundlagen der
 - allgemeinen Pharmakologie
 - speziellen Pharmakologie
 - medizinisch wichtigen Gifte und deren Antidoten
 - biometrischen Methoden
 - Analyse und Bewertung pharmakologischer und toxikologischer Wirkungen am Menschen
 - Gesetze und Verordnungen für den Umgang mit Arzneimitteln
 - der praktischen Tätigkeit der
 - Technik der tierexperimentellen Forschung
 - experimentellen Erzeugung von Krankheitszuständen beim Tier
 - biologischen Test- und Standardisierungsverfahren
 - wichtigsten enzymatischen Arbeitsmethoden
 - in der Pharmakologie gebräuchlichen chemischen Extraktions-, Isolierungs- und Nachweisverfahren einschließlich physikalisch und physikalisch-chemischer Meßmethoden
 - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

- Züchtung, Haltung und Ernährung von Laboratoriumstieren
- Isotopentechnik einschließlich des Strahlenschutzes
- die Grundzüge der Histologie
- die Grundzüge der elektrophysiologischen Methoden
- Stoffe, die als unvermeidbare Rückstände vorkommen oder wegen spezieller Wirkungen zugesetzt werden

32. Phoniatrie und Pädaudiologie

Definition:

Die Phoniatrie und Pädaudiologie umfasst Erkrankungen und Störungen der Stimme, der Sprache und des Sprechens sowie kindliche Hörstörungen auf der Grundlage der anatomischen, physiologischen, diagnostischen und therapeutischen Grundlagen der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und der Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Kinderheil-

kunde und Jugendmedizin und Stomatologie einschließlich Erkenntnissen aus Linguistik, Phonetik, Psychologie, Verhaltenswissenschaften, Pädagogik, Akustik, Kommunikationswissenschaften zur Berücksichtigung der ärztlichen Versorgung von Kranken mit Störungen der Stimme, der Sprache, des Sprechens und kindlicher Hörstörungen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.

2 Jahre Hals-Nasen-Ohrenheilkunde.

3 Jahre Phoniatrie und Pädaudiologie.

2 Jahre der Weiterbildung können bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ätiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik, Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation bei Stimmstörungen, Sprechstörungen, Sprachstörungen sowie kindlichen Hörstörungen.

Hierzu gehören in der Phoniatrie und Pädaudiologie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - den grundlegenden Methoden der Diagnostik und Therapie von Hals-Nasen- und Ohrenkrankheiten, soweit dies für die Phoniatrie und Pädaudiologie notwendig ist
 - der Erhebung der biographischen Anamnese bei Stimm-, Sprech- und Sprachstörungen sowie kindlichen Hörstörungen auch unter Erhebung der Fremdanamnese
 - instrumentellen Untersuchungen der Phonationsatmung einschließlich Pneumotachographie, Spirometrie und weiteren Methoden
 - instrumenteller Analyse der Stimmlippenschwingungen mittels Stroboskopie und Anwendung weiterer Methoden
 - indirekter und direkter optisch vergrößerter Laryngoskopie
 - instrumenteller Analyse des Stimm- und Sprachschalls in Frequenz- und Zeitbereich sowie der Stimmfeldmessung
 - eingehender auditiver Beurteilung der Stimme, der Sprache und des Sprechens
 - Stimmleistungsuntersuchungen bei Sprech- und Stimmberufen
 - der Stimmhygiene
 - der Diagnostik der Grob- und Feinmotorik im Zusammenhang mit Sprech- und Sprachstörungen, besonders auch im Bereich der Artikulationsorgane
 - Diagnostik und Differentialdiagnostik von organischen, funktionellen, peripheren und zentralen Stimm-, Sprech- und Sprachstörungen, einschließlich der psychogenen oder psychosomatischen Störungen sowie von auditiven, visuellen, kinästhetischen und taktilen Wahrnehmungsstörungen
 - den Verfahren der Sprach- und Sprechtherapie einschließlich aller dazugehörigen Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation auf phonetisch-phonologischer, morphologisch-syntaktischer, semantischer und pragmatisch-kommunikativer Ebene
 - den Verfahren der Stimmtherapie einschließlich aller dazugehöriger Maßnahmen zur Verbesserung von Selbst- und Fremdwahrnehmung, Tonusregulierung, Atmung, Artikulation und Phonation sowie Ersatzstimmbildung
 - übenden Verfahren einschließlich autogenem Training und Relaxationsbehandlung
 - der Indikationsstellung zu operativen Eingriffen und postoperativer Behandlung unter Einschluss stimmverbessernder Maßnahmen

- der Gesprächs- und Verhaltenstherapie im Zusammenhang mit den zum Gebiet gehörenden Stimm-, Sprach-, Sprech- und Hörstörungen, in der Beratung und Führung von Patienten oder deren Angehörigen
- der alters- und entwicklungsgemäßen Kinderaudiologie
- subjektiven und objektiven Hörprüfungen einschließlich Screening-Verfahren und elektrischer Reaktionsaudiometrie (ERA) und otoakustischer Emissionen im Kindesalter
- Untersuchungen bei zentralen Hörstörungen im Kindesalter
- der Anpassung von Hörgeräten, einschließlich technischer Hilfsmittel und Gebrauchsschulung, Erfolgskontrolle und funktionstechnischer Überprüfung im Kindesalter
- der Rehabilitation nach Cochlea-Implantationen im Kindesalter
- der Rehabilitation von Kommunikationsstörungen
- den Präventivmaßnahmen zur Früherkennung von Stimm-, Sprach-, Sprech- und Hörstörungen
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

- medizinische, physikalische, technische, naturwissenschaftliche und pädagogische Grundlagen der Neurologie, Psychiatrie, Pädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Zahnheilkunde, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Humangenetik, Endokrinologie, Psychosomatik, Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Audiologie und Elektroakustik, Biokybernetik, Psychologie, Sonderpädagogik, Phonetik, Linguistik, Sprecherziehung, Gesangspädagogik und Soziologie, soweit dies im Zusammenhang mit Kommunikationsstörungen erforderlich ist.

33. Physikalische und Rehabilitative Medizin

Definition:

Die Physikalische und Rehabilitative Medizin umfasst die sekundäre Prävention, die Erkennung, fachbezogene Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation bei Krankheiten, Schädigungen und deren Folgen mit den Methoden der physikalischen Therapie, der manuellen Therapie, der Naturheilverfahren und der Balneo- und Klimatherapie sowie die Gestaltung des Rehabilitationsplanes.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.

3 Jahre Physikalische und Rehabilitative Medizin.

Angerechnet werden können auf die 3-jährige Weiterbildung in Physikalischer Medizin bis zu 12 Monaten Tätigkeit in einer Kureinrichtung.

1 Jahr Weiterbildung in Chirurgie oder Orthopädie im Stationsdienst.

Angerechnet werden können auf die 1-jährige Weiterbildung in Chirurgie oder Orthopädie ½ Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde.

1 Jahr Weiterbildung in Innere Medizin oder Neurologie im Stationsdienst.

Angerechnet werden kann auf die 1-jährige Weiterbildung in Innere Medizin oder Neurologie ½ Jahr Weiterbildung in Kinderheilkunde und Jugendmedizin.

1 Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den physikalischen Grundlagen, physiologischen und pathophysiologischen Reaktions-

mechanismen, therapeutischen Wirkungen und der praktischen Anwendung der Physiotherapiemethoden einschließlich der Funktionsdiagnostik des Gebietes.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über die Pathogenese, Diagnostik, Differentialindikation und Differentialtherapie von Erkrankungen des Bewegungsapparates, des Herz-Kreislauf-Systems, traumatologischer, neurologischer und pädiatrischer Erkrankungen.

Hierzu gehören in der Physikalischen und Rehabilitativen Medizin:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - indikationsgerechtem Einsatz der Physiotherapiemittel unter Berücksichtigung der klinischen Zielstellung und der differenzierten Dosierung der Physiotherapiemittel einschließlich der entsprechenden Funktionsdiagnostik und der Führung der Therapie mittels Dosierungsstrategie
 - der Arbeit in und Kontrolle von Rehabilitationsprogrammen und deren erfolgsabhängige Aktualisierung
 - der gebietsspezifischen Rehabilitation
 - den Besonderheiten der physiotherapeutischen Betreuung in ambulanten Einrichtungen, Kliniken, Kur- und Rehabilitationseinrichtungen sowie im häuslichen Milieu
 - der Anleitung und Motivierung der Patienten zur Durchführung von physiotherapeutischen Hausprogrammen und der selbständigen Anwendung apparativer Physiotherapie
 - der Anleitung, Motivierung und Beratung der Patienten zu gesundheitsförderndem prophylaktischen und präventiven Verhalten
 - der Früherkennung und -behandlung funktioneller Organerkrankungen
 - der Kombination der Physiotherapie mit der Pharmakotherapie
 - den Grundprinzipien der Naturheilverfahren, der Manuellen Medizin und der Neuraltherapie
 - der fachlichen und organisatorischen Anleitung eines Behandlungsteams
 - der Krankengymnastik
 - speziellen Bewegungstherapieverfahren einschließlich der unterschiedlichen Behandlungsmethoden
 - der psychosomatischen Grundversorgung
 - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - der Begutachtung

- 1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
 - die Funktionsdiagnostik und Therapiestrategie bei Herz-, Kreislauf-, Gefäß-, Atemwegs-, rheumatischen und Stoffwechselerkrankungen sowie in der Intensivmedizin des Gebietes Innere Medizin
 - die Beurteilung der muskulären und artikulären Funktionen des Bewegungssystems einschließlich der Bewertung bildgebender Verfahren und konservativer Therapieprinzipien sowie der Operationstechniken hinsichtlich der Besonderheiten der postoperativen Physiotherapie und Rehabilitation physiotherapeutische Nachbetreuung nach Frakturen, Gelenk- und weiteren Verletzungen
 - die allgemeine Rehabilitation bei Erkrankungen aus den Gebieten der nichtoperativen Medizin

34. Physiologie

Definition:

Die Physiologie umfasst die normalen Lebensvorgänge einschließlich der Muskel-, Neuro-, Kreislauf-, Sinnes- und Arbeitsphysiologie.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1. Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Augenheilkunde oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Innere Medizin oder Neurologie oder Psychiatrie und Psychotherapie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Physiologie des Bewegungsapparates, des Kreislaufsystems, des Sinnessystems sowie des zentralen Nervensystems.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Physik, Physikalische Chemie, Mathematik und Biostatistik einschließlich der Datenverarbeitung, Kybernetik und Bionik sowie Anatomie, Histologie und Zytologie.

Hierzu gehören in der Physiologie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der Physiologie des Blutes, des Herzens und Blutkreislaufs sowie der Atmung
 - der Physiologie des Stoffwechsels, des Energie- und Wärmehaushaltes, der Ernährung und Verdauung, des Elektrolyt- und Wasserhaushaltes und des endokrinen Systems sowie der homöostatischen Mechanismen und Regulationen
 - der Physiologie der peripheren Nerven und der Rezeptoren, des Muskels, des zentralen Nervensystems und des vegetativen Nervensystems
 - der Physiologie der Sinnesorgane
 - der Physiologie der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit in allen Lebensalterstufen
 - den elektrophysiologischen Methoden zur Untersuchung der Eigenschaften des zentralen Nervensystems sowie der neuralen und muskulären Elemente; hierzu gehören eine Mindestzahl selbständig durchgeführter physiologischer Untersuchungen
 - den Methoden der Herz-Kreislauf- und Atmungsphysiologie; hierzu gehören eine Mindestzahl selbständig durchgeführter physiologischer Untersuchungen
 - den Methoden der Leistungsphysiologie
 - den tierexperimentellen Arbeitstechniken

- 1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
 - Anatomie, Histologie, Zytologie und Ultrastrukturen der Gewebe sowie die Biochemie

35. Plastische Chirurgie

Definition:

Die Plastische Chirurgie umfasst die Wiederherstellung und Verbesserung der Körperform und sichtbar gestörten Körperfunktionen durch funktionswiederherstellende oder verbessernde plastisch-operative Eingriffe.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon 6 Monate in der nichtspeziellen plastisch-chirurgischen Intensivmedizin.

Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Anatomie oder Chirurgie oder Neurochirurgie oder Orthopädie oder Urologie oder bis zu ½ Jahr Weiterbildung in Pathologie.

1 Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in konstruktiven, rekonstruktiven und ästhetisch-chirurgischen Eingriffen, welche die sichtbare Form oder die sichtbare Funktion wiederherstellen oder verbessern, nach Verletzungen, erworbenen Defekten oder altersregressiven Veränderungen oder bei Fehlbildungen, einschließlich der plastischen Chirurgie Brandverletzter.

Hierzu gehören in der Plastischen Chirurgie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der normalen und pathologischen Anatomie, Teratologie und Entwicklungsgeschichte des Ektoderm und Mesoderm
 - der Diagnostik und Differentialdiagnostik von Fehlbildungen, erworbenen Defekten, altersregressiven Veränderungen, Brandverletzungen oder Fehlbildungen, insbesondere in den hierzu erforderlichen Untersuchungsverfahren
 - der Wundheilung und den Heilungsvorgängen und deren möglichen Komplikationen bei plastisch-chirurgischen Eingriffen
 - der Indikationsstellung und Planung der ein- oder mehrzeitigen Operationsverfahren des Gebietes
 - den speziellen Verbänden und Techniken der Ruhigstellung, insbesondere bei Transplantationen
 - Lokal- und Regionalanästhesie
 - psychosomatischen Zusammenhängen bei angeborenen Fehlbildungen oder erworbenen Defekten und in der Rehabilitation
 - der spezifischen Aufklärung des Patienten bei relativen Operationsindikationen des Gebietes, insbesondere bei formverändernden Operationen
 - den besonderen Behandlungsmethoden des Gebietes bei thermischen, elektrischen, chemischen und strahlenbedingten Schädigungen sowie bei der plastischen Chirurgie tumoröser Veränderungen
 - der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes
 - einer Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe des Gebietes einschließlich der mikrochirurgischen Techniken
 - Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und die für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmissbrauchs, gesetzliche Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie die hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätze
 - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - der Probenentnahme und Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
 - der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - der Begutachtung

- 1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
 - die Durchführung der Laboruntersuchungen

35.A. Fachkunden

35.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Plastischen Chirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.
Mindestdauer der Weiterbildung: ½ Jahr

35.B. Fakultative Weiterbildung

35.B.1 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Plastisch-Chirurgischen Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Plastisch-Chirurgische Intensivmedizin umfasst die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von plastisch-chirurgischen Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1. 1½ Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Plastisch-Chirurgischen Intensivmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden. Angerechnet werden kann ½ Jahr Intensivmedizin während der Weiterbildung in der Plastischen Chirurgie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in den theoretischen Grundlagen und der praktischen Durchführung der Intensivüberwachung und Intensivbehandlung des Gebietes einschließlich der Behandlungsverfahren, Ernährungsregimes und speziellen intensivmedizinischen Verfahren des Gebietes.

Hierzu gehören in der Speziellen Plastisch-Chirurgischen Intensivmedizin:

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere bei Langzeitbeatmung sowie den für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
 - den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
 - der diagnostischen und therapeutischen Bronchoskopie
 - den differenzierten Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Messverfahren
 - der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie
 - der differenzierten Intensivtherapie bei oder nach Operationen, Traumata und bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung
- 1.1 Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse über
 - betriebliche, organisatorische sowie rechtliche und ethische Aspekte der Intensivmedizin

36. Psychiatrie und Psychotherapie

Definition:

Die Psychiatrie und Psychotherapie umfasst Wissen, Erfahrungen und Befähigungen zur Erkennung, nichtoperativen Behandlung, Prävention und Rehabilitation hirnorganischer, endogener, persönlichkeitsbedingter, neurotischer und situativ-reaktiver psychischer Krankheiten oder Störungen einschließlich ihrer sozialen Anteile und psychosomatischen Bezüge unter Anwendung somato-, sozio- und psychotherapeutischer Verfahren.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.

1 Jahr Neurologie.

4 Jahre Psychiatrie und Psychotherapie, davon 3 Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden können auf die 4-jährige Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder ½ Jahr Weiterbildung in Neurochirurgie oder Neuropathologie oder 6 Monate Tätigkeit in Neurophysiologie oder Medizinpsychologie.

2 Jahre der Weiterbildung können bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den theoretischen Grundlagen, der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie psychischer Erkrankungen und Störungen unter Anwendung der Somato-, Sozio- und Psychotherapie.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Neurologie.

Hierzu gehören in der Psychiatrie und Psychotherapie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der Theorie und Technik der Anamnese- und Befunderhebung unter Einbeziehung biologisch-somatischer, psychopathologischer, psychologischer, psychodynamischer und sozialer Gesichtspunkte
 - der beschreibenden und operationalisierten Klassifikation, Diagnose und Differentialdiagnose psychischer Krankheiten und Störungen unter Berücksichtigung ihrer Häufigkeit und Erscheinungsformen
 - allgemeiner und spezieller Psychopathologie
 - der psychopathologischen Symptomatik und der neuropsychologischen Diagnostik organischer Erkrankungen und Störungen des zentralen Nervensystems
 - diagnostischen Methoden des Gebietes einschließlich der standardisierten Befunderhebung unter Anwendung von Fremd- und Selbstbeurteilungsskalen
 - der psychodiagnostischen Testverfahren
 - den Verlaufsformen psychischer Erkrankungen und Störungen auch bei chronischen Verläufen
 - den Entstehungsbedingungen psychischer Krankheiten und Störungen einschließlich deren somatischer, psychologischer, psychodynamischer und sozialer Faktoren mit disponierenden, auslösenden und verlaufbestimmenden Aspekten unter Einbeziehung der Erkenntnisse anderer Wissenschaftsbereiche
 - der Behandlung psychischer Krankheiten und Störungen mit der Definition von Behandlungszielen, der Festlegung eines Therapieplanes, der Indikationsstellung für verschiedene Therapieverfahren einschließlich Anwendungstechnik und Erfolgskontrolle; hierzu gehören insbesondere somato-, sozio- und psychotherapeutische Verfahren

- Krankheitsverhütung, Früherkennung, Rückfallverhütung und Verhütung unerwünschter Therapieeffekte (primäre, sekundäre, tertiäre und quartäre Prävention) unter Einbeziehung von Familienberatung, Krisenintervention, Sucht- und Suizidprophylaxe
- der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
- der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka (Pharmakokinetik, Pharmakodynamik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmissbrauchs, gesetzliche Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie der hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätze
- der sozialpsychiatrischen Behandlung und Rehabilitation einschließlich extramuraler, komplementärer Versorgungsstrukturen, Ergotherapie sowie multidisziplinärer Teamarbeit und Gruppenarbeit mit Patienten, Angehörigen und Laienhelfern
- den theoretischen Grundlagen der Psychotherapie, insbesondere allgemeiner und spezieller Neurosenlehre, Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie, Lernpsychologie und Tiefenpsychologie, Dynamik der Gruppe und Familie, Psychosomatik, entwicklungsgeschichtlichen, lerngeschichtlichen und psychodynamischen Aspekten von Persönlichkeitsstörungen, Psychosen, Süchten und Alterserkrankungen
- der therapeutischen Anwendung der Grundorientierungen, Tiefenpsychologie oder Verhaltens- und kognitive Therapie (Einzel-, Paar-, Gruppen- und Familientherapie); mit dem Schwerpunkt auf einem der beiden Hauptverfahren; hierzu gehört eine Mindestzahl abgeschlossener und dokumentierter tiefenpsychologischer Einzelbehandlungen mit Supervision, auch durch Gruppensupervision oder eine Mindestzahl abgeschlossener und dokumentierter verhaltens- und kognitiv-therapeutischer Behandlungen mit Supervision, auch durch Gruppensupervision
- der praktischen Anwendung eines weiteren Psychotherapieverfahrens
- der praktischen Anwendung von Entspannungsverfahren
- der Krisenintervention, supportiven Verfahren und Beratung
- der psychiatrisch-psychotherapeutischen Konsil- und Liaisonarbeit
- der Balint-Gruppenarbeit
- der Selbsterfahrung in der Tiefenpsychologie oder Verhaltens- und kognitiven Therapie; hierzu gehört eine Mindeststundenzahl in einer Selbsterfahrungsgruppe oder Einzelselbsterfahrung
- der Indikationsstellung und Bewertung der Elektroenzephalographie; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig beurteilter Elektroenzephalogramme
- der Indikationsstellung, Methodik und Befundbewertung bildgebender neuroradiologischer Verfahren
- der Dokumentation von Befunden, dem ärztlichen Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz

- und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- der Anwendung von Rechtsvorschriften bei der Unterbringung und Behandlung psychisch Kranker unter besonderer Berücksichtigung der ärztlichen Aufklärungs- und Schweigepflicht
- psychiatrischer Begutachtung bei üblichen und typischen Fragestellungen in der Straf-, Zivil-, Sozial- und freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich Personenrechtsfragen
- der Qualitätssicherung ärztlichen Handelns

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

- Indikationsstellung und Technik neurologischer Behandlungsverfahren einschließlich der Akut- und Intensivversorgung sowie der Rehabilitation
- Anatomie, Physiologie und Biochemie des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems
- Neuropathologie und pathologische Neurophysiologie des zentralen Nervensystems
- die Durchführung der Laboruntersuchungen

Hierzu gehören in der Psychiatrie und Psychotherapie aus dem Gebiet der Neurologie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - Methodik und Technik der neurologischen Untersuchungen, soweit dies für die Differentialdiagnose psychiatrischer Erkrankungen erforderlich ist
 - Diagnostik und Differentialdiagnostik neurologischer Krankheitsbilder, soweit dies für die Diagnose und Therapie psychiatrischer Erkrankungen erforderlich ist

36.A. Fachkunden

36.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Psychiatrie und Psychotherapie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

Mindestdauer der Weiterbildung: ½ Jahr

36.B. Fakultative Weiterbildung

36.B.1 Fakultative Weiterbildung Klinische Geriatrie

Definition:

Die Klinische Geriatrie umfasst Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation körperlicher und seelischer Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter, die in besonderem Maße zu dauernden Behinderungen und dem Verlust der Selbständigkeit führen, unter Anwendung der spezifischen geriatrischen Methodik in stationären Einrichtungen mit dem Ziel der Wiederherstellung größtmöglicher Selbständigkeit.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.

1½ Jahre der Weiterbildung in der Klinischen Geriatrie müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters.

Hierzu gehören in der Klinischen Geriatrie:

1. Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters
 - den speziellen geriatrisch relevanten diagnostischen Verfahren

- der speziellen geriatrischen Therapie von körperlichen und seelischen Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter
- der Behandlung der Stuhl- und Urinkontinenz
- den speziellen pharmakodynamischen Besonderheiten und der Dosierung von Arzneimitteln sowie der Medikamenteninteraktionen bei Mehrfachverordnungen
- altersadäquater Ernährung und Diätetik
- physio- und ergotherapeutischen, prothetischen und logopädischen Maßnahmen
- der Reintegration zur Bewältigung der Alltagsprobleme
- der Geroprophylaxe einschließlich der Ernährungsberatung und Hygieneberatung
- der Sozialmedizin, insbesondere der Nutzung sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung und der Möglichkeiten teilstationärer Behandlung und externer Hilfen
- der Anleitung des therapeutischen Teams
- den Einweisungsmodalitäten nach den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen
- dem Versicherungs- und Rentenwesen und Sozialhilfebereich

37. Psychotherapeutische Medizin

Definition:

Die Psychotherapeutische Medizin umfasst die Erkennung, psychotherapeutische Behandlung, die Prävention und Rehabilitation von Krankheiten und Leidenszuständen, an deren Verursachung psychosoziale Faktoren, deren subjektive Verarbeitung und/oder körperlich-seelische Wechselwirkungen maßgeblich beteiligt sind.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.

3 Jahre Psychotherapeutische Medizin, davon 2 Jahre im Stationsdienst.

1 Jahr Psychiatrie und Psychotherapie.

Angerechnet werden können auf die 1-jährige Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie ½ Jahr Weiterbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder 6 Monate Tätigkeit in medizinischer Psychologie oder medizinischer Soziologie.

1 Jahr Innere Medizin.

Angerechnet werden können auf die 1-jährige Weiterbildung in Innere Medizin ½ Jahr Weiterbildung in Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Kinderheilkunde und Jugendmedizin oder Neurologie oder Orthopädie.

2 Jahre der Weiterbildung können bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den theoretischen Grundlagen, in der Diagnostik und Differentialdiagnostik seelisch bedingter und mitbedingter Krankheiten und solcher Leidenszustände, an deren Entstehung psychosomatische und somatopsychische Momente maßgeblich beteiligt sind, sowie in der differenzierten Indikationsstellung und selbständigen, eigenverantwortlich durchgeführten Psychotherapie im ambulanten und stationären Bereich, einschließlich präventiver und rehabilitativer Maßnahmen.

Hierzu gehören in der Psychotherapeutischen Medizin:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - den theoretischen Grundlagen insbesondere Psychobiologie, Ethologie, Psychophysiologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitslehre, allgemeiner und spezieller Psychopathologie, psychiatrischer Nosologie einschließlich Klassifikation allgemeiner und spezieller Neurosenlehre und Psychosomatik einschließlich der Diagnose, Differentialdiagnose, Pathogenese, Psychodynamik und des Verlaufes der Erkrankungen des Gebietes
 - den theoretischen Grundlagen in der Sozial-, Lernpsychologie und allgemeiner und spezieller Verhaltenslehre zur Pathogenese und Verlauf der Erkrankungen des Gebietes
 - psychodiagnostischen Testverfahren und der Verhaltensdiagnostik
 - Dynamik der Paarbeziehungen, der Familie und Gruppe
 - den theoretischen Grundlagen der psychoanalytisch begründeten und kognitiv-behavioralen Psychotherapiemethoden einschließlich der Indikation für spezielle Therapieverfahren
 - Prävention, Rehabilitation, Krisenintervention, Suizid- und Suchtprophylaxe, Organisationspsychologie und Familienberatung
 - psychoanalytisch begründeter oder verhaltenstherapeutischer Diagnostik; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen (analytisches Erstinterview, biographische Anamnese bzw. Verhaltensanalyse) einschließlich supervidierten Untersuchungen
 - der Durchführung tiefenpsychologischer Psychotherapie oder kognitiv-behavioraler Therapie; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Behandlungen einschließlich supervidierter Behandlungen (Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppentherapie)
 - der Durchführung von suggestiven und entspannenden Verfahren
 - der Durchführung der supportiven Psychotherapie und Notfallpsychotherapie
 - der Anwendung weiterer tiefenpsychologischer Verfahren oder erlebensorientierter Verfahren und averbaler Verfahren
 - dem psychosomatisch-psychotherapeutischen Konsiliar- und Liaisondienst
 - Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - der Balint-Gruppenarbeit
 - der Einzelselbsterfahrung und Gruppenselbsterfahrung, ständig begleitend während der gesamten Weiterbildungszeit
 - der psychosomatischen Begutachtung bei fachspezifischen und typischen Fragestellungen in der Straf-, Zivil-, Sozial- und freiwilligen Gerichtsbarkeit

Hierzu gehören in der Psychotherapeutischen Medizin aus dem Gebiet der Innere Medizin:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der Diagnostik und Differentialdiagnostik häufiger innerer Erkrankungen einschließlich der medikamentösen, diätetischen, physikalischen Behandlung, der Therapie chronischer Erkrankungen, der Notfalltherapie und Rehabilitation, soweit für psychosomatische Erkrankungen erforderlich

Hierzu gehören in der Psychotherapeutischen Medizin aus dem Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der psychiatrischen Anamnese und Befunderhebung sowie der Behandlung psychischer Erkrankungen unter Nutzung psychopharmakologischer und soziotherapeutischer Verfahren, soweit für psychosomatische Erkrankungen erforderlich

38. Rechtsmedizin

Definition:

Die Rechtsmedizin umfasst die Entwicklung, Anwendung und Beurteilung medizinischer und naturwissenschaftlicher Kenntnisse für die Rechtspflege.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
½ Jahr Psychiatrie und Psychotherapie.

1 Jahr Pathologie.

3½ Jahre in einem Institut für Rechtsmedizin.

Angerechnet werden können auf die 3½-jährige Weiterbildung in einem Institut für Rechtsmedizin ein ½ Jahr Weiterbildung in Allgemeinmedizin oder Anatomie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder 6 Monate in klinischer oder theoretisch-medizinischer Tätigkeit.

1 Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der rechtsmedizinischen Tätigkeit einschließlich der rechtsmedizinischen Sektions-technik und der Erstattung von schriftlichen und mündlichen Gutachten über Kausalzusammenhänge im Rahmen der Todesermittlung und zu forensisch-psychopathologischen Fragestellungen sowie über Asservierung von Spuren, Beurteilung von Verletzungen bei Lebenden und Toten, Beurteilung von Intoxikationen, forensische Serologie, gerichtsmedizinische Spurenkunde und Versicherungsmedizin.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über die Rechtsstellung medizinischer Sachverständiger und psychiatrische Krankheitsbilder in Bezug zu forensischen Fragestellungen.

Hierzu gehören in der Rechtsmedizin:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - Tat- und Fundortexpertisen sowie Leichenschauexpertisen
 - der Sektionstechnik einschließlich der wichtigsten Präparations- und Nachweismethoden sowie der makroskopischen und mikroskopischen Diagnostik; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter gerichtlicher Obduktionen einschließlich der erforderlichen weiterführenden, insbesondere histologischen Untersuchungen und der Erstellung der Gutachten sowie die Teilnahme an einer Mindestzahl weiterer Obduktionen mit Begutachtung zwischen morphologischem Befund und Geschehensablauf
 - Sektionstechniken und einschlägigen Nachweismethoden der Pathologie; hierzu gehört die Teilnahme an einer Mindestzahl von Obduktionen in der Pathologie
 - der Darstellung des Kausalzusammenhanges im Rahmen der Todesermittlung unter Auswertung der Ermittlungsakten und der Untersuchungsergebnisse; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig erarbeiteter Darstellungen
 - der mündlichen Gutachtenerstattung vor Gericht und in der Erstattung schriftlicher Gutachten zu forensischen psychopathologischen Fragestellungen

- gen; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig erarbeiteter Gutachten
- Spurenasservierung und Schnellmethoden zur Spurenasservierung
- die Beurteilung von Verletzungen bei Lebenden und Toten einschließlich strafrechtlicher, versicherungs- und verkehrsmedizinischer Fragestellungen
- der Beurteilung von Intoxikationen bei Lebenden und Leichen einschließlich der hierzu erforderlichen Kenntnisse der Materialsicherung
- der forensischen Serologie
- der Versicherungsmedizin einschließlich der Erstellung von Gutachten zu Kausalitätsfragen
- der Qualitätssicherung ärztlichen Handelns

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

- die Pathologie
- die Rechtsstellung der medizinischen Sachverständigen
- die Psychiatrie einschließlich der Praxis der psychiatrischen Krankheitsbilder und der Beziehungen psychiatrischer Krankheitsbilder zu forensischen Fragestellungen

39. Strahlentherapie

Definition:

Die Strahlentherapie umfasst die Strahlenbehandlung einschließlich derjenigen mit strahlensensibilisierenden Substanzen und Verfahren mit Schwerpunkt in der Onkologie sowie den Strahlenschutz mit seinen physikalischen, biologischen und medizinischen Grundlagen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon 1 Jahr im Stationsdienst.

1 Jahr Diagnostische Radiologie.

3 Jahre Strahlentherapie.

1 Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Strahlenbiologie und Strahlenphysik, der Bestrahlungsplanung mit Röntgensimulation und Schnittbildverfahren, in der Röntgen-Weichstrahlentherapie und in der Nahbestrahlung, der Orthovolttherapie, der Teletherapie mit Teilchenbeschleunigern und radioaktiven Quellen und der Brachytherapie, im Schwerpunkt zur Behandlung von Tumoren im Rahmen der Onkologie bei interdisziplinären Therapiekonzepten sowie den Strahlenschutz mit seinen physikalischen, biologischen und medizinischen Grundlagen.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Chemotherapie und Immuntherapie bei neoplastischen Erkrankungen sowie immunologische und hormonelle Dysfunktionen und die therapeutische Anwendung anderer Strahlenarten, die Gerätekunde einschließlich der Dosimetrie.

Hierzu gehören in der Strahlentherapie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - den Grundlagen der Strahlenbiologie bei therapeutischer und diagnostischer Anwendung von ionisierenden Strahlen den Grundlagen der Strahlenphysik bei der therapeutischen und diagnostischen Anwendung von ionisierenden Strahlen
 - dem Strahlenschutz einschließlich des baulichen und apparativen Strahlenschutzes, offener und geschlossener radioaktiver Strahler, der Personalüberwachung, des Strahlenschutzes des Patienten und der rechtlichen Grundlagen des Strahlenschutzes

- der Pathophysiologie und Klinik bösartiger Neubildungen und nicht bösartiger Erkrankungen
- der Strahlentherapie einschließlich der Indikation, Planung und Durchführung der Behandlung bösartiger Tumoren und nicht bösartiger Erkrankungen
- der medikamentösen Begleitbehandlung (Radiosensitizer, Hyperthermie)
- fachspezifischen Grundlagen der Ernährungsmedizin
- den Grundlagen der Sonographie und Röntgendiagnostik sowie MRT, soweit dies zur Bestrahlungsplanung indiziert ist
- den Grundlagen der medizinischen Statistik im Rahmen der Onkologie
- Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

- immunologische und hormonelle Dysfunktionen
- die Chemotherapie und Immuntherapie bei neoplastischen Erkrankungen
- Gerätekunde
- die Dosimetrie von Quanten- und Korpuskularstrahlen
- die therapeutische Anwendung anderer Strahlenarten

40. Transfusionsmedizin

Definition:

Die Transfusionsmedizin umfasst die Herstellung von Blutbestandteilkonserven und deren Aufbereitungen für spezielle Anwendungen, die Spendetauglichkeitsbeurteilung für die Durchführung von Blutspenden einschließlich Eigenblutspende, Plasma- und Zytapherese, der Erkennung besonderer Spenderisiken und der Behandlung von Zwischenfällen sowie der Techniken der präparativen und therapeutischen manuellen und apparativen Hämapherese und der Durchführung und Beurteilung immunhämатологischer Untersuchungen von Antigenen sowie Allo- und Autoantikörpern, der Blutbestandteile einschließlich der Durchführung und Beurteilung von Untersuchungen der transfusionsmedizinisch relevanten Infektions- und Gerinnungsparameter einschließlich der quantitativen und qualitativen hämatologischen Parameter der korpuskulären Blutbestandteile, der Kontrolle und Sicherung der Qualität von Blutbestandteilkonserven einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.

2 Jahre Weiterbildung in Anästhesiologie oder Chirurgie oder Herzchirurgie oder Innere Medizin oder Orthopädie oder Urologie.

3 Jahre Transfusionsmedizin in Transfusionsdiensten oder transfusionsmedizinischen Instituten.

Angerechnet werden können auf die 3-jährige Weiterbildung in Transfusionsmedizin 1 Jahr Weiterbildung in Laboratoriumsmedizin oder ½ Jahr Weiterbildung in Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie.

1 Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Spendetauglichkeitsbeurteilung, der Erkennung besonderer Spenderisiken und in der Behandlung von Zwischenfällen, der Herstellung von Blutbestandteilkonserven einschließlich der Aufbereitung für spezielle Anwendungen, den Techniken der präparativen und therapeutischen manuellen und apparativen Hämapherese, der Kontrolle und Sicherung der Qualität von Blutbestandteilkonserven, der Anwendung des technischen Gerätes des Gebietes, der Durchführung und Beurteilung immunhämatologischer Untersuchungen von Antigenen sowie Allo- und Autoantikörpern, der Durchführung und Beurteilung von Untersuchungen der transfusionsmedizinisch relevanten Infektionsmarker, Gerinnungsparameter und quantitativen und qualitativen hämatologischen Parameter der korpuskulären Blutbestandteile, in der Hämotherapie und in der Klinik der Herz-Kreislauf-Störungen sowie der Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe, in der Beurteilung von EKG und Laboratoriumsdiagnostik, soweit dies für die Spender- und Patientenüberwachung erforderlich ist, in der primären Notfallversorgung des Herz-Kreislaufversagens einschließlich der Schockbehandlung.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über gesetzliche Bestimmungen und die Funktionsweise der Laboratoriumsgeräte und die Datenverarbeitung sowie die transfusionsmedizinisch relevanten klinisch-chemischen und mikrobiologischen Parameter und die Grundlagen der Hämogenetik.

Hierzu gehören in der Transfusionsmedizin:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Spendetauglichkeitsbeurteilung für
 - der Durchführung von Blutspenden einschließlich Eigenblutspenden, Plasma- und Zytapherese
 - die Durchführung von Blutspenden einschließlich Eigenblutspenden, Plasma- und Zytapherese
 - die Erkennung besonderer Spenderisiken und der Behandlung von Zwischenfällen
 - der Herstellung von
 - Blutbestandteilkonserven, Aufbereitungen für spezielle Anwendungen
 - den Techniken der präparativen und therapeutischen manuellen und apparativen Hämapherese
 - der Kontrolle und Sicherung der Qualität von Blutbestandteilkonserven gemäß den Richtlinien der Bundesärztekammer
 - der Überwachung der Funktionsfähigkeit des technischen Gerätes, z.B. von Zellseparatoren, prozessorgesteuerten Automaten
 - der Dokumentation von Befunden und Untersuchungsergebnissen
 - der Durchführung und Beurteilung immunhämatologischer Untersuchungen von Antigenen sowie Allo- und Autoantikörpern
 - der Erythrozyten unter Einschluss der Polyagglutinationsphänomene
 - der Leukozyten einschließlich der Gewebstypen (HLA)
 - der Thrombozyten
 - des Plasmas
 - der Durchführung und Beurteilung von Untersuchungen der transfusionsmedizinisch relevanten Infektionsmarker, Gerinnungsparameter sowie quantitativen und qualitativen hämatologischen Parameter der korpuskulären Blutbestandteile
 - der Hämotherapie
 - bei der Indikationsstellung und Beurteilung der Wirksamkeit sowie metabolischer, immunologischer und infektionsbedingter Risiken
 - bei der Beurteilung der Verträglichkeitsuntersuchungen von Erythrozyten, Thrombozyten und Leukozyten
 - bei der Beurteilung hämostaseologischer Befunde
 - für die konsiliarische Beratung in transfusionsmedizinischen Fragen

- bei der Abklärung von Transfusionszwischenfällen
- der Klinik der Herz-Kreislaufstörungen sowie der Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe
- der Beurteilung von EKG und Laboratoriumsdiagnostik soweit dies für die Spender- und Patientenüberwachung erforderlich ist
- den Verfahren der Herz-Lungen-Wiederbelebung

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

- die Beurteilung von transfusionsmedizinisch relevanten klinisch-chemischen und mikrobiologischen Parametern
- die Grundlagen der Hämogenetik
- die einschlägigen nationalen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung
- die Funktionsweise der Laboratoriumsgeräte und der Datenverarbeitung

41. Urologie

Definition:

Die Urologie umfasst die Prävention, Erkennung, Behandlung, Rehabilitation und Nachsorge der Erkrankungen, Fehlbildungen und Verletzungen des männlichen Urogenitalsystems und der weiblichen Harnorgane, die Kinderurologie, die urologische Onkologie und die Andrologie.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
1 Jahr Chirurgie im Stationsdienst.
4 Jahre Urologie.

Angerechnet werden können auf die 4-jährige Weiterbildung in Urologie ½ Jahr Weiterbildung in Anatomie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Kinderchirurgie oder Plastische Chirurgie.

1 Jahr der Weiterbildung kann bei einer niedergelassenen Ärztin oder bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der speziellen Anatomie, Physiologie, Pathologie und Pharmakologie, der Diagnostik und Therapie des Gebietes einschließlich der Indikationsstellung, der Durchführung und Nachbehandlung urologischer operativer, endoskopischer und instrumenteller Eingriffe mit der selbständigen Durchführung der üblichen nichtspeziellen urologischen Eingriffe, der Lokal- und Regionalanästhesie des Gebietes, der Sonographie und der Röntgendiagnostik des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes, der Wiederbelebung und Schockbehandlung und den mikrobiellen Laboruntersuchungen des Gebietes.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über die allgemeine Chirurgie, insbesondere die Chirurgie der Bauchorgane, die Lokal- und Regionalanästhesie des Gebietes, sowie die Indikationsstellung zur Isotopendiagnostik, Strahlen- und Lasertherapie des Gebietes und über die Durchführung der Laboratoriumsuntersuchungen des Gebietes.

Hierzu gehören in der Urologie:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie, Pathologie, Diagnostik und Therapie der Erkrankungen des Gebietes einschließlich der Untersuchungsmethoden des Gebietes insbesondere der endoskopischen Untersuchungsmethoden des Harntraktes, der Stanz- und Saugbiopsie, der urodynamischen Verfahren
 - der Sonographie des Gebietes; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter sonogra-

- phischer Untersuchungen und sonographisch gesteuerter Interventionen
- der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
- der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- der Indikationsstellung und Durchführung der Röntgendiagnostik und der Indikationsstellung zur Strahlentherapie bei urologischen Erkrankungen einschließlich des Strahlenschutzes
- der Indikation der präventiven, konservativen und operativen Maßnahmen des Gebietes einschließlich der selbständigen Durchführung der üblichen nichtspeziellen urologischen Operationen; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe und die Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade
- der Herz-Lungen-Wiederbelebung und Schocktherapie
- der Indikation und Durchführung der Infusions- und Transfusionstherapie
- der Nachbehandlung einschließlich der Steinmetaphylaxe und Tumornachsorge
- der parenteralen und enteralen Ernährungstherapie
- der urologischen Onkologie
- der urologischen Andrologie einschließlich spermatologischer Untersuchungsmethoden
- der extrakorporalen Stoßwellenlithotripsie (ESWL)
- der Indikation zur Laserbehandlung
- der Indikationsstellung zur Isotopendiagnostik
- der Indikationsstellung zu weiteren bildgebenden Verfahren wie CT und MRT
- der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzenrelation), Risiken des Arzneimittelmissbrauchs, gesetzliche Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie die hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätze
- Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- der psychosomatischen Grundversorgung
- der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- der Begutachtung

- 1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
 - die Durchführung der Isotopendiagnostik des Gebietes
 - die Laserbehandlung
 - die Befundbewertung weiterer bildgebender Verfahren wie CT und MRT
 - Dialyse
 - die Durchführung der Laboruntersuchungen des Gebietes
- 1.2 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Urologie aus dem Gebiet der Chirurgie über
 - operative Fertigkeiten, insbesondere in der Bauchchirurgie

41.A. Fachkunden

41.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Urologie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.
Mindestdauer der Weiterbildung: ½ Jahr

41.B. Fakultative Weiterbildung

41.B.1 Fakultative Weiterbildung Spezielle Urologische Chirurgie

Definition:

Die Spezielle Urologische Chirurgie umfasst die schwierigen Operationen, auch bei Fehlbildungen und Verletzungen des männlichen Urogenitalsystems und der weiblichen Harnorgane.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.

1 Jahr der Weiterbildung in Spezieller Urologischer Chirurgie muss zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Angerechnet werden können 1 Jahr urologische Chirurgie während der Weiterbildung in der Urologie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, bei großen Eingriffen an Nieren, Harnleiter und im Retroperitoneum sowie bei großen Eingriffen an der Blase einschließlich transurethraler Eingriffe, großen Eingriffen an der Prostata und der Harnröhre und am Genitale einschließlich endoskopischer Eingriffe; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe.

Abschnitt II: Bereiche (Zusatzbezeichnungen)

1. Allergologie

Definition:

Die Allergologie umfasst die durch Allergene ausgelösten Erkrankungen verschiedenster Organsysteme einschließlich deren Prävention, Diagnostik und Behandlung.

Weiterbildungszeit:

1. 4-jährige klinische Tätigkeit oder Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung.
2. 2-jährige Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1. Bis zu 6 Monaten kann die Weiterbildung an einem Institut für Immunologie oder Klinisch-Immunologische Diagnostik angerechnet werden.
Hautärztinnen und Hautärzte müssen über ihre Mindestweiterbildungszeit im Gebiet hinaus eine mindestens 15-monatige Weiterbildung bei einer befugten Ärztin oder bei einem befugten Arzt nachweisen.
Hals-Nasen-Ohren-Ärztinnen und Ärzte, Internistinnen und Internisten mit der Schwerpunktbezeichnung Pneumologie und Kinder- und Jugendärztinnen und Kinder- und Jugendärzte müssen über ihre Mindestweiterbildungszeit im Gebiet/Schwerpunkt hinaus eine mindestens 18-monatige Weiterbildung bei einer befugten Ärztin oder bei einem befugten Arzt nachweisen.
3. Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- den Grundlagen allergischer und immunologischer Erkrankungen
- der Pathogenese, Klinik, Prognose, Prävention spezifisch allergischer Erkrankungen
- der Diagnostik allergischer Erkrankungen einschließlich
 - Durchführung von Epikutan-, Scratch-, Prick- und Intrakutan-Testen einschließlich der Provokationsteste und der dazugehörigen Meßmethoden
- der speziellen Therapie allergischer Erkrankungen einschließlich der Hyposensibilisierung
- der Behandlung des allergischen Schocks
- den Grundlagen der Technik, Indikationsstellung und Auswertung immunologischer Methoden zum Nachweis von Antikörpern oder sensibilisierten T- Zellen

2. Balneologie und Medizinische Klimatologie

Definition:

Die Balneo- und medizinische Klimatologie umfasst die Therapie mit ortsgebundenen natürlichen Heilquellen, -sedimenten und -gasen in Form von Bädern, Trinkkuren und Inhalationen nach festgelegtem Heilplan bei komplexer Nutzung von Diät, Ruhe und Bewegung einschließlich der Einbeziehung landschaftlicher und klimatischer Faktoren.

Weiterbildungszeit:

1. Nachweis einer mindestens 2-jährigen klinischen Tätigkeit.
2. Teilnahme an einem einführenden allgemeinen Kurs für medizinische Balneologie und Klimatologie von 3 Wochen Dauer.
3. Teilnahme an einem aufbauenden gegliederten Kurs für medizinische Balneologie und Klimatologie von insgesamt 3 Wochen Dauer.
4. Erwerb von Kenntnissen in der Kurmedizin in mindestens 1-jähriger Tätigkeit in einem staatlich anerkannten und im Deutschen Bäderkalender aufgeführten Heilbad oder Kurort.

Die Indikation dieses Ortes muss der Indikation des vorgesehenen Niederlassungsortes als Bade- oder Kurärztin oder Bade- oder Kurarzt weitgehend entsprechen. Die Bezeichnung Badeärztin/Kurärztin oder Badearzt/Kurarzt darf nur geführt werden, wenn die Ärztin oder der Arzt in einem amtlich anerkannten Bade- oder Kurort als Badeärztin/Kurärztin oder Badearzt/Kurarzt tätig ist.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in den Inhalten der unter 2. geforderten Kurse und den anderen Weiterbildungsinhalten.

3. Betriebsmedizin

Definition:

Die Betriebsmedizin umfasst die Vorbeugung und Erkennung von durch das Arbeitsgeschehen verursachten Erkrankungen sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung.

Weiterbildungszeit:

1. Nachweis einer mindestens 2-jährigen klinischen Tätigkeit, davon 12 Monate klinische oder poliklinische Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin.
2. Teilnahme an einem 3-monatigen theoretischen Kurs über Arbeitsmedizin, der in höchstens 6 Abschnitte geteilt werden darf.
3. 9 Monate Weiterbildung in der Betriebs- oder Arbeitsmedizin an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1. Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn Ärztinnen oder Ärzte auf der Grundlage des § 3, Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte" (VBG 123) eine mindestens 2-jährige durchgehende regelmäßige Tätigkeit als Betriebsärztin oder Betriebsarzt in einem geeigneten Betrieb oder eine gleichwertige Tätigkeit (z.B. als Gewerbeärztin oder Gewerbearzt) nachweisen, wobei der Erwerb eines gleichwertigen Weiterbildungsstandes in einer Prüfung nachgewiesen werden muss.
4. Die Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin darf von der Ärztin oder von dem Arzt nur an der Stätte der betriebsärztlichen Tätigkeit geführt werden.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- Aufgaben und Organisation der Arbeitsmedizin einschließlich der Berufskunde, der Arbeits- und Industriehygiene und der Arbeitsphysiologie sowie der Arbeits- und Betriebspsychologie und -soziologie
- der Klinik der Berufskrankheiten
- den speziellen arbeitsmedizinischen Untersuchungen einschließlich der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen
- dem Arbeits- und Unfallschutz einschließlich der Arbeitsschutz- und Verhütungsvorschriften
- Epidemiologie, Statistik und Dokumentation
- den Grundlagen des Systems der sozialen Sicherung
- der Begutachtung

4. Bluttransfusionswesen

Definition:

Das Bluttransfusionswesen umfasst die Lagerungsbedingungen und lagerungsbedingten Veränderungen von Blut- und Blutbestandteilkonserven sowie die Bereitstellung von Blut- und Blutbestandteilkonserven zu deren medizinischer Anwendung einschließlich der therapeutischen Effekte.

Weiterbildungszeit:

1. 2-jährige klinische Tätigkeit oder die Anerkennung als Laborärztin /Laborarzt oder Klinische Pharmakologin/Pharmakologe oder Fachärztin für Pharmakologie und Toxikologie/Facharzt für Pharmakologie oder Toxikologie.
2. 1-jährige Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 im Blutspendedienst bzw. in einer Abteilung für Transfusionsmedizin; ½ Jahr Weiterbildung kann bei Laborärztinnen oder Laborärzten in medizinischer Mikrobiologie und/oder Serologie angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- den Lagerungsbedingungen und lagerungsbedingten Veränderungen von Blut- und Blutbestandteilkonserven einschließlich autologer Präparate
- den therapeutischen Effekten der Applikation von Blut- und Blutbestandteilkonserven
- der Bereitstellung von Blut- und Blutbestandteilkonserven zur Transfusion und Austauschtransfusion
- den Richtlinien zur Blutgruppenbestimmung und Bluttransfusion sowie anderen Rechtsvorschriften
- der prätransfusionellen Blutgruppenserologie
- den transfusionsbedingten Nebenwirkungen und Zwischenfällen

5. Chirotherapie

Definition:

Die Chirotherapie umfasst die Erkennung und Behandlung funktioneller, reversibler Erkrankungen des Bewegungssystems einschließlich ihrer Folgeerscheinungen mittels besonderer manueller Untersuchungs- und Behandlungstechniken.

Weiterbildungszeit:

1. Nachweis einer mindestens 2-jährigen klinischen Tätigkeit.
2. Teilnahme an einem Einführungskurs von mindestens 12 Stunden Dauer über theoretische Grundlagen und Untersuchungsmethoden manueller Befunderhebung an der Wirbelsäule und den Extremitätengelenken.
3. Teilnahme an einem 1-wöchigen klinischen Kurs in einer orthopädischen Abteilung. Diese Voraussetzung gilt bei Nachweis einer mindestens ½-jährigen Weiterbildung in Orthopädie als erfüllt.
4. Teilnahme an einem Kurs von 60 Stunden oder 2 Kursen von 36 Stunden über Untersuchungstechniken, Mobilisationen und Manipulationen an den Extremitätengelenken.
5. Teilnahme an 3 Kursen von je 60 Stunden oder 5 Kursen von je 36 Stunden über Untersuchungsmethoden, Weichteiltechniken, Mobilisationen, gezielte Manipulationen und Übungsbehandlungen an allen Wirbelgelenken sowie die Radiologie unter chirotherapeutischen Gesichtspunkten.

Die Kurse (Abs. 4 und 5) sollen in Abständen von mindestens 3 Monaten absolviert werden.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in den Inhalten der geforderten Kurse und den anderen Weiterbildungsinhalten.

6. Diabetologie ²⁷

Definition:

Die Diabetologie umfasst die sachgerechte Prävention, Erkennung und Therapie von Stoffwechselstörungen bei Patienten mit Diabetes mellitus, einschließlich der mit dieser Erkrankung zusammenhängenden akuten Komplikationen und Folgeschäden.

Weiterbildungszeit

1. Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung mit Patientenbezug, mit ärztlicher klinischer und / oder praktischer Tätigkeit im Gebiet der kurativen Medizin. Im Rahmen der Weiterbildung zur Erlangung der Zusatzbezeichnung müssen:
 - mindestens eine 18-monatige Tätigkeit in der Inneren Medizin oder in der Kinderheilkunde im Stationsdienst eines Akutkrankenhauses und zusätzlich 6 Monate in einer gem. § 8 Abs.1 anerkannten Klinik oder einer Praxis mit diabetologischem Schwerpunkt absolviert worden sein. Diese Zeiten müssen nachvollziehbar dokumentiert sein. Die 6-monatige Weiterbildung kann auch in Abschnitten von jeweils mindestens 4 Wochen durchgeführt werden.
 - Die 6-monatige Weiterbildung in einer Klinik mit diabetologischem Schwerpunkt oder einer Praxis mit diabetologischem Schwerpunkt kann durch eine 12-monatige berufsbegleitende Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 ersetzt werden.
2. Teilnahme an einer von der Ärztekammer anerkannten Fortbildung in klinischer Diabetologie von mindestens 80 Stunden,
3. Teilnahme an einer von der Landesärztekammer anerkannten Fortbildung über Kommunikation und Rhetorik, Didaktik, Methodik und "patienten-orientierte Gesprächsführung" von mindestens 1 Woche.

Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Weiterbildungsinhalt

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- den Grundlagen der Pathophysiologie, Klassifikation, Epidemiologie, Prognose und Genetik des Diabetes mellitus,
- der Diagnosestellung, Symptomatik und Behandlung der verschiedenen Diabetesformen, einschließlich bei Kindern und Schwangeren,
- in der Diätetik, den Arten und Wirkweisen der verschiedenen Antidiabetika und ihren Indikationen und Anwendungsmethoden, einschließlich der Indikation zur Insulinpumpe,
- der patienten-orientierten Gesprächsführung in der gezielten problembezogenen Schulung,
- der Lebensführung des Diabetikers im Alltag, beim Sport, im Beruf, auf Reisen und im Krankheitsfall,
- der Vorbeugung, Früherkennung und Behandlung von Diabetes-Akutkomplikationen und -Folgeschäden,
- der Begutachtung von Diabetikern bei sozialmedizinischen Fragestellungen.

7. Flugmedizin

Definition:

Die Flugmedizin umfasst die Luftfahrt- und Raumfahrtmedizin, einschließlich der physikalischen und medizinischen Besonderheiten des Aufenthaltes in Luft- und Weltraum, sowie des Wohlergehens des fliegenden Personals und von Passagieren.

²⁷ In Kraft seit 02.08.02.

Weiterbildungszeit:

1. 2-jährige Weiterbildung in Innere Medizin oder 5-jährige Tätigkeit an einem flugmedizinischen Institut
2. Teilnahme an einem mindestens 4-wöchigen Einführungslehrgang oder einem 3-wöchigen Einführungslehrgang von mindestens 180 Stunden in die Flugmedizin

Weiterbildungsinhalt:

1. Erwerb eines Luftfahrerscheines.
Fliegerärztinnen und Fliegerärzten kann der Erwerb eines Luftfahrerscheines dann erlassen werden, wenn sie bei Erwerb der Voraussetzungen zur Zusatzbezeichnung Flugmedizin und den hierzu verlangten Kursen eine mindestens 4-jährige praktische Tätigkeit als Fliegerärztin oder Fliegerarzt nachweisen und die Anerkennung als Fliegerärztin oder Fliegerarzt erhalten haben.
2. Cockpit-Erfahrungen in großen Verkehrsflugzeugen bei Flügen über mehrere Zeitzonen.
3. Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in
 - der klinischen Flugphysiologie und Flugmedizin; dazu gehört die Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Fliegerverwendungsfähigkeit aus internistischer, nervenärztlicher, augenärztlicher, hals-nasen-ohrenärztlicher und zahngesundheitlicher Sicht
 - der Flugpsychologie
 - den gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Richtlinien
 - den Flugreisetauglichkeitsbestimmungen
 - Transport von Kranken und Behinderten in Verkehrsflugzeugen
 - FREMEC- und MEDA-Formularen der IATA für kranke und behinderte Passagiere
 - der medizinischen Ausrüstung an Bord von Verkehrsflugzeugen
 - tropen- und flugmedizinischer Beratung von Fernreisenden über
 - Malariaprophylaxe
 - Impfungen und Einreisebestimmungen
 - Hygienemaßnahmen in den Tropen
 - Jetlag und Medikamentenanpassung bei chronisch Erkrankten (z.B. Insulinregime unter Zeitverschiebung)

8. Handchirurgie

Definition:

Die Handchirurgie umfasst die Diagnostik, Indikationsstellung, operative und nichtoperative Behandlung der Verletzungen, Fehlbildungen und Tumoren der Hand sowie die Rekonstruktion nach Verletzungen oder Erkrankungen der Hand einschließlich mikrochirurgischer Techniken.

Weiterbildungszeit:

1. Anerkennung für die Gebiete Chirurgie oder Plastische Chirurgie oder Orthopädie.
2. 3-jährige ganztägige Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
3. Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Weiterbildungsinhalt:

- Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in
- der Pathophysiologie der Verletzungen und Erkrankungen der Hand
 - der Diagnostik und Therapie von Verletzungen der Hand einschließlich der mikrochirurgischen Technik zur Replantation und der Bildung freier Lappen zur Deckung posttraumatischer oder tumorbedingter Haut-Weichteildefekte
 - der Behandlung nach Verletzungen oder Erkrankungen der Hand

- der Rehabilitation und Nachsorge der Verletzungen und Erkrankungen der Hand

9. Homöopathie

Definition:

Die Homöopathie umfasst die besondere Form der arzneilichen Regulationstherapie zur Steuerung der individuellen körpereigenen Regulation.

Weiterbildungszeit:

1. Nachweis einer mindestens 2-jährigen klinischen Tätigkeit.
2. Theoretische und praktische Beschäftigung mit homöopathischen Heilverfahren über mindestens 3 Jahre oder eine 1-jährige Weiterbildung an einem Krankenhaus.
3. Teilnahme an 6 Kursen von einer Woche Dauer mit 40 Stunden oder wahlweise an einem 6-monatigen Kurs in der homöopathischen Therapie.

Weiterbildungsinhalt:

- Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in
- dem unterschiedlichen Therapieansatz der Homöopathie
 - der Indikationsstellung für eine Homöotherapie
 - der homöopathischen Lehre der akuten und chronischen Krankheiten
 - der Dokumentation einer Mindestzahl eigener Behandlungsfälle und der Arzneidiagnose an vorgegebenen Krankheitsfällen.

10. Medizinische Genetik

Definition:

Die Medizinische Genetik umfasst die Klinische Diagnostik und Differentialdiagnostik genetisch bedingter Erkrankungen unter Berücksichtigung labordiagnostischer Möglichkeiten sowie die Risikoermittlung und genetische Beratung der Patienten und deren Familien.

Weiterbildungszeit:

1. 4-jährige klinische Tätigkeit oder Anerkennung für ein Gebiet.
2. 2-jährige Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 in klinischer Genetik und genetischer Beratung.
3. Nachweis der selbständigen Durchführung der genetischen Beratung in mindestens 100 Fällen bei mindestens 30 verschiedenen Problemstellungen oder Krankheitsbildern.
4. Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Weiterbildungsinhalt:

- Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in
- den theoretischen Grundlagen der molekularen Genetik und der Zytogenetik
 - den wichtigsten Stoffwechselerkrankungen
 - der genetischen Diagnostik einschließlich Pränataldiagnostik
 - der genetischen Beratung
 - den Prinzipien der Behandlung genetischer Krankheiten
 - der Begutachtung

11. Medizinische Informatik

Definition:

Die Medizinische Informatik umfasst die systematische Verarbeitung von Informationen in der Medizin durch die Modellierung von informationsverarbeitenden Systemen unter der Zielsetzung, diese zu beschreiben, zu analysieren, zu konstruieren und zu bewerten, wobei eigenständige Methoden der Medizinischen Informatik, der Informatik, der Mathematik und der Biometrie angewandt werden und die praktische Systemrealisierung wesentlich durch den Einsatz von Computern erfolgt.

Weiterbildungszeit:

1. Nachweis einer mindestens 2-jährigen klinischen Tätigkeit.
2. 1½ Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
Die 1½-jährige Weiterbildungszeit an einer Weiterbildungsstätte kann durch eine berufsgleitende Weiterbildung für die Dauer von 3 Jahren sowie durch den Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Seminaren, die durch die Ärztekammer zertifiziert sind, durchgeführt werden.²⁸

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- Medizinischer Dokumentation
- Informationssystemen des Gesundheitswesens
- Wissensbasierten Systemen
- Bildverarbeitung
- Biosignalverarbeitung
- Qualitätssicherung
- Datenschutz
- angewandter Informatik
- Medizinischer Biometrie
- betriebswirtschaftlichen Aspekten des Gesundheitswesens

12. Naturheilverfahren

Definition:

Naturheilverfahren umfassen im Rahmen der Gesamtmedizin die Anregung der individuellen körpereigenen Ordnungs- und Heilkräfte durch Anwendung nebenwirkungsarmer oder -freier natürlicher Mittel.

Weiterbildungszeit:

1. Nachweis einer mindestens 2-jährigen klinischen Tätigkeit.
2. Teilnahme an 4 Kursen über naturgemäße Heilweisen von je 1 Woche Dauer.
3. 3 Monate Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
Die 3-monatige Weiterbildung kann auch in Abschnitten von jeweils mindestens 2 Wochen durchgeführt werden.
4. Die Voraussetzungen (Abs. 2 und 3) für die Zusatzbezeichnung Naturheilverfahren sind auch erfüllt, wenn die Ärztin oder der Arzt eine mindestens 6-monatige Weiterbildung in einer Krankeneinrichtung für Naturheilverfahren nachweist.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- der Hydro- und Thermotherapie
- der Bewegungstherapie einschließlich der Atemtherapie
- der Massageverfahren des Bereiches
- der Ernährungstherapie
- der Phytotherapie
- der Ordnungstherapie

²⁸ In Kraft seit 02.06.1999.

- den ausleitenden Verfahren
- der Anwendung anderer Therapieprinzipien

13. Notfallmedizin²⁹

Definition:

Die Notfallmedizin umfasst die Erkennung und Behandlung drohender oder eingetretener medizinischer Notfallsituationen und Notfälle, die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen sowie die Herstellung der Transportfähigkeit.

Weiterbildungszeit:

1. 30 Monate klinisch ärztliche Tätigkeit in einem Akutkrankenhaus, davon 6 Monate auf einer Intensivbehandlungsstation, einer Notfallaufnahme oder in einer Anästhesieabteilung unter der Leitung eines befugten Weiterbildungers.
2. Nachweis von 50 Einsätzen im Notarztwagen oder Rettungshubschrauber unter Anleitung eines erfahrenen Notarztes. Mit dem Ableisten der Einsätze kann frühestens nach 18 Monaten begonnen werden, jedoch vor Besuch der Kurse.
3. Die Teilnahme an den theoretischen Kursen über allgemeine und spezielle Notfallbehandlung von 80 Stunden. Sie kann erst nach 18-monatiger klinischer Tätigkeit erfolgen.
4. Die Weiterbildung wird durch ein Fachgespräch vor der jeweils zuständigen Bezirksärztekammer abgeschlossen.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- Erkennung und Behandlung von Notsituationen,
- Erkennung und Behandlung akuter oder potentiell lebensbedrohlicher Erkrankungen und Verletzungen unter besonderer Berücksichtigung der Herstellung der Transportfähigkeit,
- Ausführung lebensrettender Maßnahmen,
- präklinischer Diagnose und Behandlung in der Notfallmedizin relevanter Krankheitsbilder,
- Erkennung und Behandlung schwerer psychischer Ausnahmezustände,
- Versorgung im Schockraum und in der Notaufnahme.

Vermittlung Erwerb und Nachweis von Kenntnissen

- der rechtlichen, organisatorischen, ethischen, sozialmedizinischen und logistischen Grundlagen des Rettungswesens und der Notfallmedizin,
- von Entscheidungsstrategien zur Weiterbehandlung,
- der Prinzipien des Managements bei Großschadenserignissen.

Vermittlung Erwerb und Nachweis von in der Notfallmedizin erforderlichen Fertigkeiten in

- Intubation und Beatmung,
- kardiopulmonaler Reanimation und Schockbehandlung,
- der Schaffung peripherer und zentralvenöser Zugänge, der Pleura-Punktion und Pleura-Drainage,
- Lagerung, Reposition, Blutstillung.

14. Phlebologie

Definition:

Die Phlebologie umfasst die Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation der Erkrankungen und Fehlbildungen des Venensystems der unteren Extremitäten einschließlich deren thrombotischer Erkrankungen.

²⁹ In Kraft seit 02.03.2000.

Weiterbildungszeit:

1. Nachweis einer mindestens 2-jährigen klinischen Tätigkeit.
2. 1½ Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
3. Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- quantifizierenden apparativen Messverfahren
- der Erkennung, Behandlung und Nachbehandlung der thromboembolischen Krankheiten einschließlich der Antikoagulation
- der Diagnostik der Erkrankungen im Endstrombereich und im Lymphgefäßssystem im Zusammenhang mit Venenerkrankungen insbesondere der unteren Extremitäten
- der Sklerosierungstherapie sowie in der Behandlung der chronischen Veneninsuffizienz und ihrer Komplikationen
- der Kompressionstherapie
- der operativen Behandlung von Venenkrankheiten sowie deren Nachbehandlung

15. Physikalische Therapie

Definition:

Die Physikalische Therapie umfasst die Anwendung physikalischer Faktoren (mit Ausnahme ionisierender Strahlen) in Prävention, Therapie und Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

1. Nachweis einer mindestens 2-jährigen klinischen Tätigkeit.
Die Weiterbildung hat sich auch auf Aufgaben der medizinischen Prävention und Rehabilitation zu erstrecken.
2. 2 Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
3. Die im Rahmen der Weiterbildung für das Gebiet nachgewiesene Weiterbildung in physikalischer Therapie kann bei Internistinnen oder Internisten und Orthopädinnen oder Orthopäden bis zu 1½ Jahren, bei Chirurginnen oder Chirurgen bis zu 1 Jahr angerechnet werden.
4. Teilnahme an einem 4-wöchigen Kurs von insgesamt 160 Stunden Dauer über die Grundlagen und Techniken der physikalischen Medizin unter Berücksichtigung der Prävention und Rehabilitation.
5. Das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung ist davon abhängig, dass in mindestens sechs der nachstehenden Therapieformen ausreichende Behandlungsmöglichkeiten mit entsprechender räumlicher und apparativer Ausstattung sowie qualifizierter personeller Besetzung vorhanden sind und die Behandlung von der Ärztin oder dem Arzt ständig überwacht wird:
 - 5.1 Krankengymnastik und Bewegungstherapie
 - 5.2 Massage
 - 5.3 Extensionsbehandlung
 - 5.4 Wärme- oder Kältebehandlung
 - 5.5 Elektrotherapie, Ultraschallbehandlung
 - 5.6 Hydrotherapie, Bäderbehandlung
 - 5.7 Lichttherapie
 - 5.8 Aerosoltherapie
 - 5.9 KlimatherapieBei der Auswahl der erforderlichen Behandlungsmöglichkeiten sollen die gebietspezifischen Erfordernisse der Ärztin oder des Arztes berücksichtigt werden, ebenso eventuelle ortsgebundene Therapiemöglichkeiten an Kurorten oder Heilbädern.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- den Grundlagen, der Diagnostik, den Indikationen und Wirkprinzipien der Physikalischen Medizin einschließlich ihrer Anwendung in Prävention und Rehabilitation

16. Plastische Operationen

Definition:

Die Plastischen Operationen umfassen die konstruktiven und rekonstruktiven plastischen operativen Eingriffe, welche Form, Funktion und Ästhetik wiederherstellen oder verbessern.

Weiterbildungszeit:

1. Anerkennung für die Gebiete Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie.
 - 1.1. 2 Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 in plastisch-chirurgischen Eingriffen der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde für Hals-Nasen-Ohrenärztinnen und Hals-Nasen-Ohrenärzte.
 - 1.2. 3 Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 in plastisch-chirurgischen Eingriffen der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie für Mund-Kiefer-Gesichtschirurginnen und Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen
2. Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Weiterbildungsinhalt:

1. Hals-Nasen-Ohrenärztinnen und Hals-Nasen-Ohrenärzte

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- den plastischen Operationen des Bereiches; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Eingriffe bei
 - den plastischen Operationen der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde zur Korrektur von Fehlbildungen und Fehlförmigkeiten
 - der Versorgung frischer Verletzungen und Verletzungsfolgen
 - den plastisch-rekonstruktiven Eingriffen nach Tumoroperationen

2. Mund-Kiefer-Gesichtschirurginnen und Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- den plastischen Operationen des Bereiches; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Eingriffe bei
 - anatomischer Ergänzung, Wiederaufbau oder Wiederherstellung sowie Korrektur der Form und/oder Funktion an den Körperregionen, die in der Definition des Gebietes enthalten sind

17. Psychoanalyse

Definition:

Die Psychoanalyse umfasst die Erkennung und psychoanalytische Behandlung von Krankheiten und Störungen, denen unbewusste seelische Konflikte zugrunde liegen, einschließlich der Anwendung in der Prävention und Rehabilitation sowie zum Verständnis unbewusster Prozesse in der Arzt-Patienten-Beziehung.

Weiterbildungszeit:

1. 2-jährige klinische Tätigkeit, davon 1 Jahr Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie bei einer/einem mindestens zur 2-jährigen Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie befugten Ärztin/Arzt.
2. 5 Jahre Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie, ständig begleitend während der gesamten Weiterbildungszeit

3. Bei Ärztinnen und Ärzten mit mindestens 5-jähriger praktischer Berufstätigkeit kann die vorgeschriebene Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie durch den Nachweis des Erwerbs entsprechender psychiatrischer Kenntnisse ersetzt werden, soweit der Erwerb eines gleichwertigen Weiterbildungsstandes in einem Fachgespräch nachgewiesen ist.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- den Grundlagen der Psychoanalyse
- dem Verfahren der Psychoanalyse
- der psychiatrischen Diagnostik
- weiteren Verfahren der Psychoanalyse
- der Selbsterfahrung in einer Lehranalyse
- der psychoanalytischen Behandlung, hierzu gehört eine Mindestzahl dokumentierter psychoanalytischer Behandlungsstunden bei einer Mindestzahl von Fällen einschließlich deren Supervision

18. Psychotherapie

Definition:

Die Psychotherapie umfasst die Erkennung, psychotherapeutische Behandlung, Prävention und Rehabilitation von Erkrankungen, an deren Verursachung psychosoziale Faktoren einen wesentlichen Anteil haben, sowie von Belastungsreaktionen in Folge körperlicher Erkrankungen.

Weiterbildungszeit:

1. 2-jährige klinische Tätigkeit, davon 1 Jahr Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie bei einer/einem mindestens zur 2-jährigen Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie befugten Ärztin/Arzt. Auf die Weiterbildung in der Psychiatrie und Psychotherapie können ½ Jahr Weiterbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Psychotherapeutische Medizin angerechnet werden.
2. 3 Jahre Weiterbildung in der Psychotherapie, ständig begleitend während der gesamten Weiterbildungszeit
3. Bei Ärztinnen und Ärzten mit mindestens 5-jähriger praktischer Berufstätigkeit kann die vorgeschriebene Weiterbildung in der Psychiatrie und Psychotherapie durch den Nachweis des Erwerbs entsprechender psychiatrischer Kenntnisse ersetzt werden, soweit der Erwerb eines gleichwertigen Weiterbildungsstandes in einem Fachgespräch nachgewiesen ist.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- den Grundlagen der Psychotherapie
- den Verfahren der Psychotherapie
- der psychiatrischen Diagnostik
- der Teilnahme an einer kontinuierlichen Balint-Gruppe, hierzu gehört eine Mindestzahl von Teilnahmestunden
- der Selbsterfahrung, hierzu gehört eine Mindestzahl von Teilnahmestunden in einer Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung
- der psychotherapeutischen Behandlung, hierzu gehört eine Mindestzahl dokumentierter tiefenpsychologischer oder verhaltenstherapeutischer Behandlungen einschließlich deren Supervision

19. Rehabilitationswesen

Definition:

Das Rehabilitationswesen umfasst neben den Grundlagen der Rehabilitationsmedizin insbesondere die rehabilitativen Verfahrensweisen und Arbeitstechniken im ambulanten und stationären Bereich sowie die Einleitung und Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsinstitutionen.

Weiterbildungszeit:

1. Anerkennung für ein Gebiet oder vier Jahre anrechnungsfähige Weiterbildungszeiten.
2. Teilnahme an einem vierwöchigen theoretischen Grundkurs und vierwöchigen theoretischen Aufbaukurs für Rehabilitation.
3. Ein Jahr Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1; sechs Monate Weiterbildung im nicht-stationären Bereich können angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen
 - in den Grundlagen der Rehabilitationsmedizin
 - in der Beschreibung und Begriffsbestimmung von Schaden, funktioneller Beeinträchtigung und sozialer Auswirkung
 - in der Erkennung der Auswirkungen bleibender Gesundheitsschäden auf Funktion, Verhalten und soziale Entwicklung
 - in der Analyse der häufigsten Behinderungsarten und ihrer Auswirkungen in verschiedenen Altersgruppen projiziert auf die sozialen Bezugsfelder
 - in Verfahrensweisen und Arbeitstechniken der Rehabilitation im ambulanten und stationären Bereich
 - über die verschiedenen Institutionen der Rehabilitation
 - über die Träger der Rehabilitation
 - über die rechtlichen Grundlagen der Rehabilitation
 - über berufliche und soziale Eingliederung/Wiedereingliederung und die damit verbundenen psychosozialen Aspekte auch außerhalb der Institutionen
 - über Einleitung, Durchführung und Abschluss von Rehabilitationsmaßnahmen einschließlich lebens-/arbeitsbegleitender Beratung und Kooperation mit anderen Diensten im ambulanten Bereich
 - in der Erarbeitung des weiterführenden Rehabilitationsvorschlages
 - in der Sozialmedizin und Epidemiologie
 - in der medizinischen Dokumentation und Statistik
 - in den Besonderheiten von Verläufen chronischer Erkrankungen
 - in der Prävention
 - in der Gesundheitserziehung
 - über die in der Rehabilitation tätigen Berufsgruppen

20. Sozialmedizin

Definition:

Die Sozialmedizin umfasst die Untersuchung der Häufigkeiten und der Verteilung der Volkskrankheiten im Zusammenhang mit der sozialen und natürlichen Umwelt, sowie der Organisation des Gesundheitswesens einschließlich der Einrichtungen der sozialen Sicherung, der Begutachtung und der wissenschaftlichen Bewertung.

Weiterbildungszeit:

1. Anerkennung für ein Gebiet oder 4 Jahre anrechnungsfähige Weiterbildungszeiten.
2. Teilnahme an einem 4-wöchigen theoretischen Grundkurs und 4-wöchigen theoretischen Aufbaukurs für Sozialmedizin.

3. 1 Jahr Weiterbildung in Sozialmedizin an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.

Die Zusatzbezeichnung Sozialmedizin darf von der Ärztin und von dem Arzt nur an der Stätte der sozialmedizinischen Tätigkeit geführt werden.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- den theoretischen Grundlagen der Sozialmedizin
- dem System der sozialen Sicherheit und dessen Gliederung
- den Aufgaben und Strukturen der Sozialleistungsträger: Kranken-, Renten- und Unfallversicherung, Arbeits- und Versorgungsverwaltung sowie Sozialhilfe und Sozialleistungen im öffentlichen Dienst
- den sozialmedizinisch relevanten leistungsrechtlichen Begriffen und Rechtsgrundlagen
- der Struktur der Rehabilitation
- den sozialmedizinischen Gutachter Tätigkeiten

21. Spezielle Schmerztherapie ³⁰

Definition:

Die "Spezielle Schmerztherapie" umfasst die gebietsbezogene Diagnostik und Therapie chronisch schmerzkranker Patienten, bei denen der Schmerz seine Leit- und Warnfunktion verloren und einen selbständigen Krankheitswert erlangt hat.

Weiterbildungszeit:

1. Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung mit Patientenbezug.
2. 12-monatige ganztägige Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
3. Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten interdisziplinären Kurs über Schmerztherapie von 80 Stunden Dauer.
4. Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- der Erhebung und Dokumentation einer standardisierten Schmerzanamnese einschließlich der Auswertung von Fremdbefunden
- der Durchführung und Dokumentation einer Schmerzanalyse
- der gebietsbezogenen differentialdiagnostischen Abklärung der Schmerzkrankheit
- der eingehenden Beratung des Patienten und der gemeinsamen Festlegung der Therapieziele
- der Aufstellung eines inhaltlich und zeitlich gestuften Therapieplanes erforderlichen interdisziplinären Koordination der Ärztinnen und Ärzte und sonstigen am Therapieplan zu beteiligenden Personen und Einrichtungen
- dem gebietsbezogenen Einsatz schmerztherapeutischer Verfahren
- der standardisierten Dokumentation des schmerztherapeutischen Behandlungsverlaufs.

22. Sportmedizin

Definition:

Die Sportmedizin umfasst die Beziehungen zwischen den Funktionen des menschlichen Organismus und seinen Leistungen in den verschiedenen sportlichen Disziplinen sowie die Verhütung und Behandlung von Sportschäden und Sportverletzungen.

Weiterbildungszeit:

1. 2-jährige klinische Tätigkeit, auf die eine einjährige ganztägige Weiterbildung an einem sportmedizinischen Institut anrechenbar ist.
2. Teilnahme an Einführungskursen in Theorie und Praxis der Leibesübungen von insgesamt mindestens 120 Stunden Dauer und Teilnahme an sportmedizinischen Kursen von insgesamt mindestens 120 Stunden Dauer und 1-jährige praktische sportärztliche Tätigkeit in einem Sportverein oder Sportbund oder
3. 1-jährige ganztägige Weiterbildung an einem sportmedizinischen Institut.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- der allgemeinen Sportmedizin und ihren physiologischen und ernährungsphysiologischen Grundlagen
- der Sportmedizin des Leistungssportes
- der praktischen Sportmedizin
- den psychologischen Problemen des Sportes
- der sportmedizinischen Prävention und Rehabilitation
- der Belastbarkeit im Kindes- und Jugendalter
- den speziellen Problemen des Haltungs- und Bewegungsapparates beim Sport
- der Sportpädagogik

23. Stimm- und Sprachstörungen

Definition:

Stimm- und Sprachstörungen umfassen sowohl die frühkindlich erworbenen audiogenen, wie auch aus anderen Gründen zustande gekommenen Störungen der Stimme und Sprache.

Weiterbildungszeit:

1. 2-jährige klinische Tätigkeit, auf die Weiterbildungsabschnitte (Abs. 2 und 3) anrechenbar sind.
2. Eine mindestens 1-jährige Weiterbildung in der diagnostischen Hals-Nasen-Ohrenheilkunde.
3. Eine 6-monatige Weiterbildung in Stimm- und Sprachstörungen.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- Ätiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik bei Stimmstörungen, Sprachstörungen und Sprechstörungen aller Altersstufen
- der Therapie der Stimm-, Sprach- und Sprechstörungen

24. Tropenmedizin

Definition:

Die Tropenmedizin umfasst die an tropische Klimabedingungen gebundenen und durch die besonderen Lebensumstände in tropischen Entwicklungsländern bedingten Gesundheitsstörungen einschließlich deren Epidemiologie, Prävention, Diagnostik, Therapie und Bekämpfung, insbesondere der tropischen Infektionskrankheiten sowie die damit in Zusammenhang stehende anwendungsorientierte Gesundheitssystemforschung.

³⁰ In Kraft seit 02.01.1998.

Weiterbildungszeit:

1. Teilnahme an einem Kurs über Tropenkrankheiten und medizinische Parasitologie an einem von einer Ärztekammer anerkannten tropenmedizinischen Institut von mindestens 3 Monaten Dauer.
2. Eine mindestens 1-jährige Weiterbildung außerhalb der Tropen in einem Tropenkrankenhaus, einer tropenmedizinischen Fachabteilung oder der klinischen Ambulanz eines Tropeninstituts
3. Eine 1-jährige praktische Tätigkeit in den Tropen, in einer klinischen Ambulanz, auf einer allgemeinen Krankenstation oder auf einer Station für Innere Krankheiten oder Kinderkrankheiten, soweit die Behandlung von Tropenkrankheiten dort einen wesentlichen Anteil der ärztlichen Tätigkeit ausmacht.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- den theoretischen Grundlagen der Tropenkrankheiten
- der Pathologie und Pathophysiologie der Tropenkrankheiten
- der Klinik und Therapie der Tropenkrankheiten
- der medizinischen Praxis und der Gesundheitswissenschaft in tropischen und subtropischen Entwicklungsländern

4. Während der Weiterbildung muss der/die Weiterzubildende die Teilnahme an einem wissenschaftlichen umweltmedizinischen Kongress nachweisen.
5. Während der Weiterbildung müssen Hospitationen von gesamt 80 Stunden in interdisziplinären umweltmedizinischen Ambulanzen und einem Hygieneinstitut oder einer ähnlichen Einrichtung mit psychosomatischer Kompetenz absolviert werden.
6. Während der Weiterbildung sind mindestens 12 Hausbesprechungen bei Patienten/Patientinnen mit einer Umweltproblematik nachzuweisen, die dokumentiert und erörtert werden.
7. Die Teilnahme an mindesten 12 Falldemonstrationen in Umwelt-Ambulanzen oder vergleichbaren Eichrichtungen mit schriftlicher Dokumentation und Erörterung ist erforderlich.
8. Die Teilnahme an einem Kurs über Umweltmedizin von 200 Stunden Dauer ist erforderlich.

25. Umweltmedizin

Definition:

Die Umweltmedizin umfasst die medizinische Betreuung von Einzelpersonen mit gesundheitlichen Beschwerden oder auffälligen Untersuchungsbefunden, die von ihnen selbst oder ärztlicherseits mit Umweltfaktoren in Verbindung gebracht werden.

Weiterbildungszeit (Vollzeit):

1. Anerkennung für ein Gebiet oder 4 Jahre anrechnungsfähige Weiterbildungszeiten.
2. 1½ Jahre Weiterbildung in Umweltmedizin an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1; hiervon nicht mehr als 6 Monate theoretische Weiterbildung in Umweltmedizin und
3. Teilnahme an einem Kurs über Umweltmedizin von 200 Stunden Dauer, der innerhalb von 24 Monaten absolviert werden muss.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- Prävention, Diagnose und Behandlung von Erkrankungen, die mit Umwelttoxinen in Verbindung gebracht werden
- der Erstellung umweltmedizinischer Gutachten

Weiterbildungszeit (berufsbegleitend)³¹:

1. Die Weiterbildung im Bereich Umweltmedizin findet unter der Leitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes/einer zur Weiterbildung befugten Ärztin statt.
2. Erfolgt die Weiterbildung berufsbegleitend, beträgt die Weiterbildungszeit 3 Jahre. Der/die Weiterbilder/in und der/die Weiterzubildende sollen sich möglichst einmal pro Monat (mindestens 25 Mal während der Weiterbildungszeit) zu einer Besprechung/Vorstellung der Fälle des/der Weiterzubildenden und durch den/die Weiterzubildende/n treffen.
3. Während der 3-jährigen Weiterbildungszeit müssen sechs Stellungnahmen zu individualmedizinischen Fragen bzw. Gesundheitsverträglichkeitsprüfungen inklusive wissenschaftlicher Begründung unter Berücksichtigung der psychosomatischen Individualdiagnostik vorgelegt werden.

³¹ In Kraft seit 12.01.1999.

Anhang zur Weiterbildungsordnung

Gemäß § 3a können Ärztinnen oder Ärzte in folgenden Bereichen Befähigungsnachweise erlangen, die **nicht** zur Führung einer Bezeichnung berechtigen:

1. Befähigungsnachweis "Suchtmedizinische Grundversorgung" ³²

Voraussetzungen zur Erlangung des Befähigungsnachweises:

1. 2-jährige praktische ärztliche Tätigkeit, davon mindestens 6 Monate in der Suchtmedizinischen Grundversorgung. Dies kann auch berufsbegleitend sein.
2. Teilnahme an einem Kurs über Suchtmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.

Die Befähigungsnachweise werden durch die jeweils zuständige Bezirksärztekammer ausgestellt.

³² In Kraft seit 02.03.2000.